

BERICHT

des

Vorstands der Private Assets AG

über den Formwechsel

der

Private Assets AG

in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf
Aktien nach deutschem Recht

unter der Firma

Private Assets SE & Co. KGaA

vom 20. Juli 2023

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 11
der ordentlichen Hauptversammlung der
Private Assets AG
am 29. August 2023 –

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Formwechselbericht („**Bericht**“) ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Private Assets AG noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Wertpapierprospekts. Dieser Bericht ist kein Wertpapierprospekt.

Dieser Bericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Wertpapierprospekts.

Dieser Bericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“). Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Bericht stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches („**FSMA**“) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Bericht richtet sich nur an die nachfolgenden „**Relevanten Personen**“: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreiches; (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) („**Order**“) erfasst sind; (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Art. 19 (5) der Order haben; sowie (iv) „high net worth companies“, „unincorporated associations“ und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind. Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Berichts oder seines Inhalts tätig werden oder hierauf vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Bericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Bestimmte in diesem Bericht enthaltene Aussagen können „zukunftsgerichtete Aussagen“ darstellen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den derzeitigen Ansichten, Erwartungen, Annahmen und Informationen der Gesellschaft. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Garantie für zukünftige Leistungen und beinhalten bekannte und unbekannt Risiken und Unsicherheiten.

Zudem übernimmt die Gesellschaft keine Haftung für zukunftsgerichtete Aussagen im Zusammenhang mit diesem Bericht. Des Weiteren beziehen sich sämtliche zukunftsgerichtete Aussagen nur auf das Datum dieses Berichts. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet,

zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder sie an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	10
2.	Die Private Assets AG.....	12
2.1	Allgemeine Informationen über die Private Assets AG	12
2.2	Geschichte und Entwicklung	13
2.3	Geschäftstätigkeit der Private Assets AG	13
2.4	Überblick über die Unternehmensbereiche.....	14
2.4.1	Industrial.....	15
2.4.1.1	Procast Guss GmbH.....	15
2.4.1.2	Procast Guss España S.L.....	15
2.4.1.3	Procast Handform GmbH.....	16
2.4.1.4	ProMachining GmbH.....	16
2.4.1.5	Pro-Valve GmbH.....	16
2.4.2	Automotion & Technology.....	16
2.4.2.1	OKU Automation GmbH.....	16
2.4.2.2	SIM Automation GmbH.....	17
2.4.2.3	SIM Technologies GmbH.....	17
2.4.3	Consumer & Solution.....	17
2.4.3.1	Chris Farrell Cosmetics GmbH.....	17
2.4.3.2	InstaLighting GmbH.....	17
2.5	Strategie der Private Assets AG.....	18
2.6	Organe.....	19
2.6.1	Vorstand.....	19
2.6.2	Aufsichtsrat.....	20
2.6.2.1	Dr. Lukas Lenz.....	21
2.6.2.2	Christoph Schäfers	21
2.6.2.3	Jutta Bieber.....	22
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	22
2.8	Kapitalverhältnisse	22
2.8.1	Grundkapital	22
2.8.2	Bedingtes Kapital.....	23
2.8.3	Genehmigtes Kapital	24

2.9	Konzern- und Aktionärsstruktur	24
2.9.1	Konzernstruktur	24
2.9.2	Aktionärsstruktur.....	24
3.	Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen	25
3.1	Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen.....	25
3.1.1	Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA	26
3.1.2	Mehrheitsbeteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin und Errichtung eines Gesellschafterausschusses.....	26
3.1.3	Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE für die DMC GmbH wesentlich beteiligte Kommanditaktionäre der KGaA	27
3.2	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse	28
3.3	Wesentliche Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre	28
3.3.1	Mitgliedschaftliche Rechte in der Hauptversammlung.....	28
3.3.2	Einfluss auf die Geschäftsführung	29
3.4	Auswirkungen des Formwechsels auf den Börsenkurs.....	30
3.5	Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.....	31
3.6	Kosten des Formwechsels	33
3.7	Alternativen	33
3.7.1	Absehen von einem Formwechsel.....	33
3.7.2	Entsendungsrecht für einen wesentlich beteiligten Aktionär in den Aufsichtsrat.....	33
3.7.3	Formwechsel in eine GmbH	34
3.7.4	Formwechsel in eine Societas Europaea (SE).....	34
4.	Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses	35
4.1	Verfahren des Formwechsels.....	35
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	35
4.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses	38
4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	38
4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers.....	40
4.3.3	Feststellung der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA.....	40

4.3.4	Bedingtes und Genehmigtes Kapital.....	40
4.3.5	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform.....	41
4.3.6	Eintritt der Komplementärin Private Assets Management SE	42
4.3.7	Amtsbeendigung der Mitglieder des Aufsichtsrats	43
4.3.8	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Private Assets AG	43
4.3.9	Besondere Rechte und Vorteile	44
4.3.10	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	47
4.3.11	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	47
4.3.11.1	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	47
4.3.11.2	Folgen des Formwechsels für die unternehmerische Mitbestimmung	48
4.3.12	Anweisungen hinsichtlich der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister	48
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	48
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels.....	49
5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels.....	49
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen	49
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	50
5.3.1	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft	50
5.3.1.1	Ertragsteuern	50
5.3.1.2	Verkehrssteuern	50
5.3.2	Steuerliche Auswirkungen für Aktionäre	50
5.3.2.1	Inländische Aktionäre.....	50
5.3.2.2	Ausländische Aktionäre.....	50
5.3.3	Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel	51
5.3.4	Steuerliche Behandlung bestimmter Gewinnanteile und der Geschäftsführervergütung	51
6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Private Assets SE & Co. KGaA	51
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)	52
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	52

6.1.2	Die Organe der KGaA	52
6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen.....	53
6.2	Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA	54
6.2.1	Allgemeine Vorschriften.....	54
	6.2.1.1 Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien	54
	6.2.1.2 Sitz	54
	6.2.1.3 Mitteilungspflichten	54
6.2.2	Gründung der Gesellschaft.....	55
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter	55
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft.....	56
	6.2.4.1 Leitungsorgan.....	56
	6.2.4.2 Aufsichtsrat.....	59
	6.2.4.3 Hauptversammlung.....	63
6.2.5	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss.....	67
6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	67
6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	68
	6.2.7.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	68
	6.2.7.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.....	68
	6.2.7.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses.....	68
	6.2.7.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	68
	6.2.7.5 Auflösung der Gesellschaft	68
6.2.8	Verbundene Unternehmen	68
6.2.9	Gerichtliche Auflösung.....	68
6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften	69
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der Private Assets SE & Co. KGaA	69
6.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Private Assets SE & Co. KGaA.....	69
6.3.2	Die Organe der Private Assets SE & Co. KGaA	70
	6.3.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE	70

6.3.2.2	Aufsichtsrat.....	72
6.3.2.3	Hauptversammlung.....	73
6.3.2.4	Gesellschafterausschuss	74
6.3.3	Erläuterung der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA	76
6.3.3.1	Übersicht	76
6.3.3.2	Allgemeine Bestimmungen	86
6.3.3.3	Grundkapital und Aktien.....	86
6.3.3.4	Verfassung der Gesellschaft.....	91
6.3.3.5	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 26, 27 der KGaA-Satzung).....	110
6.3.3.6	Schlussbestimmungen (§§ 28, 29 der KGaA-Satzung)	111
6.3.4	Erläuterung der Satzung der Private Assets Management SE.....	112
6.3.4.1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der SE-Satzung).....	112
6.3.4.2	Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der SE-Satzung).....	113
6.3.4.3	Verfassung der Gesellschaft (§§ 7 bis 18 der SE-Satzung)	114
6.3.4.4	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 19 und 20 der SE-Satzung)	121
6.3.4.5	Schlussbestimmungen (§ 21 der SE-Satzung).....	121
6.3.5	Erläuterung der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE	121
6.3.5.1	Gegenstand (§ 1 der Stimmbindungsvereinbarung)	122
6.3.5.2	Nominierung von Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 2 der Stimmbindungsvereinbarung)	123
6.3.5.3	Ausübung der Nominierungsrechte (§ 3 der Stimmbindungsvereinbarung)	123
6.3.5.4	Stimmbindung (§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung).....	124
6.3.5.5	Rechte und Pflichten künftiger Aktionäre (§ 5 der Stimmbindungsvereinbarung)	126
6.3.5.6	Zustimmung der Private Assets Management SE (§ 6 der Stimmbindungsvereinbarung)	127
6.3.5.7	Vertraulichkeit (§ 7 der Stimmbindungsvereinbarung).....	127
6.3.5.8	Inkrafttreten, Laufzeit, Anwendungsbereich (§ 8 der Stimmbindungsvereinbarung)	128
6.3.5.9	Sonstiges (§ 9 der Stimmbindungsvereinbarung).....	128

6.4	Vergleich der Position der Aktionäre der Private Assets AG und der Private Assets SE & Co. KGaA	129
6.4.1	Grundlage des Vergleichs	129
6.4.2	Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Private Assets AG	129
6.4.3	Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA.....	130
7.	Wertpapiere und Börsenhandel	135
	VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	138
	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	139
	VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	140

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der Private Assets AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 177385, (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“ oder „**Private Assets AG**“ und zusammen mit ihren Konzernunternehmen die „**Private Assets-Gruppe**“) haben beschlossen, der am 29. August 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der „**Formwechsel**“) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der Private Assets AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Private Assets AG am 29. August 2023 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Die weitere Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Private Assets AG sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Im Rahmen des Formwechsels wird die Private Assets Management SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283103, eine monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) („**Private Assets Management SE**“), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des europäischen Geschäfts für die Private Assets-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „Private Assets SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen.

Die Private Assets AG ist auf Unternehmensübernahmen in Sondersituationen spezialisiert. Die Private Assets AG fokussiert sich vor allem auf Konzernabspaltungen und mittelständische Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Ertragssituation sowie Unternehmen mit ungelöster Unternehmensnachfolge. Das Management der Private Assets AG hat viele Jahre Erfahrung und einen nachweisbaren Track Record bei Investments in Sondersituationen. Zur notwendigen schnellen Umsetzung von Entscheidungen verfügt die Gesellschaft über ein eingespieltes Team mit Inhouse-Erfahrung in Bereichen wie Product-Supply, Project-Management, Sales & Marketing, Recht und Finanzen. Durch die enge operative Begleitung erzielt die Gesellschaft in ihren Beteiligungen schnelle, effiziente und nachhaltige Veränderungen. Zudem kann die Private Assets AG mit ihrem eingespielten Managementteam häufig schneller Verlustsituationen von Unternehmen beseitigen als die jeweiligen Verkäufer. Das erlaubt der Private Assets AG, Unternehmen zu einem Kaufpreis zu erwerben, der unter dem Buchwert liegt oder gar Unternehmen zu einem negativen Kaufpreis zu erwerben. Durch den Einsatz

moderner künstlicher Intelligenz-Technologien kann die Gesellschaft komplexe Datenanalyse automatisieren, schnelle Entscheidungsprozesse ermöglichen und präzisere Prognosen treffen. Im Zusammenspiel ermöglicht der Ansatz der Private Assets AG ihr, die Wertsteigerungspotenziale der Beteiligungsunternehmen zu maximieren, um sie wettbewerbsfähig zu machen. Darüber hinaus ist die Private Assets AG grundsätzlich gut vor konjunkturellen Schwankungen geschützt. Das gilt nach eigener Erfahrung der Private Assets AG auch für ihre Beteiligungsunternehmen. Diese Punkte werden bestärkt durch die schnelle Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der zuständigen Organe. All dies führt zu komparativen Wettbewerbsvorteilen ihrer Beteiligungsunternehmen und damit auch der Gesellschaft. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine SE & Co. KGaA soll – im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre – gewährleistet werden, dass es der Gesellschaft möglich bleibt, die Wettbewerbsvorteile schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der zuständigen Organe, die in der Vergangenheit ein wesentlicher Garant für den Erfolg des Unternehmens waren, auch in Zukunft dauerhaft nutzen zu können.

Jeder wesentlich an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionär – darunter auch die Dübbers Management & Consult GmbH mit Sitz in Hamburg („DMC GmbH“) – erhält künftig zudem das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind, wobei dieses Nominierungsrecht insgesamt auf ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats begrenzt ist. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance sollen ein zusätzlicher Anreiz für bedeutende Investments in die Gesellschaft geschaffen und damit auch die Möglichkeiten für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen verbessert werden.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die aus Sicht der Gesellschaft relevante schnelle Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.
- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zu ermöglichen, der die Geschäftsführung bestellt und kontrolliert.

Die derzeitige Situation bei der Private Assets AG ist dadurch geprägt, dass Herr Sven Dübbers (nachfolgend auch „SD“) mittelbar über die DMC GmbH ca. 45,55 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Herr Christoph Schäfers, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge halten mittelbar und unmittelbar insgesamt ca. 12,56 % der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft. Ca. 9,5 % der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft werden von der Deckhold GmbH mit Sitz in Lübz gehalten. Im Übrigen befinden sich die Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft bei den sonstigen Aktionären.

Die Corporate Governance der Private Assets AG, namentlich die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen der DMC GmbH einerseits und den übrigen Aktionären andererseits, wird durch den Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA in eine neue Struktur überführt.

Die Stellung der Aktionäre der Private Assets AG in der Corporate Governance des Unternehmens ist bisher maßgeblich dadurch geprägt, dass sie mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie berechtigt sind, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG zu wählen, der wiederum den Vorstand der Private Assets AG bestellt, abberuft und kontrolliert. Im Rahmen der Corporate Governance der Private Assets SE & Co. KGaA können die Aktionäre künftig mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss nehmen, indem sie über einen Gesellschafterausschuss mittelbar in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE vertreten sind, die ihrerseits den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE wählt, der sodann die geschäftsführenden Direktoren der Management SE bestellt und abberuft. Darüber hinaus erhalten wesentlich, d. h. unmittelbar mit mindestens 20 % des Grundkapitals, an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre künftig ein bislang nicht bestehendes, vertraglich eingeräumtes Recht, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zur Wahl zu nominieren und damit auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Dieser Bericht des Vorstands der Private Assets AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet.

2. Die Private Assets AG

2.1 Allgemeine Informationen über die Private Assets AG

Die Private Assets AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 177385 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Brook 1, 20457 Hamburg.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Private Assets AG ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb und die Veräußerung von Firmenbeteiligungen, Unternehmensberatung, Existenzgründungsberatung, Finanzierung- und Emissionsberatung, IPO-Begleitung, Investor Relation Services, Business Coaching, der Handel von Edelmetallen, Handelsgeschäfte aller Art, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen, Vermietgeschäft im Bereich der Freizeitgestaltung, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Organisation von Touren.

Die Gesellschaft ist zu verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Gesellschaft wurde am 15. August 2000 gegründet. Im Jahr 2020 erfolgte eine wirtschaftliche Neugründung, in deren Folge SD eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft erwarb. Das Geschäftsjahr 2021 war sodann geprägt vom Aufbau der Private Assets-Gruppe. Unter anderem wurden die ersten Beteiligungen erworben. Die Aktien der Gesellschaft sind in den Handel im Freiverkehr der Börse Berlin unter ISIN DE000A3H2234 und WKN A3H223 einbezogen. Die Aktien der Gesellschaft sind nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen.

Eine Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen der Private Assets AG enthält dieser Bericht in [Abschnitt 3.4](#).

2.3 Geschäftstätigkeit der Private Assets AG

Die Private Assets AG ist erfolgreich im Markt für Unternehmensübernahmen tätig. Ihr Fokus liegt auf Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Ertragssituation, ungelöster Unternehmensnachfolge oder Restrukturierungsbedarf als auch auf Konzernabspaltungen, bei denen sie jeweils Ansatzpunkte für Wertsteigerungen sieht. Die Akquisitionen werden unter dem Dach der Private Assets AG als Konzernobergesellschaft strategisch langfristig ausgerichtet und weiterentwickelt. Dabei greift die Gesellschaft auf die große operative Erfahrung des Managements in verschiedensten Branchen zurück und nutzt neue digitale Technologien, um Prozessverbesserungen in der Produktion und Administration zu erreichen. Im Gegensatz zu vielen anderen Private Equity Unternehmen hat das Management der Gesellschaft seine Wurzeln und Stärken im Bereich Operations und nicht im Bereich Financial Engineering. Die verschiedenen Wertsteigerungsschritte werden effizient und zügig anhand eines „Playbook“ durchgeführt, in das langjährige Erfahrungen und Best-Practice Ansätze eingeflossen sind. Bei Akquisitionen beschränkt sich die Private Assets AG nicht auf eine bestimmte Branche, beteiligt sich aber bevorzugt an Unternehmen der produzierenden Industrie mit Sitz in Deutschland oder Westeuropa.

Das aktuelle Portfolio der Private Assets AG umfasst derzeit zehn operative Unternehmensbeteiligungen sowie weitere 15 nicht-operative Beteiligungen.

Im Geschäftsjahr 2022 beliefen sich die Konzernumsatzerlöse der Private Assets-Gruppe auf TEUR 116.011 (soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Formwechselbericht jeweils gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der Private Assets-Gruppe in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 (in TEUR):

	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2021
Konzernumsatzerlöse	116.011	33.425
EBITDA Konzern gesamt	12.632	7.104
EBIT Konzern gesamt	8.901	6.437

Stichtag	31.12.2022	31.12.2021
Liquidität	14.826	10.344
Eigenkapitalquote	20 %	23 %

2.4 Überblick über die Unternehmensbereiche

Die Investitionen der Private Assets AG sind in die Segmente „Industrial“, „Automation & Technology“ sowie „Consumer & Solution“ unterteilt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der derzeit zehn operativen Unternehmensbeteiligungen der Private Assets AG.

Name	Branche	Segment	Hauptsitz
Procast Guss GmbH	Eisenguss	Industrial	Gütersloh, Deutschland
Procast Guss España S.L	Gießerei	Industrial	Abadiño, Spanien
Procast Handform GmbH	Eisenguss	Industrial	Kiel, Deutschland

Name	Branche	Segment	Hauptsitz
ProMachining GmbH	Mechanische Bearbeitung (von Bauteilen)	Industrial	Kiel, Deutschland
Pro-Valve GmbH	Herstellung von Ventilen für Großmotoren	Industrial	Kiel, Deutschland
OKU Automation GmbH	Sondermaschinenbau	Automation & Technology	Winterbach, Deutschland
SIM Automation GmbH	Sondermaschinenbau	Automation & Technology	Heilbad Heiligenstadt, Deutschland
SIM Technologies GmbH	Sondermaschinenbau	Automation & Technology	Fellbach, Deutschland
Chris Farrell Cosmetics GmbH	Kosmetik	Consumer & Solution	Rheinmünster, Deutschland
InstaLighting GmbH	Lichttechnik	Consumer & Solution	Brilon, Deutschland

2.4.1 Industrial

2.4.1.1 Procast Guss GmbH

Die Procast Guss GmbH (ehemals CLAAS GUSS GmbH) mit Sitz in Gütersloh gehört zu den führenden Kundengießereien in Europa. Das Angebot umfasst die Konstruktion, den Guss, die mechanische Bearbeitung und Beschichtung sowie die Montage von Eisengussbauteilen. Die Procast Guss GmbH verfügt über eine Fertigungskapazität von 40.000 Tonnen Gussprodukten. Zum Einsatz kommen sowohl standardisierte als auch innovative Eisenguss-Werkstoffe. Die Kunden der Procast Guss GmbH stammen aus dem Maschinen-, Nutzfahrzeug- und Werkzeugbau. An den insgesamt drei Standorten sind 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz.

2.4.1.2 Procast Guss España S.L

Die Procast Guss España S.L, vormals Fundiciones Garbi, S.A., ist ein europaweit tätiger Gießereibetrieb. Sitz des Unternehmens ist Abadiño nahe Bilbao (Nordspanien), einem der industriellen Zentren auf der iberischen Halbinsel. Das Unternehmen hat eine Produktionskapazität von 20.000 Tonnen im Jahr. Die Kunden kommen aus verschiedenen Schlüsselbranchen, u.a. Windkraftanlagen, Waggonbau, Maschinen- und Werkzeugbau sowie Motorenbau. Mit Kaufvertrag vom 10. Juli 2023 hat die Private Assets AG den gesamten Geschäftsbetrieb des Gießereiunternehmens sowie alle der rund 80 Beschäftigten übernommen.

2.4.1.3 Procast Handform GmbH

Die Procast Handform GmbH ist eine Kundengießerei für Großgussteile mit einem Gewicht von bis zu 50 Tonnen, die damit das Leistungsspektrum der Procast Guss GmbH nach oben hin abrunden. Zum Einsatz kommen auch hier sowohl standardisierte als auch innovative Eisenguss-Werkstoffe. Die Kunden stammen ebenfalls aus dem Maschinen-, Nutzfahrzeug- und Werkzeugbau. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vertrieb der Procast Guss GmbH ist im letzten Geschäftsjahr installiert worden.

Das Unternehmen ist durch einen Carve-Out der Assets der Caterpillar Castings Kiel GmbH im September 2022 entstanden und firmiert seitdem eigenständig mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.4.1.4 ProMachining GmbH

Die seit 1866 in verschiedenen Formen bestehende ProMachining GmbH mit Sitz in Kiel ist spezialisiert auf die mechanische Bearbeitung von Bauteilen in Lohnfertigung als auch auf komplementäre Servicedienstleistungen wie beispielweise metallurgische Laborleistungen bis hin zur kompletten Projektierung von neuen Bauteilen oder Baugruppen. Letzteres gewinnt im Zusammenspiel mit den Schwesterunternehmen der Procast Guss GmbH und der Procast Handform GmbH zunehmend an Bedeutung, da durch die vertikale Integration dem Kunden alles aus einer Hand angeboten werden kann und die ProMachining GmbH damit als Systemlieferant am Markt auftritt.

Die ProMachining GmbH verfügt über einen modernen Maschinenpark mit 19 CNC Maschinen und weiteren Arbeitsplätzen für die mechanische (Nach-) Bearbeitung und kann Bauteile bis zu einer Größe von 3 Meter mal 9 Meter und einem Gesamtgewicht von 100 Tonnen bearbeiten. Die Kunden der ProMachining GmbH stammen vorwiegend aus den Segmenten Maschinen-, Nutzfahrzeug- und Werkzeugbau.

2.4.1.5 Pro-Valve GmbH

Die Pro-Valve GmbH mit Sitz in Kiel hat eine lange Tradition im Schiffsmotorenbau und fokussiert sich auf die Fertigung von Ein- und Auslassventilen für Schiffsmotoren und Aggregate für die Energieerzeugung. Bis zum Jahr 2022 zählte sie noch als Geschäftseinheit zu der Caterpillar Motoren GmbH & Co. KG und etabliert sich nun als eigenständiges Unternehmen für Großventile.

2.4.2 Automotion & Technology

2.4.2.1 OKU Automation GmbH

Die OKU Automation GmbH mit Sitz in Winterbach entwickelt und produziert seit über 60 Jahren individuelle Automatisierungslösungen für Kunden weltweit aus verschiedenen Industriesektoren. Das Angebot umfasst neben Montage- und Prüfanlagen auch Zuführ- und Sortiersysteme, wobei ein besonderer Fokus auf

der Herstellung von kurvengesteuerten Rundtaktmaschinen mit einer sehr hohen Geschwindigkeit für die Montage von kleinen bis mittelgroßen Bauteilen liegt. Das Unternehmen beschäftigt am Standort rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.4.2.2 SIM Automation GmbH

Die SIM Automation GmbH mit Sitz in Heilbad Heiligenstadt stellt seit über 60 Jahren Sondermaschinen her und gehört zu den führenden Herstellern in dieser Branche. Ihre Kernexpertise liegt in der Produktion von Montageanlagen, Produktionslinien, Prüfsystemen, Zuführtechniken und Laserbeschriftungen. Die angebotenen und individuell auf die Anwendung bei den Kunden abgestimmten Automatisierungslösungen werden in den Branchen Automotive, Medizintechnik, Elektrotechnik und Industriegüter nachgefragt.

2.4.2.3 SIM Technologies GmbH

Die SIM Technologies GmbH hat den Geschäftsbetrieb der 1974 als EC-Montagetechnik gegründeten Gesellschaft zum Dezember 2022 übernommen und ist eine 100-prozentige Tochter der SIM Automation GmbH. Durch ihre Expertise im Bereich der medizintechnischen Automatisierungslösungen ergänzt sie die Kompetenz der SIM Automation GmbH. Die standardisierten Anlagen zur Montage von Blutentnahmeröhrchen und Spritzen bieten weitere Wachstumsmöglichkeiten, vor allem in internationalen Märkten, speziell im Sektor der medizinischen Verbrauchsmaterialien.

2.4.3 Consumer & Solution

2.4.3.1 Chris Farrell Cosmetics GmbH

Die Chris Farrell Cosmetics GmbH mit Sitz in Rheinmünster ist ein Kosmetikunternehmen mit eigener Forschung, Entwicklung und Produktion. Sie stellt seit 1969 neben hochwertigen Kosmetika für das Gesicht und den Körper auch Produkte her, die für den professionellen Einsatz bei SpaCare Anwendungen genutzt werden können. Wichtigster Kundenkreis sind exklusive Kosmetik-Institute, die die Produkte für ihre Behandlungskonzepte einsetzen und ihren Kundinnen wie maßgeschneiderte Kosmetik für ihren Hauttyp empfehlen. Die Chris Farrell Cosmetics GmbH exportierte bereits erfolgreich in ausgewählte Länder in Europa und nach Asien.

2.4.3.2 InstaLighting GmbH

Als klassischer Anbieter im internationalen Projektgeschäft setzt die InstaLighting GmbH mit Sitz in Brilon ihren Fokus auf die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb ganzheitlicher Lichtlösungen für urbane Räume, Verkehr und Infrastruktur, Museumsbeleuchtung sowie Mall und Retail mit integrierten digitalen Steuerungssystemen. Das Portfolio umfasst sowohl die Innen- als auch Außenbeleuchtung und reicht von der Planung über die Steuerung bis zur Inbetriebnahme von Beleuchtungslösungen. Durch die Übernahme des OEM-Spezialisten Getron

Lichttechnologie GmbH wurde das Geschäftsmodell der Insta-Lighting GmbH 2019 erweitert.

2.5 Strategie der Private Assets AG

Die Private Assets AG hat sich beim Erwerb ihrer Konzernunternehmen darauf spezialisiert, alle am Markt vorhandenen Opportunitäten zu erkennen, zu analysieren, aufzubauen und zu nutzen. Bei der Akquisition beschränkt sich die Gesellschaft daher nicht auf eine bestimmte Branche. Entsprechend sind die operativen Konzerngesellschaften in den unterschiedlichsten Industrien tätig und verfolgen verschiedene Geschäftsmodelle.

Der konkrete Geschäftsansatz der Private Assets-Gruppe ist auf die Übernahme von Unternehmen in Umbruch- und Sondersituationen ausgerichtet, die Ansatzpunkte für eine Wertsteigerung aufweisen. Ziel der Private Assets AG ist es, die erworbenen Unternehmen mittel- bis langfristig zu halten. Dadurch dass die Gesellschaft (anders als viele Investmentfonds) auf Dauer angelegt ist und ihre Käufe überwiegend aus Eigenkapital finanziert, ist sie frei von einem Exit-Druck. Die Gesellschaft verfügt zudem über die notwendige langjährige Transaktions- und Managementenerfahrung in verschiedenen Industrien und Branchen, um die Potenziale seiner Konzernunternehmen realisieren zu können, indem sie die anstehenden Veränderungsphasen – basierend auf ihren umfangreichen, langjährigen Erfahrungen – als zuverlässiger Wegbegleiter aktiv unterstützt. Durch die enge operative Begleitung seitens der Private Assets AG erzielt die Gesellschaft in ihren Beteiligungen schnelle, effiziente und nachhaltige Veränderungen.

Bei der Auswahl der Zielobjekte verfolgt die Private Assets AG keinen spezifischen Branchenfokus, bevorzugt aber Unternehmen der produzierenden Industrie. Sie hält zudem regelmäßig eigene Vorratsgesellschaften vor, um in Akquise-Situationen schnell reagieren zu können. Die Private Assets AG beteiligt sich europaweit an Unternehmen und Konzernabspaltungen, die folgende Charakteristika erfüllen:

- Umsatz von EUR 10-250 Mio.;
- operatives Verbesserungspotential;
- Sonder-/Umbruchsituation (z. B. Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Ertragssituation, Restrukturierungsbedarf oder ungelöster Nachfolgesituation).

Das Leistungsspektrum der Private Assets AG umfasst nach dem Erwerb eines Unternehmens die operative Unterstützung bis hin zur Veräußerung von Beteiligungen. Hierbei macht sich die Private Assets AG die umfangreiche eigene operative Industrie- und Sanierungserfahrung des Managements zu nutze. Zur notwendigen schnellen Umsetzung der Transformation der Konzerngesellschaften verfügt die Gesellschaft überdies über ein eingespieltes Team mit Inhouse-Erfahrung in Bereichen wie Product-Supply, Project-Management, Sales & Marketing, Recht und Finanzen. Ein wesentliches Element der zielgerichteten Arbeit an der

langfristigen Wertsteigerung der Konzerngesellschaft ist das „Playbook“ der Private Assets AG, in dem die langjährigen Erfahrungen des Managements und Best-Practice Ansätze eingeflossen sind. Es ermöglicht insbesondere ein strukturiertes Vorgehen beim Onboarding neuer Beteiligungen und einen Wissenstransfer auf neue Mitarbeiter.

Nach der Akquisition übernimmt in der Regel ein Beteiligungsmanager als Vorstand oder Geschäftsführer die Führung der einzelnen Beteiligung. Zur Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen Konzernunternehmen und Muttergesellschaft ist der Beteiligungsmanager auch selbst an der von ihm geführten Konzerngesellschaft virtuell beteiligt. Er wird von einer internen Task-Force, die aus erfahrenen Funktionsexperten aus den oben genannten Bereichen besteht, unterstützt. Gemeinsam wird daran gearbeitet, die verschiedenen Wertsteigerungsschritte des „Playbooks“ möglichst zügig und effizient umzusetzen, um schnell eine optimale Aufstellung des Unternehmens zu gewährleisten. Kernaspekte zur Wertschaffung innerhalb des Transformationsmodells der Private Assets AG nach der Akquisition und Stabilisierung des übernommenen Unternehmens sind:

- Strategie
- Prozessoptimierung
- Digitalisierungsprojekte
- Disruptive Ansätze
- Steigerung Vertriebsaktivitäten und Systemik der Vertriebsarbeit
- Fokussierung auf Profitabilität
- Kostenreduzierung

Die Private Assets AG beschränkt sich nach Abschluss des Verbesserungsprogramms nicht auf das bloße Halten/Verwalten und die Performanceüberwachung in den Beteiligungen. Erworbene Unternehmen werden mithilfe eines aktiven Beteiligungsmanagements kontinuierlich auf ein nachhaltiges Wachstum ausgerichtet.

2.6 Organe

Die Organe der Private Assets AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der Gesellschaft, in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

2.6.1 Vorstand

Der Vorstand der Private Assets AG führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese gegenüber Dritten. Der Vorstand besteht laut Satzung aus einem

oder mehreren Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, wird die Gesellschaft entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann zudem jedem Mitglied des Vorstands die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Seit 2020 ist Sven Dübbbers, geboren am 29. März 1968, alleiniges Mitglied des Vorstands der Private Assets AG.

Nach einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Berlin mit Abschluss als Dipl.-Ing. arbeitete Sven Dübbbers im Finanzbereich der Europazentrale von Procter & Gamble. Anschließend beschäftigte er sich als Berater und Interim Manager mit Unternehmensrestrukturierungen. Zudem war er im Bereich Operations bei einem börsennotierten Private Equity Investor für Umbruchsituationen tätig.

Er ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand nimmt er keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr.

2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Aktiengesetz und die Bestimmungen der Satzung der Private Assets AG. Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß grundsätzlich aus drei Mitgliedern.

Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Herr Dr. Lukas Lenz wurde von der Hauptversammlung am 25. September 2019 für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Die

Hauptversammlung am 26. Oktober 2021 hat die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, Herrn Christoph Schäfers und Frau Jutta Bieber, ebenfalls bis zum Ablauf der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt. Das Mandat der drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet demnach voraussichtlich mit Beendigung der diesjährigen am 29. August 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Private Assets AG. Sämtliche drei Mitglieder des Aufsichtsrats stehen jedoch in der Hauptversammlung am 29. August 2023 – für die Zeit bis zur Eintragung des Formwechsels der Private Assets AG in eine KGaA – unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wiederwahl.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die folgenden drei Mitglieder an:

2.6.2.1 Dr. Lukas Lenz

Dr. Lukas Lenz ist seit 2019 Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Private Assets AG.

Dr. Lukas Lenz ist Unternehmer und in Hamburg zugelassener Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Aktien- und Kapitalmarktrecht, Corporate Finance sowie Mergers & Acquisitions. Er hat langjährige und umfassende Erfahrungen als Aufsichtsrat in zahlreichen Aktiengesellschaften.

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- 2G Energy AG, Heek (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- ABR German Real Estate AG, Hamburg (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

2.6.2.2 Christoph Schäfers

Christoph Schäfers ist seit 2021 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Private Assets AG.

Christoph Schäfers begann seine Karriere nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Würzburg als Vorstandsassistent bei der CFL Hypothekenbank Berlin AG. Anschließend war er als Prüfungsassistent im Bereich Banken bei der KMPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin tätig. Im Jahr 2000 gründete er die FALKENSTEIN Nebenwerte AG, die er 2003 an die Börse führte und bei der er seit der Gründung bis zum Jahr 2009 als Vorstand aktiv war. Im Jahr 2009 wechselte er in den Vorstand der Sparta AG, die zum damaligen Zeitpunkt Mehrheitsaktionärin der FALKENSTEIN Nebenwerte AG war. 2019 erwarb Christoph

Schäfers mit Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparta AG die Aktienmehrheit an der FALKENSTEIN Nebenwerte AG. Seither führt er diese als Vorstand. Gleichzeitig ist er Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der FALKENSTEIN Management GmbH, die als Subadvisor eines Investmentfonds tätig ist.

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr.

2.6.2.3 Jutta Bieber

Jutta Bieber ist seit 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Private Assets AG.

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen arbeitete Jutta Bieber im Bereich Finance & Accounting und Controlling und in leitender Funktion mit Verantwortung für Personal, IT, Recht und Einkauf. Sie war sowohl in Konzernen wie Procter&Gamble, adidas oder KarstadtQuelle als auch in mittelständischen, auch eigentümergeführten Industrieunternehmen, tätig. 2014 trat sie eine Stelle als CFO bei der Secura Industriebeteiligungen AG in Zürich an. Daneben war sie Mitglied im Verwaltungsrat der Sinterwerke Grenchen AG. Seit 2020 ist Frau Bieber als CFO der AMAG Corporate Services AG und der mobilog AG beschäftigt.

Neben ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt sie keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Private Assets-Gruppe hatte zum Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 904 Mitarbeiter. Hiervon sind durchschnittlich zwei Mitarbeiter bei der Private Assets AG beschäftigt, die übrigen Mitarbeiter bei ihren Konzernunternehmen.

Bei der Private Assets AG wurden keine Betriebsräte gewählt. Bei der Private Assets AG besteht kein Gesamtbetriebsrat und auch kein Konzernbetriebsrat. Der Aufsichtsrat der Private Assets AG ist nicht mitbestimmt.

2.8 Kapitalverhältnisse

2.8.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Private Assets AG beträgt nominal EUR 1.844.326,00. Es ist eingeteilt in 1.844.326 Stückaktien ohne Nennwert mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Einlagen auf sämtliche Stückaktien sind voll geleistet worden.

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gem. §§ 207 ff. AktG zur Ausgabe von Gratisaktien im Verhältnis 2:3, d. h. für zwei (2) bestehende Aktien werden drei (3) neue Aktien ausgegeben, zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Kapitalerhöhung soll durch Umwandlung eines Betrags in Höhe von EUR 2.766.489,00 der Kapitalrücklage der Gesellschaft erfolgen. Das Grundkapital der Gesellschaft soll – noch vor dem Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft – dadurch von EUR 1.844.326,00 um EUR 2.766.489,00 auf EUR 4.610.815,00 erhöht werden. Die 2.766.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sollen an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 2:3 ausgegeben werden, sodass die Aktionäre für jeweils zwei (2) bestehende Aktien drei (3) neue Aktien erhalten. Eine Einlage seitens der Aktionäre ist dabei nicht zu leisten. Die neuen Aktien sind vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt. Die Kapitalerhöhung wird mit Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung ins Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Durch eine Anweisung an den Vorstand im Formwechselbeschluss (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 4.3.12) ist sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vor dem Formwechselbeschluss in das Handelsregister eingetragen und somit vorher wirksam werden wird.

Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Die Aktien sind in mehreren Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der Private Assets AG nicht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand der Private Assets AG nicht bekannt.

2.8.2 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 164.670,00 durch Ausgabe von bis zu 164.670 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 26. Oktober 2021 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 wird die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen, im Wesentlichen inhaltsgleichen, aber an die nach Eintragung der der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erhöhte Grundkapitalziffer angepassten bedingten Kapitals

(„**Bedingtes Kapital 2023/I**“) unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2.8.3 **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 749.258,00 durch Ausgabe von bis zu 749.258 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in der Satzung der Gesellschaft näher bezeichneten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 wird die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen, insbesondere an die nach Eintragung der der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erhöhte Grundkapitalziffer angepassten genehmigten Kapitals („**Genehmigtes Kapital 2023/I**“) unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2.9 **Konzern- und Aktionärsstruktur**

2.9.1 **Konzernstruktur**

Die Private Assets AG ist eine Holdinggesellschaft und selbst nicht operativ tätig. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der Private Assets AG ausgeübt. Die Private Assets-Gruppe ist mehrstufig aufgebaut. Zwischen der Muttergesellschaft Private Assets AG und den operativen Gesellschaften gibt es in der Regel eigenständige Zwischengesellschaften. Hierdurch sollen die Risiken der einzelnen operativen Tochterunternehmen begrenzt werden. Insgesamt hat die Private Assets AG 19 Tochtergesellschaften in ihren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 mit einbezogen. Die Private Assets-Gruppe umfasst zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts durch Unterzeichnung zehn (10) operative Unternehmensbeteiligungen, welche dem fortgeführten Geschäft der Private Assets AG zuzuordnen sind (siehe die Übersicht in Abschnitt 2.4).

Eine Aufstellung der in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 der Private Assets AG einbezogenen Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

2.9.2 **Aktionärsstruktur**

Das Aktienkapital der Private Assets AG besteht in Form von als Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) ausgegebenen Inhaber-Stammaktien. Dementsprechend hat die Gesellschaft keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Folgende wesentliche Aktionäre sind jedoch nach derzeitigen Informationen des Vorstands bekannt:

- DMC GmbH: ca. 45,55 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte;
- Christoph Schäfers, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge: ca. 12,56 % der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft;
- Deckhold GmbH: ca. 9,5 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte.

Die übrigen ca. 32,39 % des Grundkapitals der Gesellschaft befinden sich im Streubesitz (Freefloat).

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen

Die weitere Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Private Assets-Gruppe sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Der Formwechsel in eine KGaA unter Beteiligung einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) soll auch die wachsende Bedeutung des europäischen Geschäfts für die Private Assets-Gruppe unterstreichen. Die Private Assets AG bekennt sich mit dem Formwechsel zu ihrer bisherigen Strategie und ihren Beteiligungen.

Die vorgeschlagene neue Struktur, die unter [Abschnitt 6](#) näher erläutert wird, führt dazu, dass die bei der Private Assets AG bestehenden mittelbaren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Geschäftsführung nicht in gleicher Weise fortbestehen. Vielmehr wird die Corporate Governance der Private Assets AG, namentlich die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen der DMC GmbH einerseits und den übrigen Aktionären andererseits, durch den Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA in eine neue Struktur überführt. Im Übrigen schafft der Formwechsel teilweise weitergehende unmittelbare Kontrollrechte und ein zunehmendes relatives Einflusspotential auf das Überwachungsorgan der KGaA. Zusätzlich führt der Formwechsel insoweit zu weitergehenden Einflussmöglichkeiten, als die Aktionäre etwa künftig auch an der Feststellung des Jahresabschlusses mitwirken.

3.1 Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der Private Assets AG haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

3.1.1 Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA

Im Rahmen des Formwechsels wird die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Private Assets Management SE beteiligt sich an der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels in eine KGaA unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin, jedoch ohne Kapitalbeteiligung und ohne Beteiligung am Gewinn und Verlust der KGaA.

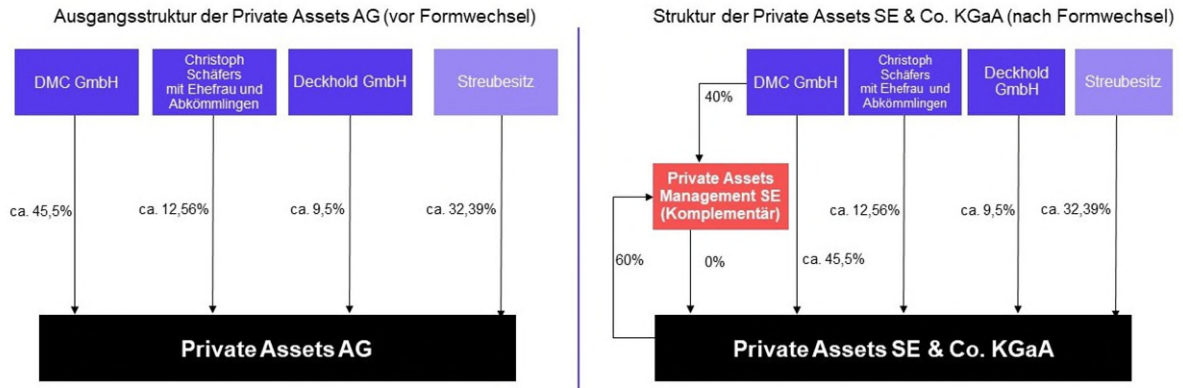
Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels sind in den Abschnitten 4 und 5 beschrieben; die neue Rechtsform der KGaA sowie die durch den Formwechselbeschluss geänderte Satzung der Gesellschaft ist in Abschnitt 6 beschrieben.

3.1.2 Mehrheitsbeteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin und Errichtung eines Gesellschafterausschusses

Der Private Assets Management SE steht als persönlich haftender Gesellschafterin die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der KGaA zu. Wie im Einzelnen unter Abschnitt 4.3.6 näher dargelegt, wird die Private Assets SE & Co. KGaA ihrerseits zu 60 % am Grundkapital der Private Assets Management SE beteiligt sein und so über die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE verfügen. Einziger weiterer Aktionär der Private Assets Management SE neben der Private Assets SE & Co. KGaA ist die DMC GmbH. Die DMC GmbH wird unmittelbar zu 100 % von SD beherrscht (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 4.3.5). Die DMC GmbH ist zu 40 % Grundkapital der Private Assets Management SE beteiligt. Da die Aktien an der Private Assets Management SE nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Private Assets Management SE übertragen werden können, können die Aktien der DMC GmbH an der Private Assets Management SE nicht ohne Zustimmung der Private Assets SE & Co. KGaA an Dritte übertragen werden (siehe Abschnitt 6.3.4.2b).

Für die Rechtsverhältnisse zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA und der Private Assets Management SE, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts der Private Assets SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE, steht die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einem Gesellschafterausschuss zu, der als neues Organ der Private Assets SE & Co. KGaA errichtet wird. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA gewählt. Dabei hat die DMC GmbH und mittelbar SD als geschäftsführender Direktor und gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE kein Stimmrecht.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Gesellschaft stellt sich vor und nach Durchführung des Formwechsels vereinfacht wie folgt dar:



3.1.3 Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE für die DMC GmbH und andere wesentlich beteiligte Kommanditaktionäre der KGaA

Die drei Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE werden durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE gewählt. Die Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA können daher nicht unmittelbar an der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Private Assets Management SE mitwirken. Da die Private Assets SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch den Gesellschafterausschuss der KGaA vertreten wird, dessen Mitglieder wiederum ausschließlich von den Kommanditaktionären der KGaA gewählt werden, können die Kommanditaktionäre – sofern sie nicht einem Stimmverbot bei der Wahl des Gesellschafterausschusses unterliegen – jedoch mittelbar an der Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE mitwirken.

Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA erhalten zudem unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE gemäß der als **Anlage 3** zu diesem Bericht beigefügten Stimmbindungsvereinbarung („**Stimmbindungsvereinbarung**“) verpflichtet sind.

Dieses Nominierungsrecht steht nach der Stimmbindungsvereinbarung zunächst der DMC GmbH zu – die zu 100 % unmittelbar von SD beherrscht wird –, jedoch nur solange sie und/oder SD, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge einzeln oder gemeinsam mindestens 15 % des Grundkapitals der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar halten. Diese Einflussmöglichkeit besteht für die DMC GmbH aber nicht exklusiv. Den sonstigen Kommanditaktionären steht ein Nominierungsrecht nach den Bestimmungen der Stimmbindungsvereinbarung zu, soweit sie mindestens 20 % des Grundkapitals der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar halten.

Auf diese Weise erhalten wesentlich beteiligte Kommanditaktionäre ein unmittelbares Recht zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats

der Private Assets Management SE, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE bestellt. Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

Funktion und Inhalt der Stimmbindungsvereinbarung werden in Abschnitt 6.3.5 im Einzelnen erläutert. Die Auswirkungen der Stimmbindungsvereinbarung auf die Aktionäre der Gesellschaft als zukünftige Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA werden in Abschnitt 6.4.3 erläutert.

3.2 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der Private Assets AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der Private Assets AG. Den Aktionären der Private Assets AG werden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), die auf den Inhaber lauten, an der Private Assets SE & Co. KGaA im Verhältnis 1:1 gewährt. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der Private Assets AG für jede an der Private Assets AG gehaltene Aktie eine Aktie an der Private Assets SE & Co. KGaA erhalten. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennbetragslose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Dieses Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt, ist angemessen.

3.3 Wesentliche Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre

Bei jeweils isolierter Betrachtung des beabsichtigten Formwechsels von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie der weiteren Satzungsänderungen und Vereinbarungen haben diese die folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und auf ihre Interessen:

3.3.1 Mitgliedschaftliche Rechte in der Hauptversammlung

Nach Durchführung des Formwechsels werden die Aktionäre der Gesellschaft zu Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sein wie zuvor an der Private Assets AG. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, wird nicht verändert. Die mit den Aktien der Private Assets SE & Co. KGaA verkörperten mitgliedschaftlichen Rechte sind teilweise vergleichbar mit den mitgliedschaftlichen Rechten, welche die Aktien der

Gesellschaft verkörpern; Änderungen werden im Einzelnen in [Abschnitt 6](#) dargestellt und erläutert.

3.3.2 Einfluss auf die Geschäftsführung

Der Formwechsel führt dazu, dass die Aktionäre, die bislang – mittelbar über den Aufsichtsrat – Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben konnten, diesen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans der Private Assets SE & Co. KGaA von Gesetzes wegen nicht mehr in gleicher Weise ausüben werden können. In der Rechtsform der KGaA obliegt die Geschäftsführung kraft Gesetzes der oder den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 164 Satz 1 HGB), hier also der Private Assets Management SE, für welche wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE handeln. Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat nicht die Kompetenz, den persönlich haftenden Gesellschafter und dessen Organmitglieder zu bestellen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen oder zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen.

Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE werden durch den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt und abberufen, während die Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE von der Hauptversammlung der Private Assets Management SE gewählt werden.

Die Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE wird (i) vermittelt über die Beteiligung der Private Assets SE & Co. KGaA an der Private Assets Management SE und den neu errichteten Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA sowie (ii) nach Maßgabe der zusätzlichen Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE fortbestehen.

Soweit es um Rechtsverhältnisse zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA und der Private Assets Management SE geht, hat der satzungsmäßig neu errichtete Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA grundsätzlich die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne. Der Gesellschafterausschuss übt daher sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Private Assets Management SE gehaltenen Aktien aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE.

Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA gewählt. Bei diesen Wahlen ist die DMC GmbH bzw. (mittelbar) SD vom Stimmrecht ausgeschlossen, so dass die außenstehenden Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA allein über die Besetzung dieses zusätzlichen Gesellschaftsorgans entscheiden

können. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sie, wenn auch nur mittelbar, an der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Private Assets Management SE über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE teilhaben und aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Private Assets SE & Co. KGaA – vorbehaltlich der Regelungen der Stimmbindungsvereinbarung – sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich wählen können. Die beschriebene strukturelle Schwächung der Einflussnahme der Aktionäre durch den Formwechsel wird im Ergebnis durch die Einsetzung eines Gesellschafterausschusses kompensiert.

Wesentlich an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre haben zudem auf der Grundlage der Stimmbindungsvereinbarung in Zukunft das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind. Diese Nominierungsrechte bestehen insgesamt höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE. Über das Nominierungsrecht in der Stimmbindungsvereinbarung haben die Kommanditaktionäre, die unmittelbar mit mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sind, daher zugleich ein unmittelbares Recht zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE bestellt. Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Ein ausführlicher Vergleich der Stellung der Aktionäre vor und nach dem Formwechsel erfolgt in Abschnitt 6.4.

3.4 Auswirkungen des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der Gesellschaft hat. Die KGaA ist am Kapitalmarkt nach wie vor weniger verbreitet als die AG und hat eine Organisationsverfassung, die nicht überall in gleicher Weise bekannt ist wie die einer AG. Zum anderen kann eine mangelnde bzw. eingeschränkte Einflussmöglichkeit der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements geeignet sein, die Kursfantasie zu begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie etwa die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die Mutares SE & Co. KGaA, die AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA und die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise seit Jahren am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall des Formwechsels der Private Assets AG in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle

rechtsformbedingte Kursabschlag nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Formwechselbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der Corporate Governance der Private Assets SE & Co. KGaA stellt sicher, dass die Kommanditaktionäre auch weiterhin Einfluss auf die Besetzung des Managements der Gesellschaft nehmen können. Denn der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der Private Assets SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE, insbesondere durch (i) die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses bei der Private Assets SE & Co. KGaA, (ii) den Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE und (iii) die Vinkulierung der Aktien der Private Assets Management SE, die (Kommandit-)Aktionäre an der Bestellung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE mitwirken, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE bestellt und überwacht.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz des Formwechsels zu fördern.

3.5 Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische, von SD als Vorstand und über die DMC GmbH mittelbar größtem Aktionär geprägte und von den sonstigen Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Im Rahmen des Formwechsels wird die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des europäischen Geschäfts für die Private Assets-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „Private Assets SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen.

Die Private Assets AG ist auf Unternehmensübernahmen in Sondersituationen spezialisiert. Die Private Assets AG fokussiert sich vor allem auf Konzernabspaltungen und mittelständische Unternehmen mit unterdurchschnittlicher Ertragssituation sowie Unternehmen mit ungelöster Unternehmensnachfolge. Das Management der Private Assets AG hat viele Jahre Erfahrung und einen nachweisbaren Track Record bei Investments in Sondersituationen. Zur notwendigen schnellen Umsetzung von Entscheidungen verfügt die Gesellschaft über ein eingespieltes Team mit Inhouse-Erfahrung in Bereichen wie Product-Supply, Project-Management, Sales & Marketing, Recht und Finanzen. Durch die enge operative Begleitung erzielt die Gesellschaft in ihren Beteiligungen schnelle, effiziente und nachhaltige Veränderungen. Zudem kann die Private Assets AG mit ihrem

eingespielten Managementteam häufig schneller Verlustsituationen von Unternehmen beseitigen als die jeweiligen Verkäufer. Das erlaubt der Private Assets AG, Unternehmen zu einem Kaufpreis zu erwerben, der unter dem Buchwert liegt oder gar Unternehmen zu einem negativen Kaufpreis zu erwerben. Durch den Einsatz moderner künstlicher Intelligenz-Technologien kann die Gesellschaft komplexe Datenanalyse automatisieren, schnelle Entscheidungsprozesse ermöglichen und präzisere Prognosen treffen. Im Zusammenspiel ermöglicht der Ansatz der Private Assets AG ihr, die Wertsteigerungspotenziale der Beteiligungsunternehmen zu maximieren, um sie wettbewerbsfähig zu machen. Darüber hinaus ist die Private Assets AG grundsätzlich gut vor konjunkturellen Schwankungen geschützt. Das gilt nach eigener Erfahrung der Private Assets AG auch für ihre Beteiligungsunternehmen. Diese Punkte werden bestärkt durch die schnelle Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der zuständigen Organe. All dies führt zu komparativen Wettbewerbsvorteilen ihrer Beteiligungsunternehmen und damit auch der Gesellschaft.

In der Private Assets SE & Co. KGaA wird der bisherige Alleinvorstand der Private Assets AG durch die Bestellung zum geschäftsführenden Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin und zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats in der Funktion als Chief Executive Officer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft weiterführen. Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE werden dabei von dem Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt, abberufen und kontrolliert. Jeder wesentlich an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionär erhält künftig das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance sollen ein zusätzlicher Anreiz für bedeutende Investments in die Gesellschaft geschaffen und damit auch die Möglichkeiten für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen verbessert werden. Die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre der Gesellschaft im Hinblick auf die Corporate Governance bleiben dabei dem Grunde nach erhalten. Denn über die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE – und damit mittelbar auch an der Bestellung der geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE – haben die Aktionäre der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Geschäftsführung zu nehmen.

Für den Formwechsel sprechen daher insbesondere die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die aus Sicht der Gesellschaft relevante schnelle Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.

- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.
- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zu ermöglichen, der die Geschäftsführung bestellt und kontrolliert.

3.6 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels werden sich schätzungsweise insgesamt auf ca. EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) belaufen. Diese Schätzung berücksichtigt insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Handelsregistereintragungen und Bekanntmachungen, die Notar- und Gerichtskosten und die Kosten externer anwaltlicher und steuerlicher Berater.

3.7 Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld ausführlich mit denkbaren Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel beschäftigt. Der Vorstand hat dabei die Argumente, die für wie gegen einen Formwechsel sprechen, sorgfältig abgewogen. Im Ergebnis sieht der Vorstand nach dieser Abwägung keine Alternative, welche in vergleichbarer Weise den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu Gute kommen würde. Die einzelnen in Erwägung gezogenen Alternativen werden im Folgenden näher erläutert.

3.7.1 Absehen von einem Formwechsel

Nach Auffassung des Vorstands, die er sich aufgrund einer gründlichen Abwägung gebildet hat, könnte die Gesellschaft ihre – mit dem Formwechsel verfolgten – Ziele, insbesondere die in Abschnitt 3.5 dargestellten, nicht in gleicher Weise verwirklichen, wenn sie weiterhin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert bliebe. Deshalb stellt ein Absehen von dem Formwechsel aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.7.2 Entsendungsrecht für einen wesentlich beteiligten Aktionär in den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat sich auch mit der Alternative auseinandergesetzt, einem wesentlich beteiligten Aktionär, der unmittelbar mindestens 20 % der Aktien und Stimmrechte der Private Assets AG hält, ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat der Private Assets AG zu gewähren.

Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die

jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Den Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 AktG nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf den Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Ein Entsendungsrecht hätte daher im Wege einer Satzungsänderung nur persönlich zugunsten eines bestimmten, in der Satzung konkret bezeichneten Aktionärs bzw. einer Gruppe von Aktionären statuiert werden können. Etwaige neu hinzukommende Aktionäre mit einer unmittelbaren wesentlichen Beteiligung von mindestens 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft hätten ein solches persönliches Entsendungsrecht nicht ohne weiteres – sondern nur vorbehaltlich einer erneuten Satzungsänderung – für sich in Anspruch nehmen können. Die Gewährung eines aktiengebundenen Entsendungsrechts hätte vorausgesetzt, dass die Aktien der Gesellschaft in Namensaktien umgewandelt werden und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird (sog. Vinkulierung). Eine solche Vinkulierung der Aktien der Gesellschaft hätte jedoch die Verfügungsfreiheit der Aktionäre und die Verkehrsfähigkeit der Aktien erheblich beschränkt.

Die Statuierung eines satzungsmäßigen Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat der Private Assets AG ist daher kein adäquates Äquivalent im Vergleich zu dem Formwechsel in eine SE & Co. KGaA. Denn bei der SE & Co. KGaA steht auf der Grundlage einer Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: Private Assets Management SE) für insgesamt ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: Private Assets Management SE) jedem (neuen) Aktionär mit einer wesentlichen Beteiligung an der KGaA von unmittelbar mindestens 20 % des Grundkapitals ein verbindlich umzusetzendes Nominierungsrecht für ein Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zu.

3.7.3 Formwechsel in eine GmbH

Als weitere Möglichkeit hat der Vorstand einen Formwechsel von einer AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erwogen. Da hierdurch allerdings der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des weiteren Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel verbessert werden soll, abgeschnitten würde, weil eine GmbH nicht börsennotiert sein kann, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen. Sie würden den mit dem Formwechsel verfolgten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier der Gesellschaft entgegenstehen.

3.7.4 Formwechsel in eine Societas Europaea (SE)

Der Vorstand hat geprüft, ob eine Alternative darin bestehen könnte, die Gesellschaft nicht in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern – wie das in der Vergangenheit auch andere börsennotierte Aktiengesellschaften getan haben (z. B. SAP SE, Allianz SE, E.ON SE) – in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln. In dieser Rechtsform hätte sich die Bedeutung

des europäischen Geschäfts für die Private Assets-Gruppe ebenfalls unterstreichen lassen.

Die Corporate Governance und insbesondere auch die Gestaltungsmöglichkeiten eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat sind jedoch bei einer in Deutschland ansässigen SE mit dualistischer Struktur (d. h. mit Vorstand und Aufsichtsrat) mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar, weil das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist. Dies gilt hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten eines Entsendungsrechts in den Verwaltungsrat entsprechend für eine in Deutschland ansässige SE mit monistischer Struktur (d. h. mit einem Verwaltungsrat), da das Recht der SE auch insoweit die maßgeblichen Regelungen des deutschen Aktienrechts für entsprechend anwendbar erklärt.

Ein bloßer Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine SE ist daher, auch aufgrund der ebenfalls bestehenden eingeschränkten Möglichkeiten zur Statuierung eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat für wesentlich beteiligte Aktionäre (siehe oben unter [Abschnitt 3.7.2](#)), keine gleichwertige Alternative. Nach Auffassung des Vorstands, die er sich aufgrund einer gründlichen Abwägung gebildet hat, könnte die Gesellschaft ihre – mit dem Formwechsel verfolgten – Ziele, insbesondere die in [Abschnitt 3.5](#) dargestellten, nach einem Formwechsel in die Rechtsform einer SE nicht in gleicher Weise verwirklichen.

4. Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel erfolgt durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG). Diese Vorschriften finden auch auf den Formwechsel einer AG in eine KGaA Anwendung. Der Formwechsel wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft in der in dem Formwechselbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort. Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Formwechselbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Formwechselbeschlusses ist diesem Formwechselbericht in der [Anlage 1](#) beigefügt. Die Einzelheiten des Formwechsels werden unten in [Abschnitt 4.3](#) beschrieben.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Formwechselbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten und Sprecherausschüssen zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Formwechselbeschluss

enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Diese Verpflichtung entfällt jedoch im Fall der Gesellschaft, da auf Ebene der Private Assets AG weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss besteht.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Formwechselbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2023 (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die in § 16 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG vorgesehene Herabsetzung des Mehrheitserfordernisses auf die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals findet hier keine Anwendung, weil das Gesetz für den Formwechsel einer AG in eine KGaA keine Absenkung des Mehrheitserfordernisses zulässt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die Private Assets Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE die neue Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA ausdrücklich genehmigt (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d. h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Private Assets Management SE – grundsätzlich den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Private Assets Management SE erforderlich. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die Private Assets Management SE vorsorglich zu Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen) der Hauptversammlung am 29. August 2023 folgende Erklärung zur notariellen Beurkundung abgibt:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Bestellung (Bestellung des

Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023) für das Geschäftsjahr 2023 fortbestehen.“

Bei der Gesellschaft soll der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA wie bisher (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG) aus drei Mitgliedern bestehen. Der Hauptversammlung am 29. August 2023 wird unter Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen (siehe im Einzelnen hierzu [Abschnitt 4.3.7](#)). Im Anschluss wird die Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA neu wählen.

Die Gründerin, hier die Private Assets Management SE, muss zudem einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (vgl. § 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u. a. Ausführungen zum Inhalt des Formwechselbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Hamburg. Als Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nach Möglichkeit die Alsterdorfer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heegbarg 4, 22391 Hamburg, bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlung der Gesellschaft (inkl. des Eintritts der sog. unechten Bedingung, unter der die Zustimmung der Hauptversammlung steht) und der Private Assets Management SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die

Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sog. Registersperre). Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Formwechselbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der Private Assets AG kann ein sog. Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Private Assets AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 11 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2023 und als **Anlage 1** zu diesem Formwechselbericht beigefügt. Der Formwechselbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Gemäß § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe dazu Abschnitt 4.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Private Assets Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu Abschnitt 4.3.6). SD wird mit Wirksamkeit des Formwechsels als Vorstandsmitglied der Private Assets AG ausscheiden und ist zum Vorsitzenden und geschäftsführenden Mitglied im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt.

Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen, weil die Private Assets Management SE insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (vgl. § 7 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA; hierzu unter Abschnitt 4.3.3).

Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA wird gemäß § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Der Hauptversammlung am 29. August 2023 wird aber unter Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen (siehe im Einzelnen hierzu Abschnitt 4.3.7). Im Anschluss wird die Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA neu wählen

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6.2 dargestellt, die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in Abschnitt 5.3 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmen. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Private Assets SE & Co. KGaA“ führen soll. Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird den auch bislang prägenden Bestandteil „Private Assets“ fortführen. Die einzigen Änderungen, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Private Assets Management SE eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung der persönlich haftenden Gesellschafterin kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co.“.

Ferner stellt Ziffer 2 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Hamburg hat.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA

Gemäß Ziffer 3 des Entwurfs des Formwechselbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 4** zu diesem Formwechselbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird unter Abschnitt 6.3.3 erläutert.

4.3.4 Bedingtes und Genehmigtes Kapital

Unter Tagesordnungspunkt 9 wird der Hauptversammlung am 29. August 2023 die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2021 gemäß § 4 der aktuellen Satzung der Private Assets AG und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2023/I zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Mit dem Formwechsel wird nach Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses das Bedingte Kapital 2023/I an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst. Dabei wird unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis der „Vorstand“ jeweils durch die „persönlich haftende Gesellschafterin“ ersetzt. Für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels ist das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA um bis zu EUR 411.675,00 durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser), die gemäß der Ermächtigung vom 29. August 2023 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden.

Auch das in § 5 der Satzung der Private Assets AG enthaltene Genehmigte Kapital 2021 soll nicht in die neue Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA übernommen werden. Danach ist der Vorstand der Private Assets AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Oktober 2026 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 749.258,00 durch Ausgabe von bis zu 749.258 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Diese Ermächtigung soll aufgehoben und durch ein an die nach Eintragung der der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erhöhte Grundkapitalziffer angepasstes neues Genehmigtes Kapital 2023/I in Höhe von EUR 2.305.407,00 ersetzt werden. Die Private Assets SE & Co. KGaA soll damit weiterhin die Möglichkeit haben, kurzfristig das für die weitere Expansion erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und flexibel ein günstiges Marktumfeld zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs unter Berücksichtigung des gesetzlich zulässigen Umfangs schnell zu nutzen. Mit dem Formwechsel wird nach Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses auch das Genehmigte Kapital 2023/I an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst. Dabei wird unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis der „Vorstand“ jeweils durch die „persönlich haftende Gesellschafterin“ ersetzt.

4.3.5 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 5 und 6 des Formwechselbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. In Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses wird zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses bestimmt in Ziffer 6, dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der Private Assets AG erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Private Assets AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stückaktien der Private Assets SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Private Assets AG sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Private

Assets SE & Co. KGaA. Die Private Assets Management SE wird keine Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA erwerben.

4.3.6 Eintritt der Komplementärin Private Assets Management SE

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Formwechselbeschluss bestimmen, inwieweit der beitretenen persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Für die Übernahme der Komplementärstellung muss die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG dem Formwechsel zustimmen, wobei diese Zustimmungserklärung gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell beurkundet werden muss. Ziffer 7 des Formwechselbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Private Assets Management SE beitreten soll. Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Private Assets Management SE ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA genehmigt.

Die Private Assets Management SE wurde am 7. März 2023 als sog. Vorratsgesellschaft gegründet und am 13. März 2023 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283103 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 eingetragen. Am 30. Juni 2023 haben die Gesellschaft 60 % und die DMC GmbH 40 % des Grundkapitals der Private Assets Management SE erworben. An der Private Assets Management SE sind daher zu 60 % die Private Assets AG (künftig: Private Assets SE & Co. KGaA) und zu 40% die DMC GmbH beteiligt. Am 30. Juni 2023 hat die Hauptversammlung der Private Assets Management SE die vollständige Neufassung der als **Anlage 5** zu diesem Formwechselbericht beigelegten Satzung der Private Assets Management SE, einschließlich der neuen Firma „Private Assets Management SE“, beschlossen. Die Neufassung der Satzung der Private Assets Management SE wurde am 30. Juni 2023 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und ist mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 6. Juli 2023 wirksam geworden.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Private Assets Management SE gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Ferner wird unter Ziffer 7 des Formwechselbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die Private Assets Management SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die Private Assets Management SE keine Kapitalbeteiligung übernehmen wird und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Private Assets Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine

Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Private Assets Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten 6.3.2.1 und 6.3.3.4a) dargelegt.

4.3.7 Amtsbeendigung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Gemäß § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats aber dann für den Rest ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig, personell und auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist.

Die Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der Private Assets AG in eine KGaA erfüllt. Der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA wird mit Wirksamwerden des Formwechsels gemäß § 278 Abs. 3 AktG in sinn-gemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt.

Allerdings ist vorgesehen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG nicht auch automatisch Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA werden. Daher wird der Hauptversammlung am 29. August 2023 die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft vorgeschlagen. Im Anschluss wird die ordentliche Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA neu wählen.

4.3.8 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Private Assets AG

Unter Ziffer 9 sieht der Formwechselbeschluss vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Private Assets AG, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht erledigt sind, grundsätzlich unverändert in der Private Assets SE & Co. KGaA fortgelten. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG besteht der formwechselnde Rechtsträger in der in dem Formwechselbeschluss

bestimmten Rechtsform weiter, der Formwechsel erfolgt also identitätswahrend. Der Formwechsel hat auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels unerledigten Beschlüsse der Hauptversammlung mithin grundsätzlich keinen Einfluss. Ziffer 9 des Formwechselbeschlusses stellt ausdrücklich klar, welche Beschlüsse der Hauptversammlung fortgelten:

- Die Klarstellung bezieht sich zum einen auf die der Hauptversammlung der Private Assets AG am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Soweit diese Ermächtigung beschlossen wird, sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, gilt sie zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort; ebenso bleiben etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor dem Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen in ihrem Bestand von dem Formwechsel der Gesellschaft in die Private Assets SE & Co. KGaA unberührt. Sollte die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 9 dieser Hauptversammlung nicht zustimmen, gilt die alte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) vom 26. Oktober 2021 zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort.
- Unter Tagesordnungspunkt 10 wird der Hauptversammlung am 29. August 2023 die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts, vorgeschlagen. Soweit diese Ermächtigungen beschlossen werden, sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, bestehen sie jeweils zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort.

4.3.9 Besondere Rechte und Vorteile

Der Formwechselbeschluss beschreibt unter Ziffer 10, welche Rechte den Anteilsinhabern oder den Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden und welche Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind. Darzustellen sind nach dieser Vorschrift nur solche Rechte, die (auch) von dem Rechtsträger neuer Rechtsform „gewährt“ werden, nicht jedoch solche, die schon kraft Gesetzes bestehen oder

entstehen. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

- Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses darauf hingewiesen, dass die Private Assets Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Private Assets SE & Co. KGaA übernehmen wird. SD, der mittelbar über die DMC GmbH Aktionär der Gesellschaft ist, hält zugleich mittelbar über die DMC GmbH 40 % der Aktien und Stimmrechte der Private Assets Management SE und ist geschäftsführender Direktor und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE. Es wird darauf hingewiesen, dass die Private Assets Management SE nach Maßgabe von § 7 der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt ist und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz erhält (vgl. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA).
- Weiterhin wird im Formwechselbeschluss vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, gemäß § 25 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 26 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA).
- Darüber hinaus wird unter Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses aus Gründen rechtlicher Vorsicht darauf hingewiesen, dass SD als alleiniges Mitglied des bisherigen Vorstands und (mittelbarer) Aktionär der Private Assets AG als geschäftsführender Direktor und gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE bestellt ist. Damit übernimmt eine Person und ein (mittelbarer) Aktionär, der bislang die Geschäfte der Gesellschaft geführt hat, auch künftig die Geschäftsführung der Private Assets SE & Co. KGaA. Zudem wird mit Herrn. Dr. Lukas Lenz eines der amtierenden und unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Wiederwahl stehenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 29. August 2023 – auch als Mitglied des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA bestellt. Weiterhin soll – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung am 29. August 2023 – mit Herrn Dr. Lukas

Lenz eines der amtierenden und unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wiederwahl stehenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG auch als Mitglied des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA bestellt werden.

- Weiterhin wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Stimmbindungsvereinbarung der DMC GmbH das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE eingeräumt wird, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind, wenn und solange die DMC GmbH und/oder SD, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge einzeln oder gemeinsam insgesamt in Höhe von mindestens 15 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind. Ferner sieht die Stimmbindungsvereinbarung vor, dass Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE eingeräumt wird, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind, wenn und solange diese Kommanditaktionäre unmittelbar insgesamt in Höhe von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Nominierungsrechte nach der Stimmbindungsvereinbarung insgesamt höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE bestehen. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE werden durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt. In der Hauptversammlung der Private Assets Management SE verfügt die Private Assets SE & Co. KGaA über 60 % der Stimmrechte und die DMC GmbH über 40 % der Stimmrechte. Als Aktionärin der Private Assets Management SE wird die Private Assets SE & Co. KGaA von ihrem Gesellschafterausschuss vertreten, dessen Mitglieder ausschließlich von den Aktionären der Private Assets SE & Co. KGaA gewählt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Nominierungsrechte ausschließlich schuldvertraglich durch die zusätzlich abgeschlossene Stimmbindungsvereinbarung gewährt werden.
- Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Aktien der Private Assets Management SE nur übertragbar sind, wenn die Private Assets Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung; § 6 Abs. 4 der als **Anlage 5** zu diesem Formwechselbericht beigefügten Satzung der Private Assets Management SE). Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Übertragung von Aktien an der Private Assets Management SE ist daher auch an die Zustimmung von SD, der zugleich mittelbar über die DMC GmbH Aktionär der Gesellschaft ist, gebunden.

4.3.10 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses verwiesen.

4.3.11 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 12 des Formwechselbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Formwechselbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der Private Assets AG keine Betriebsräte existieren. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen (arg. e § 122e Satz 2 UmwG) und erfolgt daher nicht. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Formwechselbeschluss selbst wie folgt erläutert:

4.3.11.1 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Private Assets SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Private Assets AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Private Assets AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Private Assets AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

4.3.11.2 Folgen des Formwechsels für die unternehmerische Mitbestimmung

In den Aufsichtsrat der Private Assets AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Formwechsel hat mithin im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der AG in die Rechtsform der KGaA als solcher nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann. § 8 Abs. 1 der als **Anlage 4** beigefügten Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA sieht daher vor, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die unternehmerische Mitbestimmung im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE richtet sich nach den Vorschriften der SE-Verordnung und des SE-Beteiligungsgesetzes. Die Private Assets Management SE verfügt derzeit über keine Arbeitnehmer. Eine Zurechnung von Arbeitnehmern, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE führen würde, findet nicht statt.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Private Assets AG oder ihrer Tochtergesellschaften hätten.

4.3.12 Anweisungen hinsichtlich der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

In Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses wird schließlich der Vorstand angewiesen, bei der Anmeldung des Formwechselbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft sicherzustellen, dass zunächst die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die in der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA angegebene Grundkapitalziffer und die darauf aufbauenden Regelungen der Satzungen richtig sind.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Gemäß § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats aber dann für den Rest ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig und personell entsprechend sowie nach

denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften wie der Aufsichtsrat des Rechtsträgers alter Rechtsform zusammengesetzt ist.

Diese Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der Private Assets AG in eine KGaA erfüllt, da der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (vgl. §§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt wird. Der Hauptversammlung am 29. August 2023 wird aber unter Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der unter Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen (siehe im Einzelnen hierzu [Abschnitt 4.3.7](#)). Im Anschluss wird die Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA neu wählen.

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Auch die Private Assets SE & Co. KGaA wird eine nicht operativ tätige Holdinggesellschaft sein; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Formwechsel der Private Assets AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert (siehe zum Grundkapital die Erläuterung in [Abschnitt 4.3.5](#)). Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels in Höhe von geschätzt EUR 400.000,00 (siehe [Abschnitt 3.6](#)) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung in das Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

5.3.1.1 Ertragsteuern

Der Formwechsel bewirkt keine Vermögensübertragung. Er führt daher nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, so dass Steuerneutralität gewährleistet ist.

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der Private Assets AG in eine KGaA ist deshalb im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA nicht am Vermögen der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt wird.

5.3.1.2 Verkehrssteuern

Der Formwechsel der Private Assets AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden Private Assets AG sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

5.3.2.1 Inländische Aktionäre

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt aus steuerlicher Sicht kein realisierender Tausch der Aktien an der Private Assets AG gegen die Kommanditaktien an der Private Assets SE & Co. KGaA vor.

5.3.2.2 Ausländische Aktionäre

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden. Etwaigen ausländischen Aktionären wird empfohlen, sich an ihren steuerlichen Berater zu wenden.

5.3.3 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die Private Assets SE & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der Private Assets SE & Co. KGaA im Vergleich zur Besteuerung der Private Assets AG keine Änderungen.

5.3.4 Steuerliche Behandlung bestimmter Gewinnanteile und der Geschäftsführervergütung

Für gewerbsteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der Private Assets SE & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an die persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA auf ihre nicht auf das Grundkapital geleisteten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der Private Assets SE & Co. KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der Private Assets SE & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütungen zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Private Assets Management SE nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der Private Assets SE & Co. KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Private Assets SE & Co. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Private Assets SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Private Assets AG gelten, denen der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und auf die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ (KGaA)

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft (AG) andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch Komplementäre genannt) haben. Diese persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sog. geborenes Gesellschaftsorgan. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt (sog. gekorenes Gesellschaftsorgan). Der Aufsichtsrat der KGaA hat, anders als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft in Bezug auf den Vorstand, auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss. Auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die KGaA erbringen und sich dadurch am Grundkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Auch wirkt der Aufsichtsrat der KGaA, anders als im Regelfall bei der Aktiengesellschaft, nicht an der

Feststellung des Jahresabschlusses mit. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die KGaA.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, so dass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die KGaA geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die KGaA im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft (siehe jedoch zur Bildung eines Gesellschafterausschusses im vorliegenden Fall unter [Abschnitt 6.3.2.4](#)).

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden

Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Grundkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits werden nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Private Assets SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

6.2.1.1 Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei der AG auf Euro (§§ 6, 278 Abs. 3 AktG) und muss jeweils mindestens EUR 50.000,00 betragen (§§ 7, 278 Abs. 3 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Auf Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

6.2.1.2 Sitz

Wie bei der AG wird auch bei der KGaA der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (§§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

6.2.1.3 Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen. Die Vorschriften der §§ 33 ff. WpHG finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung, deren Anteile im regulierten Markt gehandelt werden. Für Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht im regulierten Markt gehandelt werden, können sich aus den Börsenordnungen für den Freiverkehr weitere Mitteilungspflichten ergeben.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Bei dem Formwechsel einer AG in eine KGaA treten die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA an die Stelle der Gründer (§ 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung zwischen den beiden Gesellschaftergruppen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über

§ 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der Private Assets AG sieht die vorgeschlagene Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA vor, dass über die Verwendung des Bilanzgewinns die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 6.3.3.5b).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (§§ 278 Abs. 3, 71, 71a, 71b, 71c, 71d und 71e AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 ff., 287 AktG).

6.2.4.1 Leitungsorgan

a) Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (§ 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihre Leitungsorgane.

b) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

Der Vorstand einer AG kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dementsprechend sieht die Satzung der Private Assets AG in § 6 Satz 1 und Satz 2 vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen kann und der Aufsichtsrat die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. geborenes Gesellschaftsorgan kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

c) Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

d) Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der Private Assets AG sieht vor, dass wenn nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, die Gesellschaft durch dieses allein vertreten wird; sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der Private Assets AG ist jedoch durch die Satzung ermächtigt, jederzeit jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

e) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

f) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Grundlage in der Satzung, wobei eine Festlegung der Vergütung dem Grunde nach ausreicht. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

g) Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der

Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

6.2.4.2 Aufsichtsrat

a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 1 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats beachten. Zudem muss die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG), wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Dass sich der Formwechsel der Gesellschaft in die Private Assets SE & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht auswirkt, ist in [Abschnitt 4.4](#) dargestellt.

b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG).

c) Persönliche Voraussetzungen für Mitglieder des Aufsichtsrats

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung.

d) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben sich durch den Formwechsel der Private Assets AG in eine KGaA keine Unterschiede zur derzeitigen Regelung.

e) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 278 Abs. 3, 102 AktG). Danach können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG).

f) Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach können Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Mitglied des Aufsichtsrats der Anteilseigner abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 AktG).

g) Bestellung durch das Gericht

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar. Wenn dem Aufsichtsrat weniger als die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl angehören, hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 AktG). Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen; in dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

i) Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer KGaA richtet sich grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG).

j) Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§§ 278 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält auch § 10 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Private Assets AG. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. Die Satzung der Private Assets AG sieht ein solches Zweitstimmrecht bislang nicht vor. § 11 Abs. 7 Satz 3 der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA sieht künftig vor, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats entscheidet.

k) Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 AktG). Die für die AG geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 110 AktG).

l) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d. h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft (hier also der KGaA) es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG sind bei der AG sowohl der Satzungsgeber als auch der Aufsichtsrat verpflichtet, die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann dagegen nur in der Satzung optional festgelegt werden, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat

der KGaA steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (§ 172 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

m) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA richten sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

n) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die AG gegenüber Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt grundsätzlich der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat grundsätzlich die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 278 Abs. 3, 112 AktG).

o) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und zur Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG – anders als bei der Private Assets AG (§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung) – nach der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA (§ 13 Abs. 2 der Satzung) der Bewilligung durch die Hauptversammlung vorbehalten und nicht in der Satzung selbst festgesetzt.

6.2.4.3 Hauptversammlung

a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d. h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihrer Art oder ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG über umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG. An die Stelle der Entlastung der Mitglieder des Vorstands tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 109 HGB). Mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen

satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. Abschnitt 6.3.3.4a)bb)). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

b) Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach diesen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

c) Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der

persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

d) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine AG geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

e) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

f) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u. a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

g) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der

Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das beschriebene Informationsrecht steht auch den Aktionären einer KGaA zu; es richtet sich auch dort grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

h) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).

i) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

j) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheitserfordernisse vorsehen, für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa die Änderung des Unternehmensgegenstands (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) – jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit. Die Satzung der Private Assets AG enthält in § 16 Abs. 1 eine entsprechende Regelung, die Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA enthält diese Regelung in § 25 Abs. 2.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

k) Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen auch bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.5 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate bzw. im Falle einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe [Abschnitt 6.2.4.3i](#)). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d. h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist aber ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

6.2.7.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.7.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anteilseigner zur Anwendung.

6.2.7.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

6.2.7.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

6.2.7.5 Auflösung der Gesellschaft

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Formwechsel.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in den §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der Private Assets SE & Co. KGaA

Die Private Assets Management SE soll die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA übernehmen. Am Grundkapital der Private Assets Management SE sind zu 60 % die Gesellschaft und zu 40 % die DMC GmbH beteiligt. Die heutigen Aktionäre der Gesellschaft werden zu Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA; an ihrer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nichts.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Private Assets SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in [Abschnitt 3.5](#) näher beschrieben, soll der Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA insbesondere dazu dienen, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Die Private Assets Management SE verfügt über eine monistische Unternehmens- und Kontrollstruktur. Diese Struktur ist im Wesentlichen dadurch geprägt, dass die Leitung der Gesellschaft, die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit und deren Überwachung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Private Assets Management SE fällt dagegen in die Kompetenz der geschäftsführenden Direktoren, die insoweit mit einem Vorstand in einer AG vergleichbar sind. Es ist geplant, dass SD die Geschäfte der Gesellschaft als geschäftsführender Direktor der Private Assets Management SE führt. Zudem ist SD Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE in der Funktion als Vorsitzender der Geschäftsführung (Chief Executive Officer). Auf diese Weise werden die Leitungsstrukturen der Private Assets AG auf der Ebene der Private Assets Management SE, soweit möglich, fortgesetzt. Die Private Assets SE & Co. KGaA wird bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Private Assets Management SE durch den Gesellschafterausschuss vertreten, der unmittelbar durch die Kommanditaktionäre Private

Assets SE & Co. KGaA besetzt wird. Hinzu kommt, dass den Kommanditaktionären, die seit mindestens drei Monaten unmittelbar mindestens 20 % des Grundkapitals der Private Assets SE & Co. KGaA halten, durch die Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE das Recht eingeräumt wird, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zu nominieren. Diese Besonderheiten der neuen Struktur der Private Assets SE & Co. KGaA tragen dazu bei, dass eine Möglichkeit der Aktionäre zur mittelbaren Einflussnahme auf die Geschäftsführung fortwährend bestehen bleibt.

6.3.2 Die Organe der Private Assets SE & Co. KGaA

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Organe der Private Assets SE & Co. KGaA nach Durchführung des Formwechsels beschrieben. Die jeweiligen Bestimmungen in der durch den Formwechsel beschlossenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA, die diesem Bericht als **Anlage 4** angefügt ist, finden sich in Abschnitt 6.3.3.

6.3.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE

Im Zuge des Formwechsels der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA wird die Private Assets Management SE der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Private Assets Management SE ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283103 mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 120.000,00 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Private Assets Management SE werden im Abschnitt 4.3.6 erläutert. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Satzung der Private Assets Management SE, die als **Anlage 5** diesem Bericht beigelegt ist, werden im Abschnitt 6.3.4 beschrieben.

Die Private Assets Management SE wird als persönlich haftende Gesellschafterin keine Kapitalbeteiligung leisten und auch keine Kommanditaktien an der Private Assets SE & Co. KGaA halten. Die Private Assets Management SE wird damit weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt sein.

Einziger Unternehmensgegenstand der Private Assets Management SE ist die Beteiligung an der Private Assets SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA. Dementsprechend wird die Private Assets Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA tätig.

Bei der Führung der Geschäfte der Private Assets SE & Co. KGaA gelten für die Private Assets Management SE die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe und das gleiche Haftungsregime wie für den Vorstand der Private Assets AG (§§ 283 Nr. 3, 93 AktG). Da dies auch im Innenverhältnis der – hier monistisch verfassten – SE

Geltung beansprucht (§§ 39, 40 Abs. 9 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) („**SEAG**“) i. V. m. § 93 AktG), haben die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der Private Assets SE & Co. KGaA. Letztere werden dabei sowohl vom Verwaltungsrat der Private Assets Management SE als auch vom Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA überwacht.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Private Assets Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei einer Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 HGB). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch schwierig und führt oftmals zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Eventuelle Anfechtungsklagen könnten dann die beschlossenen Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die Private Assets SE & Co. KGaA verursachen. Zudem bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch den Formwechsel in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der Private Assets Management SE ist ähnlich der bestehenden Regelung bei der Private Assets AG ausgestaltet. Daher bedürfen Geschäftsführungsmaßnahmen, für die bisher die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Private Assets AG erforderlich ist, künftig der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung der Private Assets Management SE). Im Unterschied zur Struktur der Private Assets AG, bei der die Unternehmensführung auf zwei institutionell verselbständigte Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) aufgeteilt ist, konzentriert sich bei der Private Assets Management SE die gesamte Unternehmensführung bei einem einzigen Organ, dem Verwaltungsrat (sog. „monistisches System“). Trotz dieser Konzentration der Unternehmensführung auf ein Organ ist die Geschäftsführung bei der Private Assets Management SE – vergleichbar der bestehenden Struktur der Private Assets AG – auf einzelne Personen (sog. „geschäftsführende Direktoren“) delegiert, die wiederum von den (nicht geschäftsführenden) Verwaltungsratsmitgliedern (sog. „Non-Executives“) überwacht werden. Diese Trennung von Geschäftsführung und Überwachung – vergleichbar derjenigen bei der dualistisch strukturierten AG – ist auch im monistischen System zulässig. Im Unterschied zum dualistischen System schreibt der Gesetzgeber der jeweiligen monistisch strukturierten Gesellschaft jedoch nicht vor, die Trennung der Führungsfunktionen durch eine Aufteilung auf zwei personell und funktionell getrennte Gesellschaftsorgane auszugestalten.

Alleiniger geschäftsführender Direktor der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE ist derzeit SD. Der Verwaltungsrat besteht neben SD derzeit aus zwei weiteren nicht geschäftsführenden Mitgliedern.

6.3.2.2 Aufsichtsrat

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer KGaA lässt die Organstellung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich unberührt (§ 203 Satz 1 UmwG). Eine Ämterkontinuität der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG als Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA findet im Ergebnis dennoch nicht statt. Denn gemäß Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses enden die Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat auch weiterhin aus drei Mitgliedern zusammensetzen, die von der Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 12 neu gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat unter Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 29. August 2023 vorgeschlagen, Herrn Dr. Lukas Lenz, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hamburg, Herrn Reinhold Zintgraf, Management Consultant, wohnhaft in Hamburg, und Herrn Florian Bonanati, Geschäftsführer der R3 Solutions GmbH, wohnhaft in Berlin, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA zu wählen. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung am 29. August 2023 wird demnach mit Herrn Dr. Lukas Lenz auch eines der amtierenden und in der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG künftig Mitglied im Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA sein.

Über die Neuwahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Private Assets SE & Co. KGaA entscheiden nach Wirksamwerden des Formwechsels allein die künftigen Kommanditaktionäre. Die Private Assets Management SE wird aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA unterliegen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG); einem solchen Stimmverbot unterliegen auch die geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsgorgans der Private Assets Management SE. Dies bedeutet, dass die DMC GmbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA haben wird, weil und solange SD und damit auch die von ihm beherrschte DMC GmbH einem Stimmverbot unterliegen. Insoweit ist der Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der Private Assets AG (siehe [Abschnitt 6.2.4.2I](#)). Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA kann insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin

beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Auch obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses bei der KGaA den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung, wobei die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Private Assets Management SE in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen.

Zusammengefasst haben die übrigen Kommanditaktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den zukünftig von ihnen (ohne die Stimmen der DMC GmbH) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der Private Assets AG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die übrigen Kommanditaktionäre jedenfalls über den Aufsichtsrat der KGaA auch mittelbar keinen Einfluss auf die Besetzung des Geschäftsführungsorgans und damit die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Allerdings können die übrigen Kommanditaktionäre über das neu geschaffene Organ des Gesellschafterausschusses, dessen Mitglieder allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre bestellt werden und der die Private Assets SE & Co. KGaA bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Private Assets Management SE vertritt, mittelbar in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE mitwirken, die ihrerseits den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE wählt (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.2.4](#)). Zudem verschafft die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Private Assets Management SE wesentlich beteiligten Kommanditaktionären künftig einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE, der seinerseits über einen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft verfügt (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.5](#)). Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

6.3.2.3 Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, so dass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Die Private Assets Management SE unterliegt aber in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA in ihrer Eigenschaft als Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann die Private Assets Management SE beispielsweise bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Anders als in der Private Assets AG bedürfen in der Private Assets SE & Co. KGaA bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Private Assets Management SE. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind daher Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa eine Verschmelzung oder ein Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung einer AG grundsätzlich als etwas schwächer einzuschätzen.

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der Private Assets AG.

6.3.2.4 Gesellschafterausschuss

Neben den soeben dargestellten Pflichtorganen einer KGaA hat der Vorstand der Gesellschaft darauf hingewirkt, dass bei der Private Assets SE & Co. KGaA ein weiteres Gesellschaftsorgan errichtet wird, der Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss ist gesetzlich nicht geregelt. Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Gesellschafterausschuss ist daher die Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA. Die Satzungsbestimmungen über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die innere Ordnung und die Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses sowie die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses orientieren sich im Wesentlichen an den bekannten aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat einer AG bzw. KGaA.

Der Gesellschafterausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer kürzeren Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung grundsätzlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Der Aufsichtsrat hat unter Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung am 29. August 2023 vorgeschlagen, Herrn Dr. Lukas Lenz, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hamburg, Herrn Reinhold Zintgraf, Management Consultant, wohnhaft in Hamburg, und Herrn Florian Bonanati, Geschäftsführer der R3 Solutions GmbH, wohnhaft in Berlin, zu ersten Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft zu wählen. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung am 29. August 2023 wird demnach mit Herrn Dr. Lukas Lenz eines der amtierenden und in der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder des

Aufsichtsrats der Private Assets AG künftig auch Mitglied im Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA sein.

Der Gesellschafterausschuss führt die Geschäfte der Private Assets SE & Co. KGaA und vertritt die Private Assets SE & Co. KGaA, soweit es um Rechtsbeziehungen zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA einerseits und der Private Assets Management SE und/oder deren Organmitgliedern andererseits geht. In diesem Bereich ersetzt der Gesellschafterausschuss die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Der Gesellschafterausschuss übt daher sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit der von der Private Assets SE & Co. KGaA an der Private Assets Management SE gehaltenen Aktien (60 % des Grundkapitals der Private Assets Management SE) aus. Dem Gesellschafterausschuss obliegen damit insbesondere die Ausübung des Stimmrechts der Private Assets SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE und die Verfügung über die Aktien an der Private Assets Management SE. In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss auch die Beschlüsse der Kommanditaktionäre anstelle des Aufsichtsrats aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. In Abweichung von § 284 Abs. 1 AktG entscheidet der Gesellschafterausschuss anstelle des Aufsichtsrats auch über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot.

Der – ausschließlich von den Aktionären der Private Assets SE & Co. KGaA bestellte – Gesellschafterausschuss vertritt die Private Assets SE & Co. KGaA daher insbesondere bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE. Daneben verschafft die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Private Assets Management SE den Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA durch die Einräumung eines Nominierungsrechts einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE, sofern sie nachweisen, dass sie unmittelbar insgesamt in Höhe von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sind. Der Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE, überwacht die Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE und hat ein Zustimmungsrecht zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen der geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE. Auf diese Weise verbleibt den Kommanditaktionären auch künftig die Möglichkeit, an der Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE und damit mittelbar an der Geschäftsführung mitzuwirken. Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre mit einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

Die Private Assets Management SE wird aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des

Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA unterliegen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG analog). Einem solchen Stimmverbot unterliegen auch die geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans der Private Assets Management SE. Dies bedeutet, dass die DMC GmbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA haben wird, weil und solange SD als geschäftsführender Direktor und damit auch die von ihm beherrschte DMC GmbH hierbei einem Stimmverbot unterliegen. Insofern ist der Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA

6.3.3.1 Übersicht

Die vorgeschlagene Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA, die diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügt ist (im Folgenden auch die „**KGaA-Satzung**“), enthält eine grundlegende Überarbeitung der Satzung der bestehenden Private Assets AG. Wesentliche Regelungen der Satzung der Private Assets AG wurden teilweise übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur. Die Regelungen hinsichtlich der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft mussten allerdings an die neue Rechtsform angepasst werden. Zudem wurden die Satzungsregelungen insgesamt an vorhandene Marktstandards angeglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Überarbeitung die Satzung der Private Assets AG unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung am 29. August 2023 zugrunde liegt. Bei der Kapitalstruktur ist daher insbesondere die der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln berücksichtigt.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der Private Assets AG (unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung am 29. August 2023) mit der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
Firma	Private Assets AG	Private Assets SE & Co. KGaA
Sitz	Hamburg	
Unternehmensgegenstand	Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb und die Veräußerung von Firmenbeteiligungen, Unternehmensberatung, Existenzgründungsberatung, Finanzierung- und Emissionsberatung, IPO-Begleitung, Investor Relation Services, Business Coaching, der Handel von Edelmetallen, Handelsgeschäfte	Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb das Halten und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen: Unternehmensberatung, Finanzierung- und Emissionsberatung und IPO-Begleitung.

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
	aller Art, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen, Vermietgeschäft im Bereich der Freizeitgestaltung, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Organisation von Touren.	
Grundkapital	EUR 4.610.815,00	
Aktien	4.610.815 auf den Inhaber lautende Stückaktien	
Genehmigtes Kapital	<u>Genehmigtes Kapital 2021</u> <ul style="list-style-type: none"> – EUR 749.258,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 gegen Bar- oder gegen Sacheinlage bis zum 25. Oktober 2026; – Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in § 5 der Satzung der Private Assets AG genannten Voraussetzungen. 	<u>Genehmigtes Kapital 2023/I</u> <ul style="list-style-type: none"> – EUR 2.305.407,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder gegen Sacheinlage bis zum 28. August 2028; – Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in § 4 Abs. 5 der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA genannten Voraussetzungen.
Bedingtes Kapital	<u>Bedingtes Kapital 2021</u> <p>EUR 164.670,00 durch Ausgabe von bis zu 164.670 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Erfüllung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Oktober 2021 begeben werden.</p>	<u>Bedingtes Kapital 2023/I</u> <p>EUR 411.675,00 durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Erfüllung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. August 2023 begeben werden.</p>
Geschäftsführung	Geschäftsführung durch den Vorstand.	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich alleinige Geschäftsführung durch die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. – Jedoch alleinige Geschäftsführung durch den Gesellschafterausschuss, soweit Rechtsbeziehungen zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE und/oder ihren Organmitgliedern andererseits betroffen sind. – Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat im Umfang des dem

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		Gesellschafterausschuss zustehenden Rechts, wenn und solange der Gesellschafterausschuss nicht vollständig besetzt ist.
Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, Alleinvertretung durch dieses. – Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Aufsichtsrat kann jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. – Vertretung gegenüber Vorstand durch den Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich alleinige Vertretung durch die Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. – Prokuristen der Private Assets SE & Co. KGaA können in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der Private Assets Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin oder gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA befugt sind. – Jedoch alleinige Vertretung gegenüber der Private Assets Management SE und deren Organmitglieder durch den Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA. – Vertretung durch den Aufsichtsrat im Umfang des dem Gesellschafterausschuss zustehenden Rechts, wenn und solange der Gesellschafterausschuss nicht vollständig besetzt ist.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Mitglieder; – Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung. 	
Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	<p>Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.</p>	
Konstituierung des Aufsichtsrats	<p>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. – Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
Sitzung/Beschlussfassung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. – Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Für die Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können schriftliche, fernmündliche, per Videokonferenz oder in Textform Beschlussfassungen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. – Grundsätzliches Anwesenheitsrecht des Vorstands. – Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. – Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Für die Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet werden. – Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. – Grundsätzliches Anwesenheitsrecht eines jeden Mitglieds des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE, sofern nicht ausschließlich interne Organisationsfragen betroffen sind oder der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss eine abweichende Anordnung trifft. – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. – Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab. – Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE. – Wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA nicht vollständig gemäß der Satzung besetzt ist, nimmt der Aufsichtsrat vorübergehend auch die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses wahr.
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Festvergütung pro Geschäftsjahr in Höhe von EUR 4.000,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 3.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden und EUR 2.000,00 für übrige Mitglieder – Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 EUR pro Aufsichtsratssitzung; max. EUR 6.000,00 pro Geschäftsjahr – Ersatz von Auslagen. – Einbeziehung in eine auf die Pflichten als Aufsichtsrats bezogene Haftpflichtversicherung. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. – Ersatz von Auslagen. – Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Private Assets SE & Co. KGaA von dieser in angemessener Höhe unterhaltende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Private Assets SE & Co. KGaA.
Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses		Drei Mitglieder, die durch die Hauptversammlung bestellt werden.
Amtszeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses		Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
Konstituierung des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Der Gesellschafterausschuss wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gewählt worden sind, in einer

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		<p>ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses.
<p>Sitzung/Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses</p>		<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. – Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Beschlüsse des Gesellschafterausschusses bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder können Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet werden. – Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. – Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		<p>Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Leitungsgorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
Rechte und Pflichten des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA und der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE; – Ausübung sämtlicher Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Private Assets SE & Co. KGaA an der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE gehaltenen Aktien, insbesondere Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE und Verfügung über die Aktien an der Private Assets Management SE. – In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre anstelle des Aufsichtsrats aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE.
Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Auslagen. – Eine etwaige Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. – Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden in eine im Interesse der Private Assets SE & Co. KGaA von dieser in angemessener Höhe unterhaltende Vermögensschaden-

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Private Assets SE & Co. KGaA.
Einberufung Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen. – Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE einberufen (vorbehaltlich des gesetzlichen Einberufungsrechts des Aufsichtsrats oder einer Aktionärsminderheit). – Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen.
Teilnahme Hauptversammlung	Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen.	
Leitung Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das übrige Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. – Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung. – Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt; die gewählte Person muss nicht dem Aufsichtsrat angehören. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE hierfür bestimmten Person zu wählen. – Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
		<p>Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungszeitpunkt entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre, insbesondere auch das Recht auf Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten, zeitlich angemessen beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.
<p>Abstimmung in der Hauptversammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. – Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung der Private Assets AG zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. – Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. – Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA eine höhere Mehrheit erforderlich ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. – Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. – Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE. Sie erklärt die Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung.

Gegenstand	Satzung der Private Assets AG (gemäß Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung)	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch den Vorstand. – Feststellung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat (Regelfall). – Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresabschluss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE. – Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE. – Die persönlich haftende Gesellschafterin Private Assets Management SE kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4% des Grundkapitals unterschreitet.
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. – Die Hauptversammlung kann auch Sachausschüttungen beschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. – Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der Private Assets SE & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der Private Assets AG eingegangen.

6.3.3.2 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (§§ 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der Private Assets AG übernommen und teilweise an vorhandene Marktstandards angeglichen worden.

a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der KGaA-Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft „Private Assets SE & Co. KGaA“ entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert in Hamburg. Das Geschäftsjahr bleibt das Kalenderjahr.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der KGaA-Satzung)

§ 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung basiert auf § 2 der derzeitigen Satzung der Private Assets AG. Es sind jedoch an mehreren Stellen inhaltliche Anpassungen vorgesehen. Dies betrifft zum einen den Unternehmensgegenstand, der sich – auch der Funktion der Private Assets SE & Co. KGaA als Holdinggesellschaft entsprechend – künftig stärker auf die von der Gesellschaft fokussierten Tätigkeiten konzentriert. Daneben sind die Absätze 2 und 3 der Satzung der Private Assets AG in einen modernisierten § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung eingeflossen. Die sprachliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes in dem neuen § 2 Abs. 3 – insbesondere durch eine sog. Konzernklausel – soll zudem dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Holdinggesellschaft handelt.

c) Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen (§ 3 der KGaA-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung – wie bislang gemäß § 18 der Satzung der Private Assets AG – weiterhin im Bundesanzeiger. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass, sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, diese Bekanntmachungsform an die Stelle des Bundesanzeigers tritt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

6.3.3.3 Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Kapital in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung sind an die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Gesellschaft angelehnt. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich

haftende Gesellschafterin übergehen und dass an die Stelle des bestehenden Bedingten Kapitals 2021 und des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 durch Beschluss der Hauptversammlung am 29. August 2023 jeweils ein neues Bedingtes Kapital 2023/I und zugleich ein neues Genehmigtes Kapital 2023/I geschaffen werden soll.

a) Grundkapital (§ 4 der KGaA-Satzung)

aa) Grundkapital

§ 4 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entsprechen im Wesentlichen § 3 Abs. 1, 2 der Satzung der Private Assets AG und bestimmen unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 4.610.815,00 beträgt und in 4.610.815 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt ist.

In § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ist dargelegt, dass das bei der Umwandlung der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA vorhandene Grundkapital der Gesellschaft durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform erbracht wird. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe im Hinblick auf die entsprechende Anwendung des Gründungsrechts gemäß § 197 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 278 Abs. 3, 27 AktG.

bb) Bedingtes Kapital

§ 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Er regelt ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2023/I), das im Wesentlichen dem bisherigen, in § 4 der Satzung der Gesellschaft geregelten Bedingten Kapital 2021 entspricht, jedoch an die nach Eintragung der der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erhöhte Grundkapitalziffer der Private Assets SE & Co. KGaA angepasst ist.

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 411.675,00 durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Adressat der Ermächtigung zur Ausgabe der neuen Aktien ist nunmehr statt des Vorstands die persönlich haftende Gesellschafterin, Private Assets Management SE.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung vom 29. August 2023 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung

eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 Satz 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung künftig auch die persönlich haftende Gesellschafterin.

Die maßgebenden Erwägungen über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand in seinem gesonderten Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2023/I durch die Hauptversammlung am 29. August 2023 bekannt machen. Auf den Inhalt des vorgenannten Vorstandsberichts wird verwiesen.

cc) Genehmigtes Kapital

§ 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Er regelt ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2023/I), das insbesondere an die nach Eintragung der der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister erhöhte Grundkapitalziffer der Private Assets SE & Co. KGaA angepasst ist.

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 28. August 2028 um bis zu EUR 2.305.407,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig durch Ausgabe von bis zu 2.305.407 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 4 der KGaA-Satzung ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;

- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden

Gesellschafterin der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen neue Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, zu gewähren. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft;

- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die maßgebenden Erwägungen für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand in seinem gesonderten Bericht gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2023/I durch die Hauptversammlung am 29. August 2023 bekannt machen. Auf den Inhalt des vorgenannten Vorstandsberichts wird verwiesen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA künftig auch die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Dies umfasst nach § 4 Abs. 5 Satz 7 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist schließlich ermächtigt, künftig die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung sowie nach Ablauf der Frist zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I zu ändern (§ 4 Abs. 5 Satz 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

b) Aktien (§ 5 der KGaA-Satzung)

§ 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wurde neu aufgenommen. Er entspricht inhaltlich weitgehend den bestehenden Regelungen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 der Satzung der Private Assets AG, die teilweise sprachlich neu gefasst und ergänzt wurden. Die Aktien lauten auch künftig auf den Inhaber (§ 5 Abs. 1 der KGaA-Satzung). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist

auch weiterhin ausgeschlossen; in diesem Zusammenhang wurde ergänzend klargestellt, dass der Anspruch auf Verbriefung durch die Satzung nur ausgeschlossen wird, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der KGaA-Satzung). Die Gesellschaft ist auch künftig berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der KGaA-Satzung). Übereinstimmend mit der Satzung der Private Assets AG auch künftig ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der KGaA-Satzung). Die Form von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen setzt weiterhin das Geschäftsführungsorgan, künftig die persönlich haftende Gesellschafterin, fest (§ 5 Abs. 3 der KGaA-Satzung). Dieses Gestaltungsrecht erstreckt sich nun ausdrücklich auch auf den Inhalt von Aktienurkunden.

Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden (§ 5 Abs. 4 der KGaA-Satzung). Diese Regelung deckt sich mit § 17 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Private Assets AG.

6.3.3.4 Verfassung der Gesellschaft

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der Private Assets AG (dort §§ 6 und 7) sind in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung durch neue Regelungen zur persönlich haftenden Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA ersetzt worden.

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen KGaA-Satzung spiegelt sich wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

Die Regelungen zum Gesellschafterausschuss in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung sind neu, da dieser als Gesellschaftsorgan einer KGaA neu errichtet wird. In der Satzung einer KGaA kann ein solches zusätzliches Gesellschaftsorgan vorgesehen werden, während dies in der Satzung der Private Assets AG rechtlich nicht möglich und im Übrigen tatsächlich bisher auch nicht notwendig war.

In Bezug auf die Hauptversammlung folgen die Regelungen der vorgeschlagenen KGaA-Satzung inhaltlich überwiegend den Regelungen der derzeitigen Satzung der Private Assets AG (dort §§ 13 bis 16). Es wurden jedoch an verschiedenen Stellen im Interesse der Rechtssicherheit ausführlichere Regelungen aufgenommen sowie die Satzung an Marktstandards angeglichen. Darüber hinaus bringt die Rechtsform der KGaA aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der persönlich haftenden

Gesellschafterin Private Assets Management SE mit sich, die in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung reflektiert sind.

a) Persönlich haftende Gesellschafterin (§§ 6 und 7 der KGaA-Satzung)

Umfangreiche Neuerungen in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene KGaA-Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in §§ 6 und 7) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

aa) Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden (§ 6 der KGaA-Satzung)

§ 6 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA die Private Assets Management SE mit Sitz in München ist. Die Private Assets Management SE erbringt gemäß § 6 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung keine Sondereinlage und ist daher weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht der Private Assets Management SE kein Auseinandersetzungsguthaben zu; auch an einem Liquidationserlös ist sie nicht beteiligt.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder dass ihr Ausscheiden absehbar ist, ist in § 6 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung zur Vermeidung einer Auflösung der Private Assets SE & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. „Einheits-KGaA“ geregelt. Bei Entstehen der „Einheits-KGaA“ erhalten die Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft, denn die Rechte aus der Beteiligung an der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin werden in diesem Fall gemäß § 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung durch den Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA wahrgenommen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Gesellschafterausschuss hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

bb) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung (§ 7 der KGaA-Satzung)

Vertretung

§ 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung regelt die Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin (§ 7 Abs. 1 Satz 1 der KGaA-Satzung). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Organmitgliedern sowie bei der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen wird die Private Assets SE & Co. KGaA hingegen allein durch den Gesellschafterausschuss vertreten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 der KGaA-Satzung).

Gemäß § 7 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung kann der Gesellschafterausschuss die persönlich haftende Gesellschafterin und einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vertretungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist; § 112 AktG bleibt unberührt. Dies entspricht sinngemäß der bisherigen Kompetenz des Aufsichtsrats der Private Assets AG gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der Private Assets AG. Im Übrigen wird in § 7 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung jedoch bestimmt, dass Prokuristen der Gesellschaft nur in der Weise bestellt werden können, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Geschäftsführung

§ 7 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung regelt die Geschäftsführung der Private Assets SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmen – entsprechend der Vertretungsregelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 –, dass die Geschäftsführung in Bezug auf Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder deren Organmitgliedern andererseits sowie hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen allein dem Gesellschafterausschuss obliegt.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmen § 7 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Zustimmungs- bzw. Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen schwierige Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten für die Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden

(siehe Abschnitt 6.3.2.1). Zum anderen bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch den Formwechsel in die KGaA unberührt.

Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA wird nach dem Formwechsel im Hinblick auf die Geschäftsführung rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten haben, als der Aufsichtsrat der Private Assets AG bislang hat (siehe dazu allgemein Abschnitt 6.2.4.2I). Dem Aufsichtsrat wird es daher nicht möglich sein, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Die in § 7 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG enthaltene Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte wurde in Form eines Katalogs an zustimmungspflichtigen Geschäften in die Satzung der Private Assets Management SE verschoben (siehe dazu die Erläuterungen zur Satzung der Private Assets Management SE bezüglich der zustimmungspflichtigen Geschäfte insbesondere in Abschnitt 6.3.4.3b)aa)).

Aufwendungsersatz und Vergütung

In § 7 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzt. Hierzu zählt auch die Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die Private Assets SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die Private Assets Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der Private Assets SE & Co. KGaA befasst sein.

Gemäß § 7 Abs. 7 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Auslagen für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung der Private Assets SE & Co. KGaA von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit wird insbesondere dem Haftungsrisiko der Private Assets Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA Rechnung getragen.

Aufgenommen wird zudem die Regelung in § 7 Abs. 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, wonach alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin im Verhältnis zu den Kommanditaktionären ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft, also der Private Assets SE & Co. KGaA, gelten.

In § 7 Abs. 9 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wurde zudem aufgenommen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organmitglieder in eine im Interesse der Gesellschaft, d. h. der Private Assets SE & Co. KGaA, von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-

Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien für eine solche Versicherung entrichtet die Private Assets SE & Co. KGaA.

b) Aufsichtsrat (§§ 8 bis 13 der KGaA-Satzung)

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen KGaA-Satzung spiegelt sich wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich. Zudem wird die Satzung an Marktstandards angeglichen und modernisiert.

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 8 der KGaA-Satzung)

§ 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung, die Wahlen und die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die hierzu bisher in der Satzung der Private Assets AG enthaltenen Vorschriften (dort § 8) wurden dabei im Wesentlichen übernommen und konkretisiert bzw. ergänzt.

Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA besteht aus drei Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). § 8 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Diese Amtszeit entspricht der gemäß § 102 Abs. 1 AktG gesetzlich zulässigen Höchstdauer. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch eine kürzere Amtszeit festlegen. Zudem wird klargestellt, dass die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats zulässig ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder wird die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats wirksam angefochten, so kann für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des als Nachfolger gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung bei der Nachwahl nichts Abweichendes bestimmt (§ 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, wie in § 8 Abs. 3 der Satzung der Private Assets AG, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat bestellt werden können. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein

Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Da die Nachwahl insoweit einer Abberufung des Ersatzmitglieds gleichkommt, wird für diese Nachwahl die gleiche Mehrheit verlangt, die gesetzlich für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (§§ 278 Abs. 3, 103 Abs. 1 Satz 2 AktG) erforderlich ist. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung sieht vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen kann. Das Recht zur Amtsniederlegung mit einer entsprechenden Frist findet sich auch in der Satzung der Private Assets AG (dort § 8 Abs. 4). Während bisher eine Amtsniederlegung nur gegenüber dem Vorstand erklärt werden konnte, wird dies nach § 8 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung künftig ausschließlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter möglich sein, da die Private Assets SE & Co. KGaA über keinen Vorstand verfügt. Neben der Möglichkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seines Stellvertreters, im Einzelfall die satzungsmäßige Monatsfrist abzukürzen, ist neu hinzugekommen, dass sie auch gänzlich auf die Einhaltung der Frist verzichten können (§ 7 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Die Möglichkeit zur Verkürzung der Frist war schon in der Satzung der Private Assets AG enthalten (dort § 8 Abs. 4 Satz 2).

Neu ist schließlich die Regelung in § 8 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, die für die neue Rechtsform der KGaA klarstellende Bestimmungen zur Wählbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält. Danach können geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; dies ergibt sich aus einer Anwendung der Inhabilitätsvorschrift des § 287 Abs. 3 AktG, die nach herrschender Meinung auf die geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans entsprechende Anwendung findet. Die Mitgliedschaft als nicht geschäftsführendes Mitglied im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft hingegen vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 der KGaA-Satzung)

§ 9 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entspricht im Ausgangspunkt § 9 der Satzung der Private Assets AG und ergänzt zur Konstituierung des

Aufsichtsrats, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubesetzung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat, soweit nicht bei der Wahl ausdrücklich eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird in § 9 Abs. 1 Satz 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ergänzt, dass bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt.

§ 9 Abs. 2 in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung regelt, dass die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats entspricht, soweit nicht bei der Wahl nach Absatz 1 eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.

Sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

In § 9 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird klargestellt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende hat.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmt, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und – insoweit klarstellend –, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben werden. Ergänzend hierzu sieht § 9 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung auch eine Regelung zur Passivvertretung vor, wonach der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt sind, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

cc) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 10 der KGaA-Satzung)

Neu aufgenommen wurde in § 10 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung eine Regelung zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats. § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte hat. In § 10 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung werden dem Aufsichtsrat die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses überantwortet, wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht im Sinne von § 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung besetzt ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich des Gesellschafterausschusses jederzeit und bis zur vollständigen Besetzung des Gesellschafterausschusses handlungsfähig bleibt.

Dem Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA stehen weiterhin die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der

persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei der Private Assets AG gegenüber dem Vorstand bestanden (§§ 283 Nr. 4, 90, 111 Abs. 1, 2 AktG). Dies stellt § 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung klar. Die gemäß § 287 Abs. 1 AktG grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende Kompetenz zur Ausführung der Beschlüsse der Kommanditaktionäre wird allerdings im Rahmen der zulässigen Satzungsdisposition dem Gesellschafterausschuss übertragen, der ausschließlich von den Kommanditaktionären gewählt wird (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). In Abweichung von § 284 Abs. 1 AktG wird im Rahmen der zulässigen Satzungsdisposition dem Gesellschafterausschuss auch die Entscheidung über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot anstelle des Aufsichtsrats übertragen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA auch in Zukunft befugt sein, nur die Fassung der Satzung betreffende Änderungen vorzunehmen (§ 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Dies ist bereits bisher in § 11 Abs. 2 der Satzung der Private Assets AG so vorgesehen.

dd) Sitzungen und Beschlussfassungen (§ 11 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen zu den Sitzungen und den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats in § 11 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung lehnen sich an die bestehenden Regelungen der Satzung der Private Assets AG (dort § 10) im Wesentlichen an. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Vorschriften im Vergleich zu denjenigen in der bestehenden Satzung der Private Assets AG jedoch teilweise angepasst und insgesamt ausführlicher gestaltet.

Gemäß § 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung werden die Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet (§ 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder zu Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden

des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat (§ 11 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Ähnlich wie § 10 Abs. 4 der Satzung der Private Assets AG sieht auch § 11 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vor, dass Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen können, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Gemäß § 11 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung und im Wesentlichen vergleichbar mit § 10 Abs. 3 Satz 1 der derzeitigen Satzung der Private Assets AG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergänzend wird klargestellt, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der KGaA-Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, in diesem Sinne an der Beschlussfassung teilnehmen.

Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung und entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 der derzeitigen Satzung der Private Assets AG bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ergänzend wird in § 11 Abs. 7 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung klargestellt, dass Stimmenthaltungen in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen gelten. Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Durch diese Regelung wird die Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden gestärkt und sichergestellt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats auch ohne erneute Abstimmung stets gefasst werden können.

Gemäß § 11 Abs. 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung sind über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Gemäß § 11 Abs. 9 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung hat jedes Mitglied des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin vergleichbar mit § 10 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen oder sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

ee) Geschäftsordnung (§ 12 der KGaA-Satzung)

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 11 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG sieht § 12 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vor, dass sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungsbestimmungen eine Geschäftsordnung gibt.

ff) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 13 der KGaA-Satzung)

Abweichend von den bisherigen Satzungsbestimmungen in § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung der Private Assets AG bestimmt die vorgeschlagene KGaA-Satzung keine konkrete Aufsichtsratsvergütung oder ein Sitzungsgeld. Stattdessen regelt § 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung einen Ersatz von Auslagen, der bisher in § 12 Abs. 3 der Satzung der Private Assets AG enthalten war. § 13 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmt, dass die Hauptversammlung über die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats beschließt. Zudem sieht § 13 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft, also der Private Assets SE & Co. KGaA, von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Private Assets SE & Co. KGaA. Dies war bisher vergleichbar in § 12 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Private Assets AG geregelt.

c) Gesellschafterausschuss

Da der Gesellschafterausschuss bei der Private Assets SE & Co. KGaA als neues fakultatives Gesellschaftsorgan errichtet wird, kommen die Regelungen in §§ 14 bis 20 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vollständig neu hinzu.

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 14 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen über die Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses in § 14 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung

entsprechen weitgehend den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)aa).

Der Gesellschafterausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses ist zulässig (§ 14 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Gesellschafterausschusses erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird (§ 14 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden, wenn Mitglieder des Gesellschafterausschusses, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses. Erlischt das Amt des an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Gesellschafterausschusses bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf (§ 14 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten (§ 14 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer

Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 14 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; die Mitgliedschaft als nicht geschäftsführendes Mitglied im Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 7 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 15 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses in § 15 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entsprechen den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 9 der vorgeschlagenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)bb)).

Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitz (§ 15 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses (§ 15 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Gesellschafterausschuss jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen (§ 15 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge (§ 15 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses werden namens des Gesellschafterausschusses durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

cc) Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses (§ 16 der KGaA-Satzung)

Der Gesellschafterausschuss ist kein zwingendes Organ einer KGaA. Er kann vielmehr im Rahmen des bei der KGaA im Vergleich zur AG weitergehenden Gestaltungsspielraums durch die Satzung als weiteres Gesellschaftsorgan vorgesehen werden, das ausschließlich von den Kommanditaktionären bestellt wird. Mangels gesetzlicher Vorschriften und Kompetenzen des Gesellschafterausschusses wird deshalb in § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss allgemein die Aufgabe hat, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung hat der Gesellschafterausschuss insbesondere Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder deren Organmitgliedern andererseits. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der von den Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA bestellte Gesellschafterausschuss vertritt die Private Assets SE & Co. KGaA daher insbesondere bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE, überwacht sie und hat ein Zustimmungsrecht zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen der geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE (siehe [Abschnitt 6.3.4.3a\)cc\)](#)). Der Verwaltungsrat der Private Assets Management SE hat darüber hinaus gemäß § 44 Abs. 2 SEAG ein Weisungsrecht gegenüber den geschäftsführenden Direktoren. In Verbindung mit der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE, die neben der DMC GmbH wesentlich beteiligten Kommanditaktionären ein Nominierungsrecht für insgesamt bis zu ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE einräumt, erhält dies den Kommanditaktionären eine Möglichkeit zur Mitwirkung an der Bestellung des Verwaltungsrats und damit mittelbar an der Geschäftsführung.

dd) Sitzungen und Beschlussfassungen (§ 17 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesellschafterausschusses in § 17 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entsprechen im Wesentlichen den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 11 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (vgl. [Abschnitt 6.3.3.4b\)dd\)](#)).

Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Gesellschafterausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss (§ 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet (§ 17 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschusses überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 17 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Gesellschafterausschusses innerhalb der Frist widersprochen hat (§ 17 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 17 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil (§ 17 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung zwingend etwas anderes bestimmt (§ 17 Abs. 7 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Gesellschafterausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gesellschafterausschusses (§ 17 Abs. 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Gesellschafterausschusses, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft (§ 17 Abs. 9 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

ee) Geschäftsordnung (§ 18 der KGaA-Satzung)

Der Gesellschafterausschuss gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung (§ 18 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Der Gesellschafterausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse auf seine Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen (§ 18 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

ff) Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses (§ 19 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen über die Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses in § 19 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung entsprechen im Wesentlichen den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 13 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)ff). Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses werden ihre Auslagen erstattet und über die Höhe einer etwaigen Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses beschließt die Hauptversammlung. Sie werden in eine von der Private Assets SE & Co. KGaA in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Private Assets SE & Co. KGaA.

gg) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses (§ 20 der KGaA-Satzung)

Gemäß § 20 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung gilt für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses die Vorschrift des § 116 AktG entsprechend. § 116 AktG regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Durch die vorliegende Satzungsbestimmung wird daher im Interesse der Gesellschaft sichergestellt, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sinngemäß der gleichen Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen.

d) Hauptversammlung (§§ 21 bis 25 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bauen grundsätzlich auf den Regelungen der derzeitigen Satzung der Private Assets AG auf (dort §§ 13 bis 16). Es wurden jedoch an verschiedenen Stellen im Interesse der Rechtssicherheit ausführlichere, teils neue Regelungen aufgenommen und einzelne Regelungen zur besseren Übersichtlichkeit verschoben. Darüber hinaus bringt die Rechtsform der KGaA aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE und Kompetenzverschiebungen zu ihren Gunsten mit sich.

aa) Ort und Einberufung (§ 21 der KGaA-Satzung)

Gemäß § 21 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird die Hauptversammlung vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Die gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 AktG und der Aktionärsminderheit gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 AktG wurden im Vergleich zu § 13 Abs. 2 der Satzung der Private Assets AG zur Klarstellung explizit aufgenommen.

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, in Frankfurt am Main oder in einer Hauptstadt eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland statt (§ 21 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Eine entsprechende Regelung hierzu findet sich bisher in § 13 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG.

§ 21 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung verweist hinsichtlich der zu beachtenden Einberufungsfrist – wie die Satzung der Private Assets AG – auf das gesetzlich vorgeschriebene Fristenregime.

Mit § 21 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, künftig virtuelle Hauptversammlungen vorzusehen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfinden. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, zukünftig Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten

(virtuelle Hauptversammlung) und damit flexibel bei der Ausgestaltung der Hauptversammlung zu sein.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 21 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen, die dort mindestens sieben Tage vor Beginn und ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Hauptversammlung durchgängig verfügbar sein müssen. Ebenso müssen diese Auskünfte in der Hauptversammlung selbst durchgängig zugänglich sein.

bb) Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts (§ 22 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre in § 22 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung basieren im Grundsatz auf den Regelungen der derzeitigen Satzung der Private Assets AG (dort § 14).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich rechtzeitig anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen (§ 22 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Anmeldung muss der Gesellschaft – wie bisher – unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind jeweils nicht mitzurechnen (§ 22 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen (§ 22 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die Regelung zum Nachweis des Aktienbesitzes in § 14 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Private Assets AG befindet sich nun in einem neuen § 22 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; ein gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs reicht aus und dieser kann der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden. Der besondere Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweistichtag“) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – wie bisher auch – der Textform (§ 126b

BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 135 AktG unberührt bleibt (§ 22 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Wie bisher der Vorstand nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Private Assets AG wird künftig die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, eine Briefwahl (§ 22 Abs. 6 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung) zu ermöglichen.

Ergänzend enthält § 22 Abs. 7 der vorgeschlagenen Satzung eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung vorzusehen sowie Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen (§ 22 Abs. 7 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Schließlich wird vorsorglich klargestellt, dass die Mitglieder des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin – wie bisher der Vorstand der Gesellschaft auch – ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung haben (§ 22 Abs. 8 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

cc) Leitung der Hauptversammlung (§ 23 der KGaA-Satzung)

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt gemäß § 23 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, wie bisher in § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Private Assets AG vorgesehen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Geändert wird insoweit die Vertretungsregelung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt ein vom Vorsitzenden hierfür bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen, wobei die gewählte Person nicht dem Aufsichtsrat angehören muss. Wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin hierfür bestimmten Person zu wählen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Die in § 23 Abs. 2 und 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung geregelten Kompetenzen des Versammlungsleiters folgen den bisher in § 15 Abs. 2 der Satzung der Private Assets AG statuierten Rechten und werden im Interesse der Rechtssicherheit noch ausführlicher beschrieben. Danach leitet der Versammlungsleiter die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre, insbesondere auch das Recht auf Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten, zeitlich angemessen zu

beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmelde- und Abstimmungsliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

dd) Übertragung der Hauptversammlung (§ 24 der KGaA-Satzung)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist, wie bislang (§ 15 Abs. 3 der derzeitigen Satzung der Private Assets AG), gemäß § 24 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin.

Darüber hinaus wird in § 24 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung von der in § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise zu gestatten, sofern das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist oder wenn die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

ee) Beschlussfassung (§ 25 der KGaA-Satzung)

Wie bisher in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Private Assets AG vorgesehen, gewährt gemäß § 25 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung auch künftig jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Gemäß § 25 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung – wie bisher – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 25 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

Neu aufgenommen wurde § 25 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung. Dort wird die gesetzliche Regelung des § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wiedergegeben, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der

persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Ausübung bestimmter Befugnisse der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, bleibt unberührt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beschlussfassung wird weiter bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin – soweit eine solche Zustimmung erforderlich ist –, unmittelbar in der Hauptversammlung erklärt, ob den betreffenden Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden (§ 25 Abs. 4 Satz 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

6.3.3.5 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 26, 27 der KGaA-Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen KGaA-Satzung zum Jahresabschluss, zur Gewinnverwendung und zur Rücklagenbildung sind an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden. Die Bestimmung des Geschäftsjahres findet sich nicht mehr wie bislang in der Satzungsregelung über den Jahresabschluss, sondern in § 1 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (s.o.).

a) Rechnungslegung (§ 26 der KGaA-Satzung)

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und – insoweit wurde eine Anpassung an die Vorlagepflicht gemäß § 320 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgenommen – dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung unterbreiten will (§ 26 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). Ergänzend wurde aufgenommen, dass sich die vorgenannten Pflichten auch – soweit einschlägig – auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht beziehen.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer erteilt. Zusätzlich sieht § 26 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vor, dass der Aufsichtsrat seinen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten hat.

Gemäß § 26 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung kann die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen,

solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet. Diese Regelung folgt im Wesentlichen der bestehenden Ermächtigung in § 17 Abs. 3 der Satzung der Private Assets AG zugunsten des Vorstands und des Aufsichtsrats unter zusätzlicher Berücksichtigung der Mindestausschüttungsvorgabe in § 254 Abs. 1 AktG.

Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Diese in § 26 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung neu aufgenommene Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (§ 286 Abs. 1 AktG).

b) Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung (§ 27 der KGaA-Satzung)

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 27 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

§ 27 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmt, dass die Anteile der Aktionäre am Gewinn sich nach ihren Anteilen am Grundkapital bestimmen. Dies gilt bereits bisher bei der Private Assets AG gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Private Assets AG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AktG.

§ 27 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung schafft für die Hauptversammlung – übereinstimmend mit § 17 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Private Assets AG – die Möglichkeit, anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, um die Gewinnverwendung im Interesse der Gesellschaft flexibel gestalten zu können. Im Übrigen kann die Hauptversammlung in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 AktG der vorgeschlagenen KGaA-Satzung).

6.3.3.6 Schlussbestimmungen (§§ 28, 29 der KGaA-Satzung)

a) Gründungsaufwand und Kosten des Formwechsels (§ 28 der KGaA-Satzung)

Zum Gründungsaufwand gibt § 28 Abs. 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung zunächst die Regelung des § 19 der Satzung der Private Assets AG wieder. Darüber hinaus regelt § 28 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00 (im Worten: vierhunderttausend Euro) trägt.

b) Salvatorische Klausel (§ 29 der KGaA-Satzung)

In § 29 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge eine salvatorische Klausel neu aufgenommen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch klargestellt, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden soll.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der Private Assets Management SE

Die Satzung der Private Assets Management SE, wie sie von der Hauptversammlung der Private Assets Management SE am 30. Juni 2023 beschlossen wurde, ist diesem Bericht als **Anlage 5** beigefügt (im Folgenden auch die „**SE-Satzung**“). Diese Neufassung der Satzung der Private Assets Management SE wurde am 6. Juli 2023 in das Handelsregister eingetragen.

Die neu beschlossene SE-Satzung trägt der Rolle der Private Assets Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA Rechnung. Nachstehend werden die Regelungen der Neufassung der SE-Satzung im Einzelnen dargestellt.

6.3.4.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der SE-Satzung)

a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der SE-Satzung)

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) und führt die Firma Private Assets Management SE. Sie hat ihren Sitz – abweichend von der Private Assets AG und der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA – in München.

Das Geschäftsjahr der Private Assets Management SE entspricht, wie dasjenige der Private Assets SE & Co. KGaA, dem Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3 der SE-Satzung).

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der SE-Satzung)

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Beteiligung an der Private Assets SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA (§ 2 Abs. 1 der SE-Satzung). Die Private Assets Management SE ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen (§ 2 Abs. 3 der SE-Satzung) und kann zudem Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein (§ 2 Abs. 4 der SE-Satzung).

c) Arbeitnehmerlosigkeit (§ 3 der SE-Satzung)

§ 3 der SE-Satzung stellt klar, dass diese keine eigenen Arbeitnehmer hat.

d) Bekanntmachungen (§ 4 der SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Private Assets Management SE erfolgen – wie bei der Private Assets AG und der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA – im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

6.3.4.2 Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der SE-Satzung)

a) Grundkapital

Das Grundkapital der Private Assets Management SE beträgt EUR 120.000,00 (§ 5 Abs. 1 der SE-Satzung). Dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalisierung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft („SE-VO“). Das Grundkapital der Private Assets Management SE ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) (§ 5 Abs. 2 der SE-Satzung).

b) Aktien, Übertragung der Aktien (§ 6 der SE-Satzung)

Die Aktien der Private Assets Management SE lauten auf den Namen (§ 6 Abs. 1 der SE-Satzung). Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass die Aktien der Private Assets Management SE nur übertragbar sein sollen, wenn die Private Assets Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung). Eine solche Vinkulierung kann in der Satzung nur statuiert werden, wenn die Aktien auf den Namen lauten (§ 68 Abs. 2 AktG). Auf dieser Grundlage bestimmt daher § 6 Abs. 4 der SE-Satzung, dass die Aktien nur mit Zustimmung der Private Assets Management SE übertragbar sind. Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch Beschluss. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der notariellen Beurkundung. Die Übertragung der Aktien an der Private Assets Management SE ist damit nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen der Aktionäre der Private Assets Management SE möglich.

Im Übrigen wird in § 6 Abs. 2 der SE-Satzung bestimmt, dass ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Private Assets Management SE ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der SE-Satzung). Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung). Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen setzt der Verwaltungsrat fest (§ 6 Abs. 3 der

SE-Satzung). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden (§ 6 Abs. 5 der SE-Satzung).

6.3.4.3 Verfassung der Gesellschaft (§§ 7 bis 18 der SE-Satzung)

Die Private Assets Management SE hat — im Unterschied zur Private Assets AG und der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA — eine monistische Leitungsstruktur. Satzungsmäßige Organe sind der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt (§ 7 der SE-Satzung).

a) Verwaltungsrat (§§ 8 bis 12 der SE-Satzung)

Die Regelungen zum Verwaltungsrat der Private Assets Management SE (§§ 8 bis 12 der SE-Satzung) entsprechen weitgehend den Regelungen, die in der vorgeschlagenen Satzung für die Private Assets SE & Co. KGaA auch für den Aufsichtsrat der KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.3.4b\)](#))

aa) Zusammensetzung und Geschäftsordnung (§ 8 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat der Private Assets Management SE besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE gewählt werden (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 der SE-Satzung). Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung ist zusätzlich die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Private Assets Management SE zu beachten (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.5](#)). Die Mitglieder des Verwaltungsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 der SE-Satzung).

Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf sechs Jahre nicht überschreiten. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist jedoch zulässig (§ 8 Abs. 3 der SE-Satzung).

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus oder wird die Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats wirksam angefochten, so kann für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des als Nachfolger gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des

ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung bei der Nachwahl nichts Abweichendes bestimmt (§ 8 Abs. 4 der SE-Satzung).

Gemäß § 8 Abs. 5 der SE-Satzung ist, wie in § 8 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung in Bezug auf den Aufsichtsrat, vorgesehen, dass die Hauptversammlung Ersatzmitglieder für jedes von ihr bestellte Verwaltungsratsmitglied bestellen kann. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Verwaltungsrats werden, wenn Mitglieder des Verwaltungsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 5 Satz 4 der SE-Satzung). § 8 Abs. 5 Satz 5 der SE-Satzung stellt klar, dass ein Ersatzmitglied, das für mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt war, nach seinem Ausscheiden als Ersatzmitglied für ein Verwaltungsratsmitglied wieder zum Ersatzmitglied wird.

§ 8 Abs. 6 der SE-Satzung regelt die Amtsniederlegung durch Mitglieder des Verwaltungsrats und entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 5 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung: Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen kann. Die empfangszuständigen Organmitglieder können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

In § 8 Abs. 7 der SE-Satzung ist eine Klarstellung enthalten, wonach die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE grundsätzlich vereinbar ist mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sowie im Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA.

§ 8 Abs. 8 der SE-Satzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung gibt.

Schließlich kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auch auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen (§ 8 Abs. 9 der SE-Satzung).

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 der SE-Satzung)

Die Vorschriften zu dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE gemäß § 9 der SE-Satzung entsprechen weitgehend den Regelungen zum Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA in § 9 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (siehe dazu Abschnitt 6.3.3.4b)bb)).

Ergänzend zu § 9 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung bestimmt § 9 Abs. 5 Satz 1 der SE-Satzung, dass neben Willenserklärungen des Verwaltungsrats auch Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden und – insoweit klarstellend –, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben bzw. vorgenommen werden. Auch sieht § 9 Abs. 5 Satz 2 der SE-Satzung eine Regelung zur Passivvertretung vor, wonach der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt sind, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

cc) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats (§ 10 der SE-Satzung)

Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE sind in § 10 der SE-Satzung bestimmt, wobei sich Abweichungen zu denen des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA in § 10 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ergeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der geschäftsführenden Direktoren, wie § 10 Abs. 2 der SE-Satzung klarstellt.

Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden und er handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung und seiner Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 3 und 4 der SE-Satzung).

Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ist der Verwaltungsrat gemäß § 10 Abs. 5 der SE-Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 Abs. 6 der SE-Satzung bestimmt zudem, dass der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen kann.

dd) Sitzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats (§ 11 der SE-Satzung)

Auch die Vorschriften betreffend die Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE gemäß § 11 der SE-Satzung entsprechen weitgehend den Regelungen zum Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA in § 11 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung (siehe dazu unter Abschnitt 6.3.3.4b)dd)).

Ergänzend bestimmt § 11 Abs. 1 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat mindestens alle drei Monate zusammenkommt, um über den Gang der Geschäfte und ihre voraussichtliche Entwicklung zu beraten. Dies entspricht der gesetzlichen Anforderung in Art. 44 Abs. 1 SE-VO.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter jeweils mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden (§ 11 Abs. 2 der SE-Satzung). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung).

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen (§ 11 Abs. 3 der SE-Satzung).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden regelmäßig in Präsenzsitzungen gefasst (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der SE-Satzung). Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten und einzelne Mitglieder zugeschaltet werden. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats überreichen lassen (§ 11 Abs. 4 Satz 4 der SE-Satzung). Dies entspricht § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SEAG.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß mit der Einberufung und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abwesende Mitglieder erhalten in diesem Fall die Möglichkeit, der Beschlussfassung innerhalb einer Frist zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprechen (§ 11 Abs. 5 der SE-Satzung).

Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel erfolgen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 11 Abs. 6 der SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Dies entspricht der gesetzlichen Regel gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO. Jedenfalls müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Klarstellend sieht § 11 Abs. 7 Satz 3 der SE-Satzung vor, dass ein Mitglied

auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält (§ 11 Abs. 7 der SE-Satzung).

Gemäß § 11 Abs. 8 der SE-Satzung bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Dies entspricht Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Dies entspricht Art. 50 Abs. 2 SE-VO.

Gemäß § 11 Abs. 9 der SE-Satzung sind über die Beschlüsse und Sitzungen des Verwaltungsrats Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

ee) Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 12 der SE-Satzung)

§ 12 der SE-Satzung entspricht weitgehend der Regelung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA in § 13 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung.

Ergänzend regelt § 12 Abs. 4 der SE-Satzung, dass sich die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern ausschließlich nach dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Anstellungsvertrag bestimmt, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist.

b) Geschäftsführende Direktoren (§§ 13 und 14 der SE-Satzung)

aa) Geschäftsführung und zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 13 der SE-Satzung)

Gemäß § 13 Abs. 1 der SE-Satzung bestellt der Verwaltungsrat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, wobei er einen von Ihnen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung („Chief Executive Officer“) und, falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen oder zwei von ihnen als dessen Stellvertreter ernennen kann.

Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht (§ 13 Abs. 2 der SE-Satzung). Dies entspricht § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.

Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden (§ 13 Abs. 3 der SE-Satzung).

Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der

Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und nach den Weisungen des Verwaltungsrats (§ 13 Abs. 4 der SE-Satzung).

§ 13 Abs. 5 der SE-Satzung listet bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen auf, bei denen die geschäftsführenden Direktoren die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats in Form eines Beschlusses einholen müssen. Dies entspricht Art. 48 Abs. 1 der SE-VO. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst:

- Geschäfte und Maßnahmen, welche zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensstrategie führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Abschluss von Unternehmensverträgen;
- Aufnahme von Krediten, sofern der Kredit die Grenze von EUR 5.000.000,00 im Einzelfall überschreitet;
- Vergabe von Krediten an geschäftsführende Direktoren und Angestellte.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für den Erlass einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. In einer solchen kann er die Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren auf die einzelnen geschäftsführenden Direktoren verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der geschäftsführenden Direktoren untereinander und zur Gesellschaft regeln sowie den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern. Der Verwaltungsrat kann Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne geschäftsführende Direktoren (§ 13 Abs. 6 der SE-Satzung).

§ 13 Abs. 7 der SE-Satzung bestimmt, dass die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu bestimmten zustimmungsbedürftigen Geschäften mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen.

Sofern der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt, können die geschäftsführenden Direktoren sich selbst eine Geschäftsordnung geben (§ 13 Abs. 8 der SE-Satzung).

Schließlich bestimmt § 13 Abs. 9 der SE-Satzung, dass die Regelungen in § 13 der SE-Satzung im Fall einer etwaigen Abwicklung auch für die Abwickler gelten würden.

bb) Vertretung der Gesellschaft (§ 14 der SE-Satzung)

Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten (§ 14 Abs. 1 der SE-Satzung). Dies deckt sich mit der geltenden Regelung in § 7 Abs. 2 der Satzung der Private Assets AG.

Ergänzend bestimmt § 14 Abs. 2 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat einzelnen, mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren generell oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilen kann. Zudem kann der Verwaltungsrat einzelne, mehrere oder sämtliche geschäftsführende Direktoren generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist, § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats vertreten (§ 14 Abs. 3 der SE-Satzung).

c) Hauptversammlung (§§ 15 bis 18 der SE-Satzung)

Die Regelungen zur Hauptversammlung der Private Assets Management SE (§§ 15 bis 18 der SE-Satzung) entsprechen im Wesentlichen den Regelungen, die in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung auch für die Hauptversammlung der KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.3.4d](#)). Da es sich bei der Private Assets Management SE jedoch um keine Publikumsgesellschaft handelt, sind die Regelungen weniger umfangreich als in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung ausgestaltet.

Abweichend von der vorgeschlagenen KGaA-Satzung sieht § 15 Abs. 1 der SE-Satzung vor, dass innerhalb der ersten sechs Monate jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung stattfindet. Dies entspricht Art. 54 Abs. 1 SE-VO. Zudem ist in § 15 Abs. 4 Satz 2 der SE-Satzung die Möglichkeit vorgesehen, dass die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief einberufen werden kann, wenn der Gesellschaft wie im vorliegenden Fall alle Aktionäre namentlich bekannt sind.

§ 16 Abs. 4 der SE-Satzung stellt klar, dass die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen des Art. 53 der SE-VO i. V. m. §§ 121 bis 128 AktG fassen kann, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 18 Abs. 1 der SE-Satzung). Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der SE-Satzung).

6.3.4.4 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 19 und 20 der SE-Satzung)

Die Regelungen zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung der Private Assets Management SE (§§ 19 und 20 der SE-Satzung) entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen, die in der vorgeschlagenen KGaA-Satzung auch für die Private Assets SE & Co. KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu Abchnitt 6.3.3.5). Abweichungen ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Kompetenzverteilung für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses in der monistischen SE nicht derjenigen in einer AG entspricht.

Der Jahresabschluss und, sofern erforderlich, der Lagebericht werden durch die geschäftsführenden Direktoren aufgestellt und gemeinsam mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Verwaltungsrat vorgelegt (§ 19 Abs. 1 der SE-Satzung).

Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er gemäß § 19 Abs. 2 der SE-Satzung Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Er ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet. Dies entspricht der Regelung für die Rücklagenbildung in der Private Assets SE & Co. KGaA gemäß § 26 Abs. 3 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung.

Gemäß § 20 Abs. 1 der SE-Satzung beschließt die Hauptversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Einschränkung des zeitlichen Rahmens für die ordentliche Hauptversammlung gegenüber des zeitlichen Rahmens für die ordentliche Hauptversammlung einer AG oder KGaA beruht auf Art. 54 Abs. 1 SE-VO. Für die Gewinnverwendung gelten die gleichen Regelungen wie in der Private Assets SE & Co. KGaA.

6.3.4.5 Schlussbestimmungen (§ 21 der SE-Satzung)

§ 21 der SE-Satzung enthält eine salvatorische Klausel, die der in § 29 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung vorgesehenen Klausel entspricht (siehe Abchnitt 6.3.3.6b).

6.3.5 Erläuterung der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE

Die Aktionäre der Private Assets Management SE, namentlich die Gesellschaft und die DMC GmbH, haben am 13. Juli 2023 die als **Anlage 3** zu diesem Bericht beigefügte Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen. Die Stimmbindungsvereinbarung betrifft ausschließlich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der

Private Assets Management SE und soll wesentlich, d. h. unmittelbar mit mindestens 20 % des Grundkapitals, an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligten Kommanditaktionären eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE geben. Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre mit einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance der Private Assets SE & Co. KGaA sollen das bedeutende Investment und die bedeutende Risikobeteiligung dieser Aktionäre gewürdigt werden. Zugleich wahrt die Stimmbindungsvereinbarung eine Möglichkeit der Kommanditaktionäre, mittelbar auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen. Soweit die Besetzung des Verwaltungsrats nicht von dem Nominierungsrecht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre beeinflusst wird, d. h. im Umfang von zwei Dritteln der Mitgliederzahl, wirken die Kommanditaktionär dagegen nur mittelbar durch den von ihnen gewählten Gesellschafterausschuss an der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder mit.

6.3.5.1 Gegenstand (§ 1 der Stimmbindungsvereinbarung)

Die Stimmbindungsvereinbarung umfasst sämtliche Aktien an der Private Assets Management SE sowie Antrags- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Private Assets Management SE, welche die Gesellschaft, die DMC GmbH und weitere Aktionäre der Private Assets Management SE, die der Stimmbindungsvereinbarung unter Beachtung von § 5 der Stimmbindungsvereinbarung nachträglich beitreten („**Gebundene Parteien**“), gegenwärtig und zukünftig halten, gleich ob diese von den Gebundenen Parteien selbst oder für die Gebundenen Parteien von Dritten, z. B. von Treuhändern, gehalten werden („**Gebundene Aktien**“) (§ 1 Abs. 1 der Stimmbindungsvereinbarung).

In § 1.2 der Stimmbindungsvereinbarung wird klargestellt, dass das Eigentum der Gebundenen Parteien an ihren Gebundenen Aktien durch die Stimmbindungsvereinbarung nicht berührt wird und insbesondere kein Gesamthandseigentum und kein Bruchteilseigentum an den Gebundenen Aktien begründet wird.

Die Gebundenen Aktien unterliegen auch nach einer Übertragung an Dritte den Bestimmungen der Stimmbindungsvereinbarung und die Parteien sind verpflichtet, die Wirksamkeit der Übertragung von Gebundenen Aktien an einen Dritten davon abhängig zu machen, dass der Erwerber der Stimmbindungsvereinbarung beitrifft (§ 1.3 der Stimmbindungsvereinbarung). Mit dieser Regelung wird ergänzend zu § 1.1 der Stimmbindungsvereinbarung sichergestellt, dass stets sämtliche Aktien und Stimmrechte der Private Assets Management SE von der Stimmbindungsvereinbarung erfasst werden.

6.3.5.2 Nominierung von Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 2 der Stimmbindungsvereinbarung)

Die DMC GmbH hat das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE für die Wahl durch die Hauptversammlung zu nominieren, wenn und solange die DMC GmbH und/oder SD, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge einzeln oder gemeinsam mit mindestens 15 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind. Das Nominierungsrecht schließt das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass das Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE, das auf Vorschlag der DMC GmbH durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes von der DMC GmbH zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird (§ 2.1 der Stimmbindungsvereinbarung).

Ein solches Nominierungsrecht steht – wenn und solange die Private Assets Management SE die persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA ist und die Private Assets SE & Co. KGaA die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der Private Assets Management SE hält – neben der DMC GmbH auch weiteren Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA zu, wenn sie seit mindestens drei (3) Monaten vor Ausübung des Nominierungsrechts mit mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar beteiligt sind. Durch diese Einschränkung soll gewährleistet werden, dass nur Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA, die sich in erheblichem Umfang am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligen, ein Nominierungsrecht erhalten. Dieses schließt ebenfalls das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass das Mitglied des Verwaltungsrats der Private Management SE, das auf Vorschlag des berechtigten Kommanditaktionärs durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes von dem berechtigten Kommanditaktionär zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird (§ 2.2 und § 2.3 der Stimmbindungsvereinbarung).

Personen, die eine gesetzlich bestimmte Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat nicht erfüllen, dürfen nicht als Mitglieder des Verwaltungsrats nominiert werden (§ 2.4 der Stimmbindungsvereinbarung).

6.3.5.3 Ausübung der Nominierungsrechte (§ 3 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 3 der Stimmbindungsvereinbarung hat die Ausübung des Nominierungsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Parteien der Stimmbindungsvereinbarung zu erfolgen. Der Ausübungserklärung von Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA ist zudem ein Nachweis im Sinne von § 2.3 der Stimmbindungsvereinbarung über den erforderlichen Aktienbesitz an der Private Assets SE & Co. KGaA beizufügen.

Gemäß § 3.2 der Stimmbindungsvereinbarung hat die Erklärung über die Ausübung eines bestehenden Nominierungsrechts jeweils folgende Angaben zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Mitglied des Verwaltungsrats zu enthalten:

- Name, ausgeübter Beruf und Wohnort.
- Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.
- Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur Private Assets SE & Co. KGaA und deren verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, den Organen der Private Assets Management SE und der Private Assets SE & Co. KGaA und zu Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Private Assets SE & Co. KGaA halten.

Diese Angaben lehnen sich an die Anforderungen in § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG, § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex an, die bei börsennotierten Gesellschaften für Vorschläge der Verwaltung zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats gelten.

Darüber hinaus hat die zur Wahl vorgeschlagene Person zu versichern, dass in ihrer Person keine gesetzlichen Hinderungsgründe, insbesondere gemäß § 27 SEAG und Art. 47 Abs. 2 SE-VO, für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE bestehen. Sie hat zudem zu erklären, die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE im Falle der Wahl durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE anzunehmen (§ 3.3 der Stimmbindungsvereinbarung).

6.3.5.4 Stimmbindung (§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung)

§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung regelt Art und Umfang der Stimmbindung der Aktionäre der Private Assets Management SE bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE.

Die Gebundenen Parteien sind verpflichtet, ihre Gebundenen Aktien auf der Hauptversammlung der Private Assets Management SE entweder selbst zu vertreten oder für ihre Vertretung zu sorgen. Im Falle einer Vertretung hat die Gebundene Partei zu gewährleisten, dass der Vertreter die Antrags- und Stimmrechte aus den Gebundenen Aktien gemäß ihren Weisungen ausübt (§ 4.1 der Stimmbindungsvereinbarung).

Gemäß § 4.2 der Stimmbindungsvereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, nach Ausübung des Nominierungsrechts und Zugang einer Ausübungserklärung, die den Anforderungen des § 3 der Stimmbindungsvereinbarung entspricht, ihre Rechte als Aktionär der Private Assets Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben,

dass die zur Wahl vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ausübungserklärung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE gewählt wird, es sei denn (i) in der Person des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Abberufung als Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 SEAG rechtfertigen würde oder (ii) in den nachfolgenden Bestimmungen des § 4 der Stimmbindungsvereinbarung ist etwas anderes bestimmt. Mit dieser Stimmbindung wird gewährleistet, dass die von dem jeweiligen Nominierungsberechtigten vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Nominierung in den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE gewählt wird.

Gemäß § 4.3 der Stimmbindungsvereinbarung besteht diese Verpflichtung der Parteien jedoch nicht, wenn und soweit sie dadurch verpflichtet werden, insgesamt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht zu bestellen.

Wenn bereits ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht bestellt wurde oder wenn aufgrund mehrerer ausgeübter Nominierungsrechte mehr als ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht bestellt werden müsste, sind die Gesellschaft und die DMC GmbH gemäß § 4.4 der Stimmbindungsvereinbarung zunächst verpflichtet, die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE dergestalt zu erhöhen, dass die Nominierungsrechte insgesamt nur ein Drittel des entsprechend vergrößerten Verwaltungsrats betreffen. Diese Verpflichtung zur Vergrößerung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE geht jedoch nur soweit, wie der Verwaltungsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des bestehenden Grundkapitals der Private Assets Management SE vergrößert werden kann. Die Gesellschaft und die DMC GmbH sind danach bei einem Grundkapital der Private Assets Management SE von bis zu EUR 1,5 Mio. höchstens verpflichtet, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE auf neun Mitglieder zu erhöhen (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 SEAG).

Sollten bei einem neunköpfigen Verwaltungsrat der Private Assets Management SE insgesamt vier Nominierungsberechtigte bestehen, so können nicht sämtliche Nominierungsrechte erfüllt werden. Für diesen Fall sieht § 4.5 der Stimmbindungsvereinbarung vor, dass die Nominierungsrechte nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung soweit möglich zu erfüllen sind.

Durch die Bestimmungen in § 4.2 bis § 4.5 der Stimmbindungsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Gesamtheit der Nominierungsrechte für maximal ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE besteht. In diesem Umfang wird wesentlich beteiligten Kommanditaktionären ein Recht zur unmittelbaren Einflussnahme auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE, der wiederum die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE bestellt, eingeräumt, das ihnen in

der Private Assets AG bislang nicht zustand. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE werden dagegen von der Hauptversammlung der Private Assets Management SE bestimmt. Da die Private Assets SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch den Gesellschafterausschuss vertreten wird, der durch die Kommanditaktionäre besetzt wird, wirken sie insoweit jedenfalls noch mittelbar an der Bestellung des Verwaltungsrats mit.

§ 4.6 der Stimmbindungsvereinbarung bestimmt schließlich, dass die Parteien jederzeit berechtigt sind, das auf Grundlage eines Nominierungsrechts gewählte Mitglied des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE abzurufen, wenn die Voraussetzungen für das Nominierungsrecht nicht mehr bestehen.

6.3.5.5 Rechte und Pflichten künftiger Aktionäre (§ 5 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 5.1 der Stimmbindungsvereinbarung sind die Gebundenen Parteien verpflichtet, ihren etwaigen Rechtsnachfolgern die sich aus der Stimmbindungsvereinbarung ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Rechtsnachfolger an diese Verpflichtungen so gebunden sind, als hätten sie diese Verpflichtungen selbst übernommen. Auch müssen die Gebundenen Parteien dafür sorgen, dass die Rechtsnachfolger ihren Rechtsnachfolgern dieselbe Verpflichtung auferlegen. Die Gebundenen Parteien sind zudem verpflichtet, Kapitalerhöhungen oder andere Maßnahmen oder Erklärungen zum Beitritt neuer Aktionäre oder zur Übertragung von Aktien auf neue Aktionäre nur vorzunehmen, wenn der neue Aktionär zuvor schriftlich seinen Beitritt zur Stimmbindungsvereinbarung erklärt hat.

Mit § 5.2 der Stimmbindungsvereinbarung unterbreiten die Gebundenen Parteien jeder natürlichen oder juristischen Person, die im Einklang mit den Vorschriften der Satzung der Private Assets Management SE sowie der Stimmbindungsvereinbarung Aktien der Private Assets Management SE erwirbt, bereits jetzt ein unbefristetes und unwiderrufliches Angebot, der Stimmbindungsvereinbarung beizutreten.

Weiterhin verpflichtet sich die Private Asset Management SE in § 5.3 der Stimmbindungsvereinbarung, Dritten, die noch nicht Partei der Stimmbindungsvereinbarung sind, die Zeichnung von neuen Aktien der Private Assets Management SE nur unter der Bedingung anzubieten, dass die jeweiligen Dritten der Stimmbindungsvereinbarung als Partei beitreten. Eine entsprechende Pflicht des Dritten, das Beitrittsangebot unter Beachtung von § 5.4 der Stimmbindungsvereinbarung wirksam anzunehmen, muss außerdem in entsprechenden Zeichnungsscheinen aufgenommen werden.

Die Annahme des Beitrittsangebots ist schriftlich gegenüber der Private Assets Management SE zu erklären. Sie ist nur wirksam, wenn sie ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen der Stimmbindungsvereinbarung erfolgt. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn sämtliche Parteien der

Stimmbindungsvereinbarung mit dem Beitretenden etwas anderes vereinbaren (§ 5.4 der Stimmbindungsvereinbarung).

Gemäß § 5.5 der Stimmbindungsvereinbarung ist die Private Assets Management SE überdies verpflichtet, ihre Aktionäre über den Beitritt unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht lässt die Wirksamkeit des Beitritts aber unberührt.

Überdies treffen einen neu eintretenden Aktionär gemäß § 5.6 der Stimmbindungsvereinbarung mit Beitritt alle aus ihr folgenden Rechte und Pflichten für Gebundene Parteien, sofern in der Stimmbindungsvereinbarung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Mit seinem Beitritt gilt er als Partei im Sinne der Stimmbindungsvereinbarung.

6.3.5.6 Zustimmung der Private Assets Management SE (§ 6 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Private Assets Management SE sind die auf den Namen lautenden Aktien der Private Assets Management SE nur mit Zustimmung der Private Assets Management SE übertragbar. Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch Beschluss (siehe Abschnitt 6.3.4.2b).

Vor dem Hintergrund dieser sog. Vinkulierung der Aktien der Private Assets Management SE, die durch den Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung ohne Zustimmung der Private Assets Management SE möglicherweise umgangen würde, ist in § 6 der Stimmbindungsvereinbarung aus Gründen rechtlicher Vorsorge geregelt, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung zum Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung beschließt und der geschäftsführende Direktor der Private Assets Management SE auf Basis dieses Hauptversammlungsbeschlusses die Zustimmung der Private Assets Management SE zum Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Private Assets Management SE erklärt.

6.3.5.7 Vertraulichkeit (§ 7 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 7.1 der Stimmbindungsvereinbarung müssen die Parteien der Stimmbindungsvereinbarung ihren Inhalt sowie alle Informationen im Zusammenhang mit der Stimmbindungsvereinbarung streng vertraulich behandeln und dürfen aus diesen Informationen gewonnene Kenntnisse ausschließlich im Zusammenhang mit der Stimmbindungsvereinbarung nutzen.

In § 7.2 der Stimmbindungsvereinbarung sind jedoch Konstellationen aufgezählt, in denen die Parteien der Stimmbindungsvereinbarung zur Offenlegung berechtigt sind. Zulässig ist unter anderem eine Offenlegung gegenüber Angestellten oder Beratern der Parteien, zukünftigen Investoren, die sich an der Private Assets Management SE beteiligen wollen und Nachfolgeberechtigten, soweit die genannten Personen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen bzw. sich zur

Verschwiegenheit verpflichtet haben. Daneben wird ausdrücklich die Offenlegung der Stimmbindungsvereinbarung im Rahmen dieses Berichts sowie im Zusammenhang mit gesetzlichen Verpflichtungen für zulässig erklärt.

6.3.5.8 Inkrafttreten, Laufzeit, Anwendungsbereich (§ 8 der Stimmbindungsvereinbarung)

Die Stimmbindungsvereinbarung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2038 fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Parteien gekündigt wird. Während der festen Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 8.1 der Stimmbindungsvereinbarung).

Die Stimmbindungsvereinbarung endet für eine Partei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie keine Gebundenen Aktien mehr hält. Die Rechte und Pflichten aus dieser Stimmbindungsvereinbarung bleiben bei Ausscheiden einer Partei mit Wirkung für die übrigen Parteien bestehen (§ 8.2 der Stimmbindungsvereinbarung).

§ 8.3 der Stimmbindungsvereinbarung ordnet an, dass weder der Tod noch die dem Tod einer natürlichen Person gleichkommende Vollbeendigung einer Partei zur Aufhebung der Stimmbindungsvereinbarung führt.

Schließlich bestimmt § 8.4 der Stimmbindungsvereinbarung, dass im Innenverhältnis der Gebundenen Parteien zueinander die Regelungen der Stimmbindungsvereinbarung den Regelungen der Satzung vorgehen.

6.3.5.9 Sonstiges (§ 9 der Stimmbindungsvereinbarung)

In § 9.1 der Stimmbindungsvereinbarung ist bestimmt, dass die Rechte und Pflichten aus der Stimmbindungsvereinbarung weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden können.

In § 9.2 der Stimmbindungsvereinbarung ist bestimmt, dass die Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung der Stimmbindungsvereinbarung, einschließlich der Schriftformklausel, der Schriftform bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist und die Zustimmung sämtlicher Parteien und der Private Assets Management SE erfordert.

Gemäß § 9.3 der Stimmbindungsvereinbarung unterliegt diese dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Hamburg (§ 9.4 der Stimmbindungsvereinbarung).

Schließlich regelt § 9.5 der Stimmbindungsvereinbarung, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Stimmbindungsvereinbarung nicht berührt wird, wenn einzelne Bestimmungen der Stimmbindungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass die Stimmbindungsvereinbarung Lücken enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien der Stimmbindungsvereinbarung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Stimmbindungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien der Stimmbindungsvereinbarung sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der Private Assets AG und der Private Assets SE & Co. KGaA

6.4.1 Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich. Im vorliegenden Fall tragen die Errichtung des Gesellschafterausschusses bei der Private Assets SE & Co. KGaA, die Beteiligung der Private Assets SE & Co. KGaA in Höhe von 60 % an der Private Assets Management SE, die Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) der Aktien der Private Assets Management SE sowie die Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE maßgeblich dazu bei, dass die Aktionäre auch nach dem Formwechsel weiterhin mittelbar Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung erhalten.

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Private Assets AG

Die derzeitige Situation bei der Private Assets AG ist dadurch geprägt, dass SD mittelbar über die DMC GmbH ca. 45,55 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Dies bedeutet, dass SD bei Beschlüssen der Hauptversammlung der Private Assets AG derzeit zwar über keine eigene Mehrheit verfügt. Bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen – was gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG (u. a. auch für Satzungsänderungen) den Regelfall darstellt –, verfügt SD gleichwohl faktisch zumindest über ein bedeutendes Stimmgewicht. Bei Grundlagenbeschlüssen, die gesetzlich zwingend einer Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Grundkapitals bedürfen, verfügt SD über eine Sperrminorität. Bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist SD stimmberechtigt.

Er hat daher auch ein nicht unerhebliches Einflusspotential auf die Bestellung des Aufsichtsrats, der wiederum den Vorstand der Gesellschaft bestellt und kontrolliert.

Die übrigen Aktionäre der Gesellschaft haben die Möglichkeit, zusammen gegen die Stimmen von SD Einfluss auf die Beschlussfassungen der Hauptversammlung, insbesondere auch auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Bestellung des Vorstands der Gesellschaft, zu nehmen.

Mit einer Beteiligung am Grundkapital und einem Stimmgewicht von ca. 32,39 % verfügen die übrigen Aktionäre bislang in der Private Assets AG – aufgrund der für die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung – über keine rechtlich gesicherte Möglichkeit, direkt ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

6.4.3 Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA

Der Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA führt dazu, dass die bei der Private Assets AG bestehenden mittelbaren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Geschäftsführung nicht in gleicher Weise fortbestehen. Vielmehr wird die Corporate Governance der Private Assets AG, namentlich die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen der DMC GmbH einerseits und den übrigen Aktionären andererseits, durch den Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA in eine neue Struktur überführt.

In der Private Assets SE & Co. KGaA obliegt der Private Assets Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. In der Private Assets Management SE obliegt die Geschäftsführung und Vertretung wiederum den geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE werden vom Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt und kontrolliert. Der Verwaltungsrat der Private Assets Management SE wird seinerseits durch die Hauptversammlung und damit durch die Aktionäre der Private Assets Management SE bestellt. In der Hauptversammlung der Private Assets Management SE verfügt die Private Assets SE & Co. KGaA über eine Mehrheit von 60 % der Stimmrechte. Bei Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE verfügt die Private Assets SE & Co. KGaA daher über eine eigene Stimmenmehrheit, mit der sie in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE ihren Willen durchsetzen kann. Die Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte in der Private Assets SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE erfolgt durch den Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA. Der Gesellschafterausschuss wird wiederum ausschließlich durch die Kommanditaktionäre der Private Assets Management SE & Co. KGaA gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses unterliegen die Private Assets Management SE und die

geschäftsführenden Mitglieder ihres Leitungsorgans, und damit derzeit insbesondere auch SD und die von ihm beherrschte DMC GmbH, einem Stimmverbot. Dies bedeutet, dass die DMC GmbH keinen Einfluss auf die Besetzung des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA haben wird, solange SD und damit auch die von ihm beherrschte DMC GmbH einem Stimmverbot unterliegen. Insoweit führt der Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA zu einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre.

Die Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des mit Personal- und Weisungskompetenz ausgestatteten Verwaltungsrats der Private Assets Management SE wird daher (i) vermittelt über die Beteiligung der Private Assets SE & Co. KGaA an der Private Assets Management SE und den neu errichteten Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA sowie (ii) nach Maßgabe der zusätzlichen Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Private Assets Management SE fortbestehen. In diesem Rahmen haben die Aktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA auch künftig die Möglichkeit, mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE haben die Aktionäre der Private Assets Management SE, namentlich die Gesellschaft und die DMC GmbH ergänzend die Stimmbindungsvereinbarung (siehe [Abschnitt 6.3.5](#)) abgeschlossen. Die Stimmbindungsvereinbarung räumt der DMC GmbH ein Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats ein, wenn und solange sie und/oder SD, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge einzeln oder gemeinsam künftig insgesamt in Höhe von mehr als 15 % am Grundkapital der Private Assets & SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind. Zudem räumt sie Kommanditaktionären ein Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats ein, wenn und solange sie künftig unmittelbar insgesamt in Höhe von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets & SE & Co. KGaA beteiligt sind. Damit soll künftigen wesentlich beteiligten Aktionären, die sich in erheblichem Umfang an der Private Assets SE & Co. KGaA wirtschaftlich beteiligen, eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Besetzung des mit Personal- und Weisungskompetenzen ausgestatteten Verwaltungsrats der Private Assets Management SE gewährt werden. Bei der Private Assets AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von 20 % oder mehr am Grundkapital der Private Assets AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Wenn kein Kommanditaktionär unmittelbar in Höhe von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt ist, hat nach der Stimmbindungsvereinbarung nur die DMC GmbH ein Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats, wenn und solange sie in der erforderlichen Höhe am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats werden zudem stets von der Hauptversammlung der Private Assets Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt.

Soweit es um Rechtsverhältnisse zwischen der Private Assets SE & Co. KGaA und der Private Assets Management SE geht, hat der satzungsmäßig neu errichtete Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA grundsätzlich die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne. Der Gesellschafterausschuss übt daher auch sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Private Assets Management SE gehaltenen Aktien aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE. Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses unterliegt SD und damit auch die von ihm beherrschte DMC GmbH derzeit analog § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG einem Stimmverbot. Die außenstehenden Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA können daher allein und ohne die DMC GmbH über die Besetzung dieses zusätzlichen Gesellschaftsorgans entscheiden. Dieses Stimmverbot gilt auch bei Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA über (i) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats der KGaA, (ii) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter, der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses, (iii) die Bestellung von Sonderprüfern, (iv) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, (v) den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie (vi) die Wahl des Abschlussprüfers. Im gleichen Verhältnis bedeutet dies umgekehrt für die sonstigen Kommanditaktionäre einen relativen Zugewinn an Einflusspotential bei den betreffenden Beschlussfassungen in der Private Assets SE & Co. KGaA. Neben der Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE verfügen diese damit zudem über maßgeblichen und relativ gestiegenen Einfluss auf den Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA, der als Organ für die Überwachung der persönlichen haftenden Gesellschafterin zuständig ist, weil und solange SD und damit auch die von ihm beherrschte DMC GmbH insoweit einem Stimmverbot unterliegen.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird das bestehende Verhältnis zwischen SD und den sonstigen Kommanditaktionären nach dem Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fortgeführt. Der Umfang der Beteiligung der DMC GmbH und den sonstigen Kommanditaktionären am Grundkapital der Gesellschaft wird durch den Formwechsel nicht berührt. Auch die Beteiligung der DMC GmbH am Grundkapital der Private Assets Management SE führt zu keiner wirtschaftlichen Verwässerung der Beteiligung der sonstigen Kommanditaktionäre an Gewinn und Vermögen der Gesellschaft. Denn die Private Assets Management SE erhält keine Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA und wird weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt. Die Beteiligung der DMC GmbH am Grundkapital der Private Assets Management SE hat daher keine besondere, über die zuvor genannten Aspekte hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung, sondern gewährt SD bzw. der DMC GmbH im Wesentlichen eine Sperrminorität bei Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Private Assets Management SE, die einer Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Grundkapitals bedürfen. Über

eine solche Sperrminorität verfügt SD bzw. die DMC GmbH derzeit auch in der Private Assets AG.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen allein zu Informationszwecken die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Kommanditaktionäre (d. h. aller Kommanditaktionäre mit Ausnahme von SD bzw. der DMC GmbH) vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Private Assets AG, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Kommanditaktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich in den ausgewählten Bereichen folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einflussverteilung in der Private Assets AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Private Assets SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Aktionären grundsätzlich gemeinschaftlich allein gefasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Aktionären grundsätzlich allein gefasst werden. – Die DMC GmbH unterliegt bei bestimmten Beschlussgegenständen einem Stimmverbot. Bei diesen Beschlussfassungen erhöht sich faktisch das relative Stimmgewicht der außenstehenden Kommanditaktionäre.
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Aktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 16 Abs. 1 der Satzung der Private Assets AG).	<ul style="list-style-type: none"> – Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 25 Abs. 2 der vorgeschlagenen KGaA-Satzung). – Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – Die DMC GmbH ist bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung stimmberechtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – Die DMC GmbH unterliegt bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung einem Stimmverbot.

Gegenstand	Einflussverteilung in der Private Assets AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Private Assets SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses	Ein Gesellschafterausschuss existiert nicht.	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – Die DMC GmbH unterliegt bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung einem Stimmverbot.
Bestellung des Vorstands/der geschäftsführenden Direktoren	<ul style="list-style-type: none"> – Der Vorstand der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. – Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – Die DMC GmbH ist bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stimmberechtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die geschäftsführenden Direktoren der Private Assets Management SE werden durch den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE bestellt. – Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE werden durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – Der Gesellschafterausschuss kann im Namen der Private Assets SE & Co. KGaA bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE mit abstimmen. Die DMC GmbH ist bei der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses nicht stimmberechtigt. – Die DMC GmbH ist bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE stimmberechtigt. – Die Aktionäre der Private Assets Management SE unterliegen einer Stimmbindung bei der Bestellung von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zugunsten bestimmter außenstehender Kommanditaktionäre und der DMC GmbH nach Maßgabe der Stimmbindungsvereinbarung.
Feststellung Jahresabschluss	Im Regelfall kein Einfluss der Aktionäre, da Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich den Jahresabschluss feststellen.	<ul style="list-style-type: none"> – Einfluss der Kommanditaktionäre, da die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss fasst. – Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Gegenstand	Einflussverteilung in der Private Assets AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Private Assets SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Gewinnverteilung	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Gewinnverwendung allein von den Aktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.	Einfluss der außenstehenden Kommanditaktionäre, da die Gewinnverwendung allein von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Entlastung des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans	<ul style="list-style-type: none"> – Über Entlastungen beschließen allein die Aktionäre in der Hauptversammlung. – Die DMC GmbH unterliegt bei dem Beschluss über die Entlastung von SD einem Stimmverbot. 	<ul style="list-style-type: none"> – Über Entlastungen beschließen – vorbehaltlich etwaiger Stimmverbote – allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA bzw. der allein von den Kommanditaktionären bestellte Gesellschafterausschuss und die DMC GmbH in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE. – Die DMC GmbH unterliegt in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA einem Stimmverbot bei der Entlastung der Private Assets Management SE und der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA. Dasselbe gilt in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE, wenn über die Entlastung von SD beschlossen wird.
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinige Entscheidungskompetenz der Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft, in der die Beschlussfassung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. – Stimmverbot von DMC GmbH nur im Rahmen der Bestellung eines Sonderprüfers bei persönlicher Betroffenheit. 	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinige Entscheidungskompetenz der außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA, in der die Beschlussfassung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. – DMC GmbH unterliegt in der Hauptversammlung der Private Assets SE & Co. KGaA einem Stimmverbot sowohl bei der Bestellung von Sonderprüfern als auch bei der Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 6 AktG analog).

*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

7. Wertpapiere und Börsenhandel

Die 1.844.326 nennwertlosen Inhaber-Stückaktien der Private Assets AG (ISIN: DE000A3H2234; WKN: A3H223) sind in den Handel in den Freiverkehr der Börse Berlin einbezogen.

Der Formwechsel der Private Assets AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Private Assets AG sind, werden Aktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA. Sie werden in derselben Anzahl an Aktien an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Private Assets AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Private Assets AG in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Private Assets SE & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Private Assets SE & Co. KGaA werden wie bisher ausschließlich durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird bzw. werden. Die Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stückaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.

Da alle Stückaktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von den Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Stückaktien an der Private Assets AG in Stückaktien an der Private Assets SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Stückaktien der Private Assets AG in Stückaktien der Private Assets SE & Co. KGaA geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre der Private Assets AG werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Der Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA hat keine Auswirkung auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Börse Berlin. Die Aktionäre der Private Assets AG können auch nach dem Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA ihre Aktien der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA unter den bisherigen Kennzeichnungen (ISIN: DE000A3H2234; WKN: A3H223) weiter handeln. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die mit dem Formwechsel und der Umfirmierung der Gesellschaft verbundene Umstellung der Notierung mit der Börse Berlin so rechtzeitig abzustimmen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit der Aktien ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Hamburg, im Juli 2023

gez. Sven Dübbers
Alleiniges Mitglied des Vorstands

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

NUMMER		BESCHREIBUNG
Anlage	1	Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023
Anlage	2	Aufstellung der Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen
Anlage	3	Stimmbindungsvereinbarung
Anlage	4	Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA
Anlage	5	Satzung der Private Assets Management SE

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	folgende
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. V. m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SE	Societas Europaea
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte/r/s
u. a.	unter anderem / unter anderen
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

„Bedingtes Kapital 2021“	wie in Abschnitt 2.8.2 definiert
„Bedingtes Kapital 2023/I“	wie in Abschnitt 2.8.2 definiert
„Bericht“	wie im Abschnitt WICHTIGE HINWEISE definiert
„DMC GmbH“	wie in Abschnitt 1 definiert
„Formwechsel“	wie in Abschnitt 1 definiert
„FSMA“	Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches
„Gebundene Aktien“	wie in Abschnitt 6.3.5.1 definiert
„Gebundene Parteien“	wie in Abschnitt 6.3.5.1 definiert
„Genehmigtes Kapital 2021“	wie in Abschnitt 2.8.3 definiert
„Genehmigtes Kapital 2023/I“	wie in Abschnitt 2.8.3 definiert
„Gesellschaft“	wie in Abschnitt 1 definiert
„KGaA-Satzung“	wie in Abschnitt 6.3.3.1 definiert
„Order“	wie im Abschnitt WICHTIGE HINWEISE definiert
„Private Assets AG“	wie in Abschnitt 1 definiert
„Private Assets Management SE“	wie in Abschnitt 1 definiert
„Private Assets-Gruppe“	wie in Abschnitt 1 definiert
„Relevanten Personen“	wie im Abschnitt WICHTIGE HINWEISE definiert
„Schuldverschreibungen“	wie in Abschnitt 6.3.3.3a)cc) definiert
„SD“	wie in Abschnitt 1 definiert
„SEAG“	wie in Abschnitt 6.3.2.1 definiert
„SE-Satzung“	wie in Abschnitt 6.3.4 definiert
„SE-VO“	wie in Abschnitt 6.3.4.2a) definiert
„Stimmbindungsvereinbarung“	wie in Abschnitt 3.1.3 definiert
„Vereinigte Staaten“	wie im Abschnitt WICHTIGE HINWEISE definiert

Anlage 1: Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2022

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die genannten Unterlagen sind darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 in Höhe von EUR 836.154,75 wie folgt zu verwenden:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | EUR 0,23 Dividende je Stückaktie für 1.844.326 dividendenberechtigte Stückaktien | EUR 424.194,98 |
| b) | Gewinnvortrag auf neue Rechnung | EUR 411.959,77 |

Der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Dividende soll daher am 1. September 2023 ausgezahlt werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Alleinvorstand der Gesellschaft, Herrn Sven Dübbers, für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die LPA-GGV Hansa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte im Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Erklärung der im Rahmen des Formwechsels neu beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 11 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 30 Abs. 1 AktG die Private Assets Management SE mit Sitz in München, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernimmt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit dem Formwechselbeschluss unter Tagesordnungspunkt 11 soll daher nach entsprechender Erklärung der Private Assets Management SE Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Bestellung (Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen) für das Geschäftsjahr 2023 fortbestehen.“

6. Beschlussfassung über die Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Amtszeiten der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder enden jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, d.h. voraussichtlich am 29. August 2023. Es sind daher alle Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei ausschließlich durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend genannten Personen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

- 6.1 Herrn **Dr. Lukas Lenz**, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hamburg.
- 6.2 Herrn **Christoph Schäfers**, Vorstand der Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg, wohnhaft in Hamburg.
- 6.3 Frau **Jutta Bieber**, CFO bei der AMAG Corporate Services AG, Cham, Zug, Schweiz, und CFO bei der mobilog AG, Buchs, Schweiz, wohnhaft in Zürich, Schweiz.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 29. August 2023 und gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Herr Dr. Lukas Lenz beabsichtigt im Falle seiner Wiederwahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Herr Dr. Lenz ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- 2G Energy AG, Heek (Aufsichtsratsvorsitzender)
- ABR German Real Estate AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Schäfers ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört er vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Frau Bieber ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört sie vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt der Aufsichtsratsmitglieder im Falle der Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 11 dieser Einladung zur Hauptversammlung am 29. August 2023 vorgeschlagenen Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 8 von Tagesordnungspunkt 11 endet.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln (Ausgabe von Gratisaktien) und die entsprechende Satzungsänderung

Um die Aktionäre am langfristigen Erfolg der Gesellschaft partizipieren zu lassen und zugleich die Liquidität der Aktie der Gesellschaft zu steigern und ihre Handelbarkeit zu erleichtern, soll die Hauptversammlung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschließen.

Der Kapitalerhöhung wird der unter Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung vorgelegte, festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2022 über Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 2.964.096,00. Die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage übersteigen somit 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Die Kapitalerhöhung soll im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. Aktiengesetz) durch Ausgabe von 2.766.489 sogenannten Gratisaktien im Verhältnis 2:3 an die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft durchgeführt werden, so dass die Aktionäre für jeweils zwei (2) bestehende Aktien drei (3) neue Aktien erhalten. Eine Einlage seitens der Aktionäre ist dabei nicht zu leisten. Die neuen Aktien sind vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 1.844.326,00 um EUR 2.766.489,00 auf EUR 4.610.815,00 durch Ausgabe von 2.766.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 durch Umwandlung eines in der Kapitalrücklage ausgewiesenen Betrags in Höhe von EUR 2.766.489,00 erhöht. Die neuen Aktien stehen den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 2:3 zu, sodass auf jeweils zwei (2) bestehende Stückaktien drei (3) neue Stückaktien entfallen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2023 gewinnbezugsberechtigt.

Der Kapitalerhöhung wird der vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der LPA-GGV Hansa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) Änderungen von § 3 der Satzung der Gesellschaft

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft (Grundkapital) werden wie folgt vollständig neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.610.815,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertzehntausendachthundertfünfzehn Euro).“

„(2) Es ist eingeteilt in 4.610.815 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.“

Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023/I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand ist – nach teilweiser Ausnutzung der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilten Ermächtigung – gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 749.258,00 durch Ausgabe von bis zu 749.258 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Um der Gesellschaft auch zukünftig in angemessenem Rahmen die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Grundkapital zur Stärkung der Eigenmittel kurzfristig zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre dabei in einem angemessenen Umfang auszuschließen, soll das Genehmigte Kapital 2021 aufgehoben werden, soweit es nicht in Anspruch genommen worden ist, und ein neues Genehmigtes Kapital 2023/I geschaffen werden. Dieses neue Genehmigte Kapital 2023/I soll insbesondere auch der erhöhten Grundkapitalziffer bereits Rechnung tragen, die sich im Fall der Beschlussfassung über die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergibt.

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie vorsorglich vorab einen Bericht über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Diese Berichte liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die Berichte sind darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu

EUR 749.258,00 durch Ausgabe von bis zu 749.258 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021) gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft wird aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2023/I unter lit. b) dieses Tagesordnungspunkts 8 sowie die Handelsregistereintragung der Änderung von § 5 der Satzung gemäß lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 8 aufgehoben.

- b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023/I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich 28. August 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.305.407,00 (in Worten: zwei Millionen dreihundertfünftausendvierhundsieben Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.305.407 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von

Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;

- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen neue Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, zu gewähren. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des

Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;

- (vi) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Durch die Ausnutzung der vorstehend unter Ziffer (v) enthaltenen Ermächtigung darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese vorstehende Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital und/oder bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder übertragen wurden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- c) Änderung von § 5 der Satzung der Gesellschaft

§ 5 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich 28. August 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.305.407,00 (in Worten: zwei Millionen dreihundertfünftausendvierhundsieben Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.305.407 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Barund/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der

Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;
- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder

zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;

- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen neue Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, zu gewähren. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
- (vi) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Durch die Ausnutzung der vorstehend unter Ziffer (v) enthaltenen Ermächtigung darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese vorstehende Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital und/oder bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen

Unternehmen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder übertragen wurden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

d) Aufschiebende Bedingung und Anweisung

Die Beschlussfassung gemäß vorstehenden lit. a) bis einschließlich c) dieses Tagesordnungspunkts 8 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister.

Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehendem lit. a) dieses Tagesordnungspunkts 8 beschlossene Aufhebung des in § 5 der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Genehmigten Kapitals 2021 und die beschlossene Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2023/I gemäß vorstehendem lit. b) dieses Tagesordnungspunkts 8 mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn gleichzeitig das neu geschaffene Genehmigte Kapital 2023/I und die entsprechende Änderung der Satzung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister eingetragen werden.

Der Vorstand wird angewiesen, das beschlossene neu geschaffene Genehmigte Kapital 2023/I und die entsprechende Änderung der Satzung nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (i) nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird oder (ii) nicht bis zum Ablauf des 30. November 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze, ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2023/I unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden und Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, über die Aufhebung des Bedingen

Kapitals 2021 und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie über die Änderung der Satzung

Der Vorstand ist gemäß der von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilten Ermächtigung ermächtigt, bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen (zusammen auch „**Schuldverschreibungen**“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 164.670,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Zur Bedienung der Schuldverschreibungen wurde ein Bedingtes Kapital 2021 in Höhe von EUR 164.670,00 geschaffen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

Der Umfang dieser Ermächtigung soll – unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhte Grundkapitalziffer – angepasst werden, und der verhältnismäßigen ursprünglichen Höhe der Ermächtigung entsprechen. Zu diesem Zweck soll die bestehende Ermächtigung aufgehoben und eine neue, im Wesentlichen unveränderte, aber an die durch die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöhte Grundkapitalziffer angepasste Ermächtigung beschlossen werden.

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Der Bericht ist darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Oktober 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung des Vorstands, bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit oder ohne

Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 164.670,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren, wird aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2023/I unter lit. b) dieses Tagesordnungspunkts 9 sowie die Handelsregistereintragung der Änderung von § 4 der Satzung gemäß lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 9 aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum und Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 28. August 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen auch „**Schuldverschreibungen**“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 411.675,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung begeben. Sie können – soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient – auch durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen sowie – sofern die Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Stückaktien einräumen – den Inhabern solche Wandlungs- oder Optionsrechte zu gewähren. Die Schuldverschreibungen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Die Schuldverschreibungen können gegen Bareinlage, aber auch gegen Sacheinlage, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern begeben werden.

bb) Wandlungsrecht und Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das

Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

cc) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsanleihebedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis kann auf ein Optionsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Optionsanleihebedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. eine Optionspflicht vorsehen.

dd) Wandlungs- und Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wird in Euro festgelegt. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfüllung entsprechender Pflichten bzw. durch Herabsetzung oder Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den ermäßigten

Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits oder Dividendenzahlungen sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für den Fall einer vorzeitigen Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts die Zahlung einer angemessenen Entschädigung gewähren. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

ee) Bezugsrechtsgewährung und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde;
- (iii) bei gegen Bareinlage ausgegebenen Schuldverschreibungen, sofern der Ausgabepreis, den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Schuldverschreibungen in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als der Anteil, der auf die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, (b) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in

Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

(iv) sofern Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern ausgegeben werden und der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis, zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten und Ermächtigung zur Festlegung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlungs- bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus der Ausübung eines genehmigten Kapitals gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen und zu ändern bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen und zu ändern.

gg) Fortgeltung nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten sämtliche vorstehenden Ermächtigungen dieses lit. b) zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA fort.

c) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2021 und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2023/I

Das bestehende Bedingte Kapital 2021 gemäß § 4 der Satzung wird aufgehoben.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 411.675,00 durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der

Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. August 2023 von der Gesellschaft begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß dem vorbezeichneten Ermächtigungsbeschluss jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Änderung von § 4 der Satzung der Gesellschaft

§ 4 der Satzung der Gesellschaft (Bedingtes Kapital) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 411.675,00 (in Worten: vierhundertelftausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I).

Das Bedingte Kapital 2023/I dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung vom 29. August 2023 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2023/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.“

e) Aufschiebende Bedingung und Anweisung

Die Beschlussfassung gemäß vorstehenden lit. a) bis einschließlich d) dieses Tagesordnungspunkts 9 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister.

Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehendem lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 9 beschlossene Aufhebung des in § 5 der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bedingten Kapitals 2021 und die beschlossene Schaffung des neuen Bedingten Kapitals 2023/I gemäß den vorstehenden lit. c) und d) dieses Tagesordnungspunkts 9 mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2021 eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn gleichzeitig das neu geschaffene Bedingte Kapital 2023/I und die entsprechende Änderung der Satzung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister eingetragen werden.

Der Vorstand wird angewiesen, das beschlossene neu geschaffene Bedingte Kapital 2023/I und die entsprechende Änderung der Satzung nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (i) nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird oder (ii) nicht bis zum Ablauf des 30. November 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze, ermächtigt, das Bedingte Kapital 2023/I unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Eine entsprechende Ermächtigung besteht bislang nicht.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 zweiter Halbsatz AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung der erworbenen eigenen Aktien erstattet. Dieser Bericht liegt ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Der Bericht ist darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung einer Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 28. August 2028 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

b) Art und Weise des Erwerbs eigener Aktien

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (aa) unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse (Freiverkehr einer inländischen Börse, sofern Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment erfolgt) oder (bb) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (der Erwerb gemäß (bb) im Folgenden auch „**Öffentliches Erwerbsangebot**“).

aa) Erwerb der Aktien über die Börse

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels eines jeweiligen Börsenhandelstages ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin nicht um mehr als 10 % überschreiten bzw. unterschreiten. Ist kein Eröffnungspreis feststellbar, ist der Kaufpreis entweder anhand des zuletzt feststellbaren Eröffnungspreises einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin oder, sofern die Aktie noch im Freiverkehrs-Handel einer anderen deutschen Börse handelt, anhand des Eröffnungspreises einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der betreffenden deutschen Börse mit dem letzten Handelsumsatz von Aktien der Gesellschaft zu bestimmen, wobei der von der Gesellschaft bezahlte Kaufpreis

je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den jeweils maßgeblichen Eröffnungspreis nicht um mehr als 10 % überschreiten bzw. unterschreiten darf.

bb) Erwerb der Aktien mittels eines Öffentlichen Erwerbsangebots

Bei einem Erwerb im Wege eines Öffentlichen Erwerbsangebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem Öffentlichen Erwerbsangebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme oder Abgabe des Angebots und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung der Kaufpreisspanne während der Frist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw. Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Angebotsfrist vom Vorstand festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.

- a) Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots um nicht mehr als 20 % überschreiten bzw. unterschreiten.

Im Falle einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt

- b) Bei einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der auf der Basis der abgegebenen Angebote ermittelte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie der Gesellschaft den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehr an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin vor dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten.

Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

- c) Ist kein volumengewichteter Durchschnitt der Preise einer Aktie der Gesellschaft während der letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten feststellbar oder ist der Handel der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin eingestellt, ist der feste Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne entweder auf Grundlage des zuletzt feststellbaren

volumengewichteten Durchschnitts der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin während fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen zu bestimmen oder, sofern die Aktie noch im Freiverkehrs-Handel einer anderen deutschen Börse handelt und dort für die letzten (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten Preise festgestellt wurden, auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der festgestellten Preise der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der die Aktie notierenden deutschen Börse mit dem letzten Handelsumsatz von Aktien der Gesellschaft während der fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. vor dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu bestimmen; sofern der Freiverkehrs-Handel der Aktien an keiner deutschen Börse stattfindet, ist der zuletzt feststellbare volumengewichtete Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der Börse Berlin während fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor Beendigung des Handels maßgeblich.

- d) Anstelle der volumengewichteten Durchschnittspreise der Aktie der Gesellschaft kann als Referenzwert zur Feststellung des festen Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne auch auf den Wert je Aktie der Gesellschaft vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. vor der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgestellt werden, der (i) auf Grundlage einer von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung gemäß dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 in der Fassung 2008) oder (ii) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank festgelegt wurde oder (iii) auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, beruht.

Das Volumen des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung der Gesellschaft überschreiten, erfolgt die Berücksichtigung oder die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Kaufangebots bzw. der Verkaufsaufforderung zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen bis zu 100 angebotenen Aktien je Aktionär bevorrechtigt erworben werden. Das Kaufangebot oder die Verkaufsaufforderung kann weitere Bedingungen vorsehen.

- c) Weitere Ausgestaltung

Die weiteren, nicht bereits in vorstehendem lit. b) genannten näheren Einzelheiten der Ausgestaltung des Angebots bzw. der an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gemäß des vorstehenden lit. b) bestimmt der Vorstand.

- d) Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung und sonstigen Verwendung erworbener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch in folgender Weise zu verwenden:

- aa) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann die Aktien auch im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ist der Vorstand zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung ermächtigt.
- bb) Sie können Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, angeboten und auf diese übertragen werden. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.
- cc) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder sonstigen Inhabern von Erwerbsrechten, insbesondere aus ausgegebenen Optionen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehend lit. e)).
- dd) Sie können zur Bedienung von unter Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen der Gesellschaft ausgegebenen Aktienoptionen den Berechtigten zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehend lit. e)).

- ee) Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft (§ 24 Abs. 1 BörsG) zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert des Grundkapitals geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen künftig während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- ff) Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verwendet werden.
- gg) Sie können zum Rückerwerb der von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten deren Inhabern als Gegenleistung angeboten und auf diese übertragen werden.
- e) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die von der Gesellschaft aufgrund der vorstehenden gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zur Ausgabe an den Vorstand der Gesellschaft nach Maßgabe der unter vorstehenden d) cc) und dd) enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

- f) Sonstige Regelungen

Die vorstehend unter lit. d) aufgeführten Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ausgenutzt werden. Sie können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der

Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) bb) bis einschließlich lit. d) gg) und lit. e) verwendet werden oder soweit dies, für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre, erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszuschließen.

Durch die Ausnutzung der vorstehend unter lit. d) cc) und lit. d) dd) enthaltenen Ermächtigungen darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese vorstehenden Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigungen. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital und/oder bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder übertragen wurden.

- g) Fortgeltung nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten (i) sämtliche vorstehenden Ermächtigungen unter diesem Tagesordnungspunkt 10 zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA und (ii) die vorstehende Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats unter lit. e) dieses Tagesordnungspunkts 10, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, zugunsten des Gesellschafterausschusses der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA fort.

11. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorbemerkungen

Zur Unterstützung der weiteren Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Private Assets AG soll die Hauptversammlung über einen Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien beschließen.

Im Rahmen des Formwechsels wird die Private Assets Management SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283103, eine monistisch verfasste Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihre geschäftsführenden Direktoren die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des europäischen Geschäfts für die Private Assets-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als "Private Assets SE & Co. KGaA" zum Ausdruck kommen.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit die aus Sicht der Gesellschaft relevante schnelle Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.
- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE zu ermöglichen, der die Geschäftsführung bestellt und kontrolliert.

Die Corporate Governance der Private Assets AG, namentlich die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen der Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, als größter Aktionärin einerseits und den übrigen Aktionären andererseits, wird durch den Formwechsel in die Private Assets SE & Co. KGaA in eine neue Struktur überführt.

Die Stellung der Aktionäre der Private Assets AG in der Corporate Governance des Unternehmens ist bisher maßgeblich dadurch geprägt, dass sie mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie berechtigt sind, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG zu wählen, der wiederum den Vorstand der Private Assets AG bestellt, abberuft und kontrolliert. Im Rahmen der Corporate Governance der Private Assets SE & Co. KGaA können die Aktionäre künftig mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss nehmen, indem sie über einen Gesellschafterausschuss mittelbar in der Hauptversammlung der Private Assets Management SE vertreten sind, die ihrerseits den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE wählt, der sodann die geschäftsführenden

Direktoren der Private Assets Management SE bestellt und abberuft. Darüber hinaus erhalten wesentlich an der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre künftig ein bislang nicht bestehendes, vertraglich eingeräumtes Recht, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar Mitglieder für den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE zur Wahl zu nominieren und damit auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Der Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA soll nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgen.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels sowie der künftigen Beteiligung der Aktionäre enthält der vom Vorstand erstellte Formwechselbericht. Dieser Bericht liegt ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Der Formwechselbericht ist darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Beschlussvorschlag über den Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die Private Assets AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „Private Assets SE & Co. KGaA“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Die Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Mit der Feststellung der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA wird das unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital 2023/I im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA (**Anlage**) ergebenden Wortlaut angepasst.

Ferner werden mit der Feststellung der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA das unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2023/I im Hinblick auf den Formwechsel der

Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital 2023/I) der neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA (**Anlage**) ergebenden Wortlaut angepasst.

- (5) Das gesamte Grundkapital der Private Assets AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister, nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bestehenden Höhe (EUR 4.610.815,00) wird zum Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister: 4.610.815 Stück) sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) bleiben unverändert.
- (6) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Private Assets AG sind, werden Kommanditaktionäre der Private Assets SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Private Assets AG waren.
- (7) Persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA wird die Private Assets Management SE mit Sitz in München (nachfolgend „**Private Assets Management SE**“). Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende Kapitalbeteiligung an der Private Assets SE & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt.
- (8) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG endet jeweils mit Wirksamwerden des Formwechsels der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA durch Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister.
- (9) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Private Assets AG

Sofern die Hauptversammlung der Private Assets AG am 29. August 2023 dem Vorstand der Private Assets AG die unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erteilt, gilt diese Ermächtigung, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort; ebenso bleiben etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor dem

Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen in ihrem Bestand von dem Formwechsel der Gesellschaft in die Private Assets SE & Co. KGaA unberührt. Sollte die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 9 dieser Hauptversammlung nicht zustimmen, gilt die alte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) vom 26. Oktober 2021 zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA unverändert fort.

Sofern die Hauptversammlung der Private Assets AG am 29. August 2023 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Private Assets AG die unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilt, gelten (i) sämtliche Ermächtigungen unter Tagesordnungspunkt 10 zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA und (ii) die Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats unter lit. e) des Tagesordnungspunkts 10, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, zugunsten des Gesellschafterausschusses der durch den Formwechsel entstehenden Private Assets SE & Co. KGaA fort.

Im Übrigen gelten alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Private Assets AG, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht erledigt sind, unverändert in der Private Assets SE & Co. KGaA fort.

(10) Besondere Rechte

Besondere Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Private Assets Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Private Assets SE & Co. KGaA übernehmen wird. Herr Sven Dübbers, der mittelbar über die Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, Aktionär der Gesellschaft ist, hält

zugleich mittelbar über die Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, 40 % der Aktien und Stimmrechte der Private Assets Management SE und ist geschäftsführender Direktor und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE. Es wird darauf hingewiesen, dass die Private Assets Management SE nach Maßgabe von § 7 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt ist und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz erhält (vgl. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 25 Abs. 4 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 26 Abs. 4 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass Herr Sven Dübbers als alleiniges Mitglied des bisherigen Vorstands und (mittelbarer) Aktionär der Private Assets AG als geschäftsführender Direktor und gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE bestellt ist. Damit übernimmt eine Person und ein (mittelbarer) Aktionär, der bislang die Geschäfte der Gesellschaft geführt hat, auch künftig die Geschäftsführung der Private Assets SE & Co. KGaA. Zudem wird eines der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 29. August 2023 – auch als Mitglied des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA bestellt.

Weiterhin soll – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 13 – eines der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wiederwahl stehenden Mitglieder des Aufsichtsrats zum Mitglied des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA werden.

Nominierungsrecht im Hinblick auf den Verwaltungsrat der Private Assets Management SE

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Stimmbindungsvereinbarung der Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE eingeräumt wird, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind, wenn

und solange die Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, unmittelbar insgesamt in Höhe von mindestens 15 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt ist.

Ferner sieht die Stimmbindungsvereinbarung vor, dass Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE eingeräumt wird, zu dessen Wahl die Aktionäre der Private Assets Management SE verpflichtet sind, wenn und solange diese Kommanditaktionäre unmittelbar insgesamt in Höhe von mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Nominierungsrechte nach der Stimmbindungsvereinbarung insgesamt höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE bestehen.

Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Private Assets Management SE werden durch die Hauptversammlung der Private Assets Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt. In der Hauptversammlung der Private Assets Management SE verfügt die Private Assets SE & Co. KGaA über 60 % der Stimmrechte und die Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, über 40 % der Stimmrechte. Als Aktionärin der Private Assets Management SE wird die Private Assets SE & Co. KGaA von ihrem Gesellschafterausschuss vertreten, dessen Mitglieder ausschließlich von den Aktionären der Gesellschaft gewählt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Nominierungsrechte ausschließlich schuldvertraglich durch die zusätzlich abgeschlossene Stimmbindungsvereinbarung gewährt werden.

Vinkulierung der Aktien der Private Assets Management SE

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Aktien der Private Assets Management SE nur übertragbar sind, wenn die Private Assets Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung, § 6 Abs. 4 der Satzung der Private Assets Management SE). Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Private Assets Management SE durch Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Übertragung von Aktien an der Private Assets Management SE ist daher auch an die Zustimmung von Herrn Sven Dübbers, der zugleich mittelbar über die Dübbers Management & Consult GmbH, Hamburg, Aktionär der Private Assets AG (künftig: Private Assets SE & Co. KGaA) ist, gebunden.

- (11) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (12) Folgen des Formwechsels für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Private Assets SE & Co. KGaA, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin Private Assets Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Private Assets AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die Private Assets AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Private Assets AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der Private Assets AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Formwechsel hat mithin im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der AG in die Rechtsform der KGaA als solcher nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann. § 8 Abs. 1 der als **Anlage** beigefügten neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA sieht daher vor, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die unternehmerische Mitbestimmung im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE richtet sich nach den Vorschriften der SE-Verordnung und des SE-Beteiligungsgesetzes. Die Private Assets Management SE verfügt derzeit über keine Arbeitnehmer. Eine Zurechnung von Arbeitnehmern, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Private Assets Management SE führen würde, findet nicht statt.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Private Assets AG oder ihrer Tochtergesellschaften hätten.

(13) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die Beschlussfassung gemäß dieses Tagesordnungspunkts 11 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung

vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister.

Der Vorstand wird deshalb angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlussfassung gemäß dieses Tagesordnungspunkts 11 zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft sicherzustellen, dass – vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung – zunächst die unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am 29. August 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Handelsregister eingetragen wird.

Erklärung der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass gemäß §§ 240 Abs. 2, 221 Satz 2 UmwG die Private Assets Management SE dem Formwechsel zustimmen und die Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Private Assets Management SE Folgendes protokolliert werden:

„Die Private Assets Management SE, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Private Assets SE & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin ausdrücklich zu. Die Private Assets Management SE erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung zu der unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 29. August 2023 beschlossenen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage** zu der Einladung zu dieser Hauptversammlung ergebenden Wortlaut.“

Hinweis

Im Zusammenhang mit dem neuen Genehmigten Kapital 2023/I hat der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Im Zusammenhang mit dem neuen Bedingten Kapital 2023/I und der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung hat der Vorstand gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Diese Berichte liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Brook 1, 20457 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die genannten Berichte sind darüber hinaus ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.private-assets.de/investor-relation/hauptversammlung>

zugänglich.

Der Formwechsel wird auch dann vom Vorstand der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und nach der Eintragung in das Handelsregister wirksam werden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 12 bis 14 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirksam werden sollten.

12. **Beschlussfassung über die Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA**

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien endet das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets AG nach Maßgabe der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 11. Es sollen daher die Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA neu gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA setzt sich gemäß §§ 278 Abs. 3, 95, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend genannten Personen in den Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA zu wählen:

- 12.1 Herr **Dr. Lukas Lenz**, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hamburg.
- 12.2 Herr **Reinhold Zintgraf**, Management Consultant, wohnhaft in Hamburg.
- 12.3 Herr **Florian Bonanati**, Geschäftsführer der R3 Solutions GmbH, wohnhaft in Berlin.

Die Bestellung erfolgt jeweils gemäß § 8 Abs. 2 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Herr Dr. Lukas Lenz beabsichtigt im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Herr Dr. Lenz ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- 2G Energy AG, Heek (Aufsichtsratsvorsitzender)
- ABR German Real Estate AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Reinhold Zintgraf ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört er vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Herr Florian Bonanati ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört er vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

13. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 11 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erhält die Private Assets SE & Co. KGaA einen Gesellschafterausschuss als neues weiteres Organ. Es sollen daher die ersten Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA bereits gewählt werden.

Der Gesellschafterausschuss setzt sich gemäß § 14 Abs. 1 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als erste Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Private Assets SE & Co. KGaA zu wählen:

- 13.1 Herr **Dr. Lukas Lenz**, Rechtsanwalt, wohnhaft in Hamburg.
- 13.2 Herr **Reinhold Zintgraf**, Management Consultant, wohnhaft in Hamburg.
- 13.3 Herr **Florian Bonanati**, Geschäftsführer der R3 Solutions GmbH, wohnhaft in Berlin.

Die Bestellung erfolgt jeweils gemäß § 14 Abs. 2 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Herr Dr. Lenz ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- 2G Energy AG, Heek (Aufsichtsratsvorsitzender)
- ABR German Real Estate AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg (Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Reinhold Zintgraf ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört er vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Herr Florian Bonanati ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört er vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

14. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Private Assets SE & Co. KGaA

Gemäß § 13 Abs. 2 der als **Anlage** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA beschließt die Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 20.000,00 und der Stellvertreter eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 12.000,00.
- b) Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 pro Aufsichtsratssitzung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte dieses Betrages. Als Teilnahme an einer Sitzung gelten auch die Teilnahme an einer im Wege der elektronischen Kommunikation abgehaltenen Sitzung sowie die Sitzungsteilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- c) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- d) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats über die Vergütung gemäß den vorstehenden lit. a) und lit. b) hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Mandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

**Anlage 2: Aufstellung der Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen
zum 31.12.2022**

Unmittelbare Beteiligungen/ Holdinggesellschaften	Sitz	Anteil in % (31.12.2022)
Private Assets Beteiligungsberatung GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Beteiligungsholding GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Industriebeteiligungen GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Industrieholding GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Lumen GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets New Ventures GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Valueinvest GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Valuestate GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Wachstumsbeteiligungen GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Private Assets Wertkapital GmbH ⁽¹⁾	Hamburg	100
Procast Holding GmbH ⁽²⁾	Hamburg	100
Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne		
Chris Farrell Cosmetics GmbH ⁽¹⁾	Rheinmünster	100
InstaLighting GmbH ⁽¹⁾	Brilon	100
OKU Automation GmbH ⁽¹⁾	Winterbach	100
Procast Guss GmbH ⁽¹⁾	Gütersloh	54,3
Procast Handform GmbH ⁽¹⁾	Kiel	100
ProMachining GmbH ⁽¹⁾	Kiel	100
Pro-Valve GmbH ⁽¹⁾	Kiel	100
SIM Automation GmbH ⁽¹⁾	Heilbad Heiligen- stad	90
SIM Technologies GmbH ⁽¹⁾	Fellbach	100

(1) Im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen, da die Voraussetzungen des IFRS 10.7 erfüllt sind.

(2) Nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Die Procast Holding GmbH fungiert als Zwischenholding ohne eine operative Einheit. Da es sich hierbei um einen unwesentlichen Vorgang gemäß at equity Berechnung handelt, ist auf eine Einbeziehung der Procast Holding GmbH verzichtet worden.

Anlage 3: Stimmbindungsvereinbarung

STIMMBINDUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Private Assets AG

und der

Dübbers Management & Consult GmbH

betreffend die

Private Assets Management SE

Stimmbindungsvereinbarung

zwischen der

Private Assets AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 177385

– „**Private Assets AG**“ –

und der

Dübbers Management & Consult GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 137354

– „**DMC GmbH**“ –

unter Mitwirkung der

Private Assets Management SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283103

– „**Management SE**“ –

– Private Assets AG und DMC GmbH nachfolgend auch einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

Vorbemerkungen

- (A) Das Grundkapital der Management SE beträgt EUR 120.000,00 und ist in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 („**Management SE-Aktien**“) eingeteilt.
- (B) Die Private Assets AG und die DMC GmbH sind die alleinigen Aktionäre der Management SE und als alleinige Inhaber sämtlicher Management SE-Aktien im Aktienregister der Management SE wie folgt eingetragen:

Aktionär	Anzahl der Stückaktien	Prozentuale Beteiligung
Private Assets AG	72.000	60,00
DMC GmbH	48.000	40,00
Summe:	120.000	100,00

- (C) Vorstand und Aufsichtsrat der Private Assets AG haben beschlossen, der Hauptversammlung der Private Assets AG am 29. August 2023 den Formwechsel der Private Assets AG von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) („**Private Assets SE & Co. KGaA**“) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Im Rahmen des Formwechsels der Private Assets AG wird die Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Private Assets SE & Co. KGaA eintreten und die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft neuer Rechtsform, der Private Assets SE & Co. KGaA, übernehmen. Die Management SE beteiligt sich an der Private Assets AG im Zuge des Formwechsels in eine KGaA unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin, jedoch ohne Kapitalbeteiligung und ohne Beteiligung am Gewinn und Verlust der Private Assets SE & Co. KGaA.
- (D) Der Verwaltungsrat der Management SE besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Management SE aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE werden durch Beschluss der Hauptversammlung der Management SE bestellt und abberufen.
- (E) Die DMC GmbH sowie bestimmte wesentlich an der künftigen Private Assets SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre sollen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Management SE erhalten. Diese bestimmten Kommanditaktionären der Private Assets SE & Co. KGaA eingeräumten Nominierungsrechte sollen jedoch insgesamt stets nur für höchstens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE bestehen. Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE sollen durch die Hauptversammlung der Management SE stets ohne vertragliche Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt werden können.
- (F) Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Management SE sind die auf den Namen lautenden Management SE-Aktien nur mit Zustimmung der Management SE übertragbar. Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren der Management SE. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Management SE durch Beschluss. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer

Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der notariellen Beurkundung.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien, unter Mitwirkung der Management SE in § 6, was folgt („**Vertrag**“):

§ 1 Gegenstand

- 1.1 Den Bestimmungen dieses Vertrags unterliegen sämtliche gegenwärtig und zukünftig von den Parteien sowie von etwaigen weiteren Aktionären der Management SE, die diesem Vertrag nach Unterzeichnung durch die Parteien gemäß nachstehendem § 5 beitreten („**Gebundene Parteien**“), gehaltenen Aktien an der Management SE, gleich auf welche Weise eine Partei die Aktien erwirbt und unabhängig davon, ob die Aktien unmittelbar durch die Partei oder mittelbar durch ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gehalten werden, sowie alle Aktien an der Management SE, die auf der Grundlage einer Treuhandabrede oder einer ähnlichen Vereinbarung von einem Dritten für eine Partei gehalten werden („**Gebundene Aktien**“).
- 1.2 Das Eigentum der Gebundenen Parteien an ihren Gebundenen Aktien bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Durch diesen Vertrag wird insbesondere kein Gesamthandseigentum und kein Bruchteilseigentum an den Gebundenen Aktien begründet.
- 1.3 Die Gebundenen Aktien unterliegen auch nach einer Übertragung an Dritte den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, die Wirksamkeit der Übertragung der Gebundenen Aktien an Dritte davon abhängig zu machen, dass der Erwerber der Gebundenen Aktien diesem Vertrag als Partei beitrifft.

§ 2 Nominierung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

- 2.1 Wenn und solange die DMC GmbH und/oder Herr Sven Dübbers, amtierender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Management SE, seine Ehefrau und seine Abkömmlinge einzeln oder gemeinsam mit mindestens 15 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt sind, hat die DMC GmbH das Recht, aber nicht die Pflicht, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE für die Wahl durch die Hauptversammlung der Management SE zu nominieren („**DMC GmbH-Nominierungsrecht**“). Das DMC GmbH-Nominierungsrecht schließt das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass das Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE, das auf Vorschlag der DMC GmbH durch die Hauptversammlung der Management SE in den Verwaltungsrat der Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes von der DMC GmbH zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird.
- 2.2 Wenn und solange ein weiterer Kommanditaktionär der Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar mit mindestens 20 % am Grundkapital der Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt ist („**Erforderlicher Aktienbesitz**“), hat er unter den Voraussetzungen von nachstehendem § 2.3 das Recht, aber nicht die Pflicht, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE für die Wahl durch die Hauptversammlung der Management SE zu nominieren („**Kommanditaktionär-Nominierungsrecht**“; das DMC GmbH-Nominierungsrecht und das Kommanditaktionär-Nominierungsrecht gemeinsam auch die „**VR-Nominierungsrechte**“). Das

Kommanditaktionär-Nominierungsrecht schließt das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass das Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE, das auf Vorschlag des Berechtigten nach Ausübung des Kommanditaktionär-Nominierungsrechts durch die Hauptversammlung der Management SE in den Verwaltungsrat der Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes durch den Berechtigten zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird.

- 2.3 Das Kommanditaktionär-Nominierungsrecht besteht nur, wenn und solange
- 2.3.1 die Management SE persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA ist und die Private Assets SE & Co. KGaA unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte der Management SE hält; und
 - 2.3.2 der Kommanditaktionär gegenüber sämtlichen Parteien nachweist, dass der Erforderliche Aktienbesitz seit mindestens drei (3) Monaten vor dem Tag der Ausübung des Kommanditaktionär-Nominierungsrechts besteht. Der Nachweis des Erforderlichen Aktienbesitzes ist gegenüber sämtlichen Parteien durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) erteilten besonderen Nachweises über den Erforderlichen Aktienbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Die Parteien sind berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.
- 2.4 Personen, die eine gesetzlich bestimmte Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat nicht erfüllen, dürfen nicht als Mitglieder des Verwaltungsrats nominiert werden.

§ 3

Ausübung der VR-Nominierungsrechte

Die VR-Nominierungsrechte sind durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen Parteien auszuüben, die folgenden Inhalt hat:

- 3.1 Im Falle der Ausübung des Kommanditaktionär-Nominierungsrechts, den Nachweis des Erforderlichen Aktienbesitzes gemäß § 2.3.2;
- 3.2 die folgenden Angaben zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Mitglied des Verwaltungsrats:
 - 3.2.1 Name, ausgeübter Beruf und Wohnort.
 - 3.2.2 Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.
 - 3.2.3 Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur Private Assets SE & Co. KGaA und deren Konzernunternehmen, den Organen der Management SE und zu Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Private Assets SE & Co. KGaA halten.
- 3.3 die folgenden schriftlichen Erklärungen des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds des Verwaltungsrats:

3.3.1 Versicherung, dass in seiner Person keine gesetzlichen Hinderungsgründe, insbesondere gemäß § 27 SEAG und Art. 47 Abs. 2 SE-VO, für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE bestehen.

3.3.2 Erklärung, die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE im Falle der Wahl durch die Hauptversammlung der Management SE anzunehmen.

§ 4 Stimmbindung

- 4.1 Sämtliche Gebundenen Parteien sind verpflichtet, ihre Gebundenen Aktien in der Hauptversammlung der Management SE entweder selbst zu vertreten, oder für ihre Vertretung zu sorgen. Im Falle einer Vertretung hat die Gebundene Partei zu gewährleisten, dass der Vertreter die Antrags- und Stimmrechte aus ihren Gebundenen Aktien gemäß ihren Weisungen ausübt.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich jeweils, nach Ausübung des VR-Nominierungsrechts und Zugang der Ausübungserklärung, die den Vorgaben von § 3 entspricht, ihre Rechte als Aktionäre der Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Management SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben, dass die in der Ausübungserklärung zur Wahl vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ausübungserklärung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE gewählt wird, es sei denn (i) in der Person des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Abberufung als Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 SEAG rechtfertigen würde oder (ii) in den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 4 ist etwas anderes bestimmt.
- 4.3 Die Verpflichtung der Parteien gemäß vorstehendem § 4.2 besteht nicht, wenn und soweit die Parteien dadurch verpflichtet werden, insgesamt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach vorstehendem § 4.2 zu bestellen.
- 4.4 Wenn bereits ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach vorstehendem § 4.2 bestellt wurde oder wenn aufgrund mehrerer Ausübungserklärungen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach vorstehendem § 4.2 bestellt werden müsste, sind die Parteien zunächst verpflichtet, ihre Rechte als Aktionäre der Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Management SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben, dass die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE dergestalt erhöht wird, dass die Verpflichtung der Parteien nach vorstehendem § 4.2 nicht gemäß vorstehendem § 4.3 ausgeschlossen wird. Dies schließt jedoch nicht die Verpflichtung der Parteien ein, das Grundkapital der Management SE allein deshalb zu erhöhen, um die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE erhöhen zu können. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Management SE ist daher bei einem Grundkapital der Management SE von bis zu EUR 1,5 Mio. gemäß der Verpflichtung der Parteien nach diesem § 4.4 auf höchstens neun (9) Mitglieder zu erhöhen.
- 4.5 Wenn aufgrund der Beschränkung gemäß vorstehendem § 4.3 nicht sämtliche aufgrund bestehender Nominierungsrechte vorgeschlagenen Personen als Mitglieder

des Verwaltungsrats der Management SE bestellt werden können, so sind die Parteien verpflichtet, die Nominierungsrechte nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung und soweit gemäß vorstehendem § 4.2 in Verbindung mit § 4.4 möglich zu erfüllen.

- 4.6 Wenn die Voraussetzungen für ein VR-Nominierungsrecht gemäß dieses Vertrags nicht mehr bestehen, sind die Parteien jederzeit berechtigt, das auf Grundlage des untergegangenen VR-Nominierungsrechts gewählte Mitglied des Verwaltungsrats der Management SE abzuwählen.

§ 5

Rechte und Pflichten künftiger Aktionäre

- 5.1 Die Gebundenen Parteien verpflichten sich untereinander, ihren etwaigen Rechtsnachfolgern die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Rechtsnachfolger an diese Verpflichtungen so gebunden sind, als hätten sie diese Verpflichtungen selbst übernommen. Dies gilt insbesondere auch für die in diesem § 5.1 übernommene Verpflichtung, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Die Gebundenen Parteien verpflichten sich, Kapitalerhöhungen oder andere Maßnahmen oder Erklärungen zum Beitritt neuer Aktionäre oder zur Übertragung von Aktien auf neue Aktionäre nur vorzunehmen, wenn der neue Aktionär zuvor schriftlich seinen Beitritt zu diesem Vertrag erklärt hat.
- 5.2 Die Gebundenen Parteien unterbreiten hiermit jeder natürlichen oder juristischen Person, die im Einklang mit den Vorschriften der Satzung der Management SE sowie dieses Vertrags Aktien der Management SE erwirbt, bereits jetzt unbefristet und unwiderruflich das Angebot, diesem Vertrag beizutreten.
- 5.3 Die Management SE verpflichtet sich, Dritten, die noch nicht Partei dieses Vertrags sind, die Zeichnung von neuen Aktien der Management SE nur unter der Bedingung anzubieten, dass die jeweiligen Dritten diesem Vertrag als Partei beitreten; eine entsprechende Pflicht des Dritten, das Beitrittsangebot gemäß nachfolgendem § 5.4 dieses § 5 wirksam anzunehmen, ist deshalb in entsprechenden Zeichnungsscheinen aufzunehmen.
- 5.4 Die Annahme des Beitrittsangebots ist schriftlich gegenüber der Management SE zu erklären. Sie ist nur wirksam, wenn sie ohne Bedingungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen dieses Vertrags erfolgt. Dies gilt nicht, sofern sämtliche Parteien dieses Vertrags mit dem Beitretenden etwas anderes vereinbaren.
- 5.5 Die Management SE ist verpflichtet, sämtliche Aktionäre der Management SE über den Beitritt unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht lässt die Wirksamkeit des Beitritts unberührt.
- 5.6 Sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, treffen einen neu eintretenden Aktionär mit dem Beitritt zu diesem Vertrag alle Rechte und Pflichten einer Gebundenen Partei. Mit seinem Beitritt gilt er als Partei im Sinne dieses Vertrags.

§ 6 Zustimmung der Management SE

- 6.1 Die Hauptversammlung der Management SE wird vorsorglich dem Abschluss dieses Vertrages durch notariell beurkundeten Beschluss zustimmen.
- 6.2 Der geschäftsführende Direktor der Management SE wird auf Basis des Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 6.1 vorsorglich die Zustimmung der Management SE zum Abschluss dieses Vertrags gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Management SE erteilen.

§ 7 Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien haben den Inhalt dieses Vertrags sowie alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag streng vertraulich zu behandeln und aus diesen Informationen gewonnene Kenntnisse ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu nutzen.
- 7.2 Die Parteien sind jedoch zur Offenlegung berechtigt
 - 7.2.1 gegenüber Angestellten oder Beratern jeder Partei, die selbst einer vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;
 - 7.2.2 gegenüber zukünftigen Investoren, die sich direkt oder indirekt an der Management SE beteiligen wollen, sofern diese sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben;
 - 7.2.3 gegenüber Nachfolgeberechtigten, die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben;
 - 7.2.4 gegenüber Kreditinstituten im Zusammenhang mit Finanzierungsmaßnahmen oder einem Uplisting der Private Assets SE & Co. KGaA in den regulierten Markt, soweit dies für die jeweilige Finanzierungsmaßnahme oder das Uplisting erforderlich ist;
 - 7.2.5 gegenüber einem Dritten im Zusammenhang mit einem Unternehmensverkauf, sofern dieser sich zur Verschwiegenheit verpflichtet hat;
 - 7.2.6 gegenüber Steuer- und sonstigen Behörden soweit gesetzlich erforderlich;
 - 7.2.7 im Rahmen der Erstattung des Formwechselberichts über den Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA;
 - 7.2.8 soweit sie im Übrigen gesetzlich dazu verpflichtet sind.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit, Anwendungsbereich

- 8.1 Dieser Vertrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2038 fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Parteien gekündigt wird. Während der festen Laufzeit ist eine

ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 8.2 Dieser Vertrag endet für eine Partei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie keine Gebundenen Aktien mehr hält. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben bei Ausscheiden einer Partei mit Wirkung für die übrigen Parteien bestehen.
- 8.3 Der Tod oder die Vollbeendigung einer Partei führt nicht zur Aufhebung dieses Vertrags; der Vertrag besteht vielmehr zwischen den verbleibenden Parteien fort.
- 8.4 Im Innenverhältnis der Gebundenen Parteien zueinander gehen die Regelungen dieses Vertrags den Regelungen der Satzung vor.

§ 9 Sonstiges

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.
- 9.2 Die Änderung, die Ergänzung oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedarf der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der Zustimmung sämtlicher Parteien und der Management SE.
- 9.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.
- 9.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der in § 9.2 vorgesehenen Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

[Unterschriftenseite folgt]

Hamburg, 13.07.2023

Private Assets AG

gez. Dr. Lukas Lenz
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez. Sven Dübbbers
Alleinvorstand

Dübbbers Management & Consult GmbH

gez. Sven Dübbbers
Alleiniger Geschäftsführer

Private Assets Management SE

gez. Karsten Heyer
Mitglied des Verwaltungsrats

gez. Stefanie Jagelitz
Mitglied des Verwaltungsrats

gez. Sven Dübbbers
Geschäftsführender Direktor

Anlage 4: Satzung der Private Assets SE & Co. KGaA

SATZUNG

**der
Private Assets SE & Co. KGaA**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma
Private Assets SE & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Private Assets SE & Co. KGaA ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb das Halten und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen: Unternehmensberatung, Finanzierung- und Emissionsberatung und IPO-Begleitung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern, insbesondere im In- und Ausland zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmen, zur Beteiligung an anderen Unternehmen, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung sowie zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland. Die Gesellschaft darf sich weltweit betätigen.
- (3) Die Gesellschaft kann Ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil der in § 2 Abs. (1) genannten Tätigkeitsfelder beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. (1) auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), verfolgen oder auf diese übertragen oder auslagern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen oder die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding-Gesellschaft beschränken.

§ 3

Bekanntmachung und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

B.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.610.815,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertzehntausendachthundertfünfzehn Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.610.815 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 4.610.815,00 (in Worten: vier Millionen sechshundertzehntausendachthundertfünfzehn Euro) wurde vollständig durch den Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 177385 eingetragenen Private Assets AG mit Sitz in Hamburg, erbracht.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 411.675,00 (in Worten: vierhundertelftausendsechshundertfünfundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 411.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I).

Das Bedingte Kapital 2023/I dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung vom 29. August 2023 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2023/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis einschließlich 28. August 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.305.407,00 (in Worten: zwei Millionen dreihundertfünftausendvierhundsieben Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.305.407 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/I

aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;

- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen neue Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, zu gewähren. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft;
- (vi) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Durch die Ausnutzung der vorstehend unter Ziffer (v) enthaltenen Ermächtigung darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese vorstehende Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital und/oder bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an geschäftsführende Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder übertragen wurden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf die Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

C.
Verfassung der Gesellschaft

I.
Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6
**Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse,
Ausscheiden**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

Private Assets Management SE

mit Sitz in München.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.
- (3) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Gesellschafterausschuss berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Gesellschafterausschuss hat in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 7
**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz
und Vergütung**

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt allein der Gesellschafterausschuss die Gesellschaft.

- (2) Der Gesellschafterausschuss kann die persönlich haftende Gesellschafterin und einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vertretungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (3) Prokuristen der Gesellschaft können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (4) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit führt allein der Gesellschafterausschuss die Geschäfte der Gesellschaft.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Gesellschafterausschusses umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungs- bzw. Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (6) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer.
- (8) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

II. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; die Mitgliedschaft als nicht geschäftsführendes Mitglied im Leitungsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der

Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden. Wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht vollständig gemäß § 14 Abs. (1) dieser Satzung besetzt ist, nimmt der Aufsichtsrat vorübergehend auch die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) In Abweichung zu § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. In Abweichung zu § 284 Abs. 1 AktG entscheidet der Gesellschafterausschuss über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre

Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs (3)) des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (3)) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (9) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Mitglied des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 12

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
- (2) Über die Höhe der Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung des Aufsichtsrats auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

III. Gesellschafterausschuss

§ 14 Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses ist zulässig.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Gesellschafterausschusses erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden, wenn Mitglieder des Gesellschafterausschusses, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Gesellschafterausschuss ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 14 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Gesellschafterausschusses bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

- (7) Geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; die Mitgliedschaft als nicht geschäftsführendes Mitglied im Leitungsorgan der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Gesellschafterausschuss jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (5) Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses werden namens des Gesellschafterausschusses durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses

- (1) Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder den Organmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin andererseits. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesellschafterausschusses

- (1) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Gesellschafterausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden oder können Mitglieder zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschusses überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Gesellschafterausschusses innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung

teilnehmen. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nach Maßgabe von § 17 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (7) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung zwingend etwas anderes bestimmt.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 17 Abs. (3)) des Gesellschafterausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 17 Abs. (3)) vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gesellschafterausschusses.
- (9) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Gesellschafterausschusses, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 18

Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss

- (1) Der Gesellschafterausschuss gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit die Satzung es zulässt, kann der Gesellschafterausschuss ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 19

Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses

- (1) Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
- (2) Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung des Gesellschafterausschusses auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 20
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des
Gesellschafterausschusses

§ 116 AktG gilt für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses entsprechend.

IV.
Hauptversammlung

§ 21
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, in Frankfurt am Main oder in einer Hauptstadt eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung), wenn sie innerhalb von fünf (5) Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfinden.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen, die dort mindestens sieben (7) Tage vor Beginn und ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Hauptversammlung durchgängig verfügbar sein müssen. Ebenso müssen diese Auskünfte in der Hauptversammlung selbst durchgängig zugänglich sein.

§ 22
Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Der Nachweis des Aktienbesitzes nach § 22 Abs. (1) muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; ein gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs reicht aus und dieser kann der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden. Der besondere Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.
- (8) In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Leitungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht.

§ 23

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt; die gewählte Person muss nicht

dem Aufsichtsrat angehören. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin hierfür bestimmten Person zu wählen.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre, insbesondere auch das Recht auf Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten, zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit (einschließlich der Zeit für Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten) sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 24

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist oder wenn die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 25

Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

V. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26 Rechnungslegung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 27 Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Mitglieder des

Aufsichtsrats und der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Gründungsaufwand und Kosten des Formwechsels

- (1) Die Kosten der Gründung und ihrer Vorbereitung, insbesondere Notarkosten, die Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachungen trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtaufwand von EUR 5.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der Private Assets AG in die Private Assets SE & Co. KGaA (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Euro).

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 5: Satzung der Private Assets Management SE

SATZUNG

der Private Assets Management SE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) und führt die Firma

Private Assets Management SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Private Assets SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Private Assets SE & Co. KGaA.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Private Assets SE & Co. KGaA ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, der Erwerb das Halten und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie, soweit diese keiner spezialgesetzlichen Erlaubnis bedürfen: Unternehmensberatung, Finanzierung- und Emissionsberatung und IPO-Begleitung.

Die Private Assets SE & Co. KGaA ist zu verwandten Geschäften und allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern, insbesondere im In- und Ausland zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmen, zur Beteiligung an anderen Unternehmen, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung sowie zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmen, an denen die Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland. Die Private Assets SE & Co. KGaA darf sich weltweit betätigen.

Die Private Assets SE & Co. KGaA kann Ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil der vorstehend genannten Tätigkeitsfelder beschränken. Sie kann den vorstehend genannten Gegenstand des Unternehmens auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, an denen die Private Assets SE & Co. KGaA beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), verfolgen oder auf diese übertragen oder auslagern und sich auf die

Verwaltung der Beteiligungen oder die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding-Gesellschaft beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
- (4) Die Gesellschaft kann Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

§ 3 Arbeitnehmerlosigkeit

Die Gesellschaft hat keine eigenen Arbeitnehmer.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern nach zwingenden Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 6 Aktien, Übertragung der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden sowie etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Verwaltungsrat fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

- (4) Die auf den Namen lautenden Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilen die geschäftsführenden Direktoren. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der notariellen Beurkundung.
- (5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

C. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7 Monistisches System, Organe der Gesellschaft

- (1) Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System.
- (2) Organe der Gesellschaft sind:
 - der Verwaltungsrat und
 - die Hauptversammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

I. Verwaltungsrat

§ 8 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitgliedern.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Sie können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit darf sechs (6) Jahre nicht überschreiten. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist zulässig.

- (4) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Verwaltungsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (5) Die Hauptversammlung kann für jedes von ihr bestellte Verwaltungsratsmitglied gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Verwaltungsrats werden, wenn Mitglieder des Verwaltungsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Verwaltungsrates. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Private Assets SE & Co. KGaA sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Private Assets SE & Co. KGaA sind mit einer Mitgliedschaft als nicht geschäftsführendes Mitglied im Verwaltungsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Verwaltungsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Verwaltungsrats neu bestellt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es

keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit steht dem Stellvertreter des Vorsitzenden nicht zu.
- (5) Willenserklärungen des Verwaltungsrats sowie Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, werden im Namen des Verwaltungsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben bzw. vorgenommen. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren.
- (3) Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei (3) Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Verwaltungsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Verwaltungsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (4)) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung

beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (4) bzw. Abs. (6) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Die abwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid).
- (9) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (4)) des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (4)) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 12

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen gegebenenfalls auch eine anfallende Umsatzsteuer gehört.
- (2) Über die Höhe einer etwaigen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (4) Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, bestimmt sich dessen Vergütung ausschließlich nach dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Anstellungsvertrag.

II. Geschäftsführende Direktoren

§ 13 Geschäftsführung und zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Er kann einen der geschäftsführenden Direktoren zum Vorsitzenden der Geschäftsführung („Chief Executive Officer“) ernennen und, falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen oder zwei von ihnen als dessen Stellvertreter.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Geschäftsführende Direktoren können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Die geschäftsführenden Direktoren haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und nach den Weisungen des Verwaltungsrats zu führen.
- (5) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats durch Beschluss ist bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Private Assets SE & Co. KGaA erforderlich:
 - a. Geschäfte und Maßnahmen, welche zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensstrategie führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c. Abschluss von Unternehmensverträgen;
 - d. Aufnahme von Krediten, sofern der Kredit die Grenze von EUR 5.000.000,00 im Einzelfall überschreitet;
 - e. Vergabe von Krediten an geschäftsführende Direktoren und Organmitglieder.
- (6) Der Verwaltungsrat kann, insbesondere in einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, die Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren auf die einzelnen geschäftsführenden Direktoren verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der geschäftsführenden Direktoren untereinander und zur Gesellschaft regeln sowie in Erweiterung von vorstehendem § 13 Abs. (5) bestimmen, dass weitere Geschäfte oder bestimmte Arten

von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden dürfen. Der Verwaltungsrat kann Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne geschäftsführende Direktoren.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Geschäften oder Arten von Geschäften bedürfen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Sofern der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt, können die geschäftsführenden Direktoren sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Abwicklung auch für die Abwickler.

§ 14

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelnen, mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren generell oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Verwaltungsrat kann zudem einzelne, mehrere oder sämtliche geschäftsführende Direktoren generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist; § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats vertreten.

III.

Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte von den geschäftsführenden Direktoren einberufen.

- (3) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, in Frankfurt am Main oder in einer Hauptstadt eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Bundesanzeiger. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung des Briefes gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (5) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

§ 16

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die geschäftsführenden Direktoren sind ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die geschäftsführenden Direktoren sind auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.
- (4) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen des Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-Verordnung**“) i. V. m. §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Verwaltungsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung

(Versammlungsleiter). Ist der Vorsitzende nicht anwesend und hat er kein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder keine andere Person bestimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldezeit vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

D.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19

Rechnungslegung

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Verwaltungsrat und gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat den Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen soll.
- (2) Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Er ist darüber hinaus

ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 20

Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

E.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.